## VII. Jus, Politik und Historie nach der Jahrhundertmitte

## 1. Staatskunde und Völkerrecht

In der Mitte des 18. Jahrhunderts vollzog sich, theoriegeschichtlich gesehen, ein Einschnitt in die traditionelle deutsche "Statistik", Staatswissenschaft oder Staatskunde, denn Gottfried Achenwall hatte in seinem 1749 publizierten "Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republicken" das von ihm gesammelte Material erstmals nach einem einheitlichen und theoretisch stringenten Gesichtspunkt aufbereitet: Seine Darstellung beabsichtigte eine Vergegenwärtigung der bestehenden Staatenwelt und ihrer einzelnen Elemente "in ihrer Rückwirkung auf die gemeinschaftliche Sicherheit und Glückseligkeit der Einzelnen"1, und damit ging sie über die - bisher zumeist übliche - bloße systematische Zusammenstellung gesammelter Detailinformationen deutlich hinaus. Auch das Englandbild sollte sich seit der Jahrhundertmitte langsam zu wandeln beginnen; seit dieser Zeit setzte, zuerst etwas zögerlich, die deutsche Wirkungsgeschichte des berühmten Kapitels 6 aus dem XI. Buch von Montesquieus "De l'esprit des lois"2 ein – und damit begann ein Rezeptionsprozeß, der sich allerdings langwieriger und komplizierter gestalten sollte, als bis heute zumeist angenommen wird. Der Glanz des politischen "Klassikers" Montesquieu begann in Deutschland erst langsam zu strahlen, entfaltete anschließend aber umso intensivere Wirkungen<sup>3</sup>.

JOHN, Geschichte der Statistik, S. 82f.; vgl. ebenfalls CARL GUSTAV ADOLPH KNIES, Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. Zur Lösung des Wirrsals in der Theorie und Praxis dieser Wissenschaft – Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Statistik seit Achenwall, Kassel 1850, S. 12ff.; zum Zusammenhang auch MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 639ff.; WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 529ff.; SEIFERT, Staatenkunde, S. 219ff.; RASSEM / STAGL (Hrsg.), Geschichte der Staatsbeschreibung, S. 13ff. (Einleitung der Hrsg.); VALERA, Statistik, Staatengeschichte, passim; knapper Überblick: HARM KLUETING, Statistik, in: Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche – Ein Handbuch, hrsg. v. Jürgen Ziechmann, Bremen 1985, S. 106–110. – Achenwall wird unten, Kap. IX. 2., im Zusammenhang seiner Bedeutung für die Englandkenntnis an der Göttinger Universität seiner Zeit behandelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe oben, IV. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hierzu immer noch die klassische Studie von RUDOLF VIERHAUS, Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert, in: DERS., Deutschland im 18. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 9–32, sowie HERDMANN, Montesquieurezeption in Deutschland, passim; vgl. die Bemerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 182–184; neuerdings HORST MÖLLER, Montesquieu im Deutschland des 18. Jahrhunderts. Bemerkungen zur Rezeptionsgeschichte, in: Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit – Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem, hrsg. v. SVEN EXTERNBRINK / JÖRG ULBERT, Berlin 2001, S. 69–76.

Jedenfalls setzte zunächst die akademische Staatskunde ihren seit Conring, Pufendorf und den frühen Hallischen Juristen betretenen Weg unbeirrt fort. Als ein fast typisches Beispiel aus der Zeit der Jahrhundertmitte kann der Marburger Philosoph und Jurist *Hermann Friedrich Kahrel* (1719–1787)<sup>4</sup> genannt werden, der 1750 sein "Europäisches Staats- und Völcker-Recht" veröffentlichte. Dieses heute fast unbekannte Werk enthält eine für jene Zeit durchaus bemerkenswerte Innovation, denn der Autor versuchte hier (wohl als einer der ersten Vertreter der Staatskunde überhaupt) einen thematisch-methodischen Brückenschlag zwischen Staatswissenschaft und Völkerrecht<sup>5</sup>, der indes von seiten der neueren und neuesten Völkerrechtsgeschichte keine Würdigung erfahren hat<sup>6</sup>.

Es geht Kahrel ausdrücklich um die Begründung einer "Europäische[n] Staats-Wissenschafft", die er als methodisch einheitliche Anwendung der drei traditionellen Disziplinen Staatsrecht, Völkerrecht und Staatskunst auf die gesamte europäische Staatenwelt definiert. Den auch von ihm ausdrücklich propagierten, auf das Ziel der "Glückseligkeit" der Bürger ausgerichteten politischen Eudämonismus denkt er bereits gesamteuropäisch, wenn er seine Hoffnung auf die Herausbildung und Institutionalisierung eines – von ihm postulierten – europäischen Gewohnheitsrechts richtet<sup>8</sup>. Schließlich betont er eben-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hermann Friedrich Kahrel, aus Detmold gebürtig, studierte in Marburg Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaften. 1742 promovierte er hier zum Dr. phil., wurde 1743 Professor in Herborn und erwarb 1750 auch die juristische Doktorwürde an der Universität Duisburg. Jedoch scheiterte sein Versuch, eine juristische Professur zu erhalten. 1762 kehrte er nach Marburg als Professor an der philosophischen Fakultät zurück, befaßte sich jedoch weiterhin, wie seine Publikationen zeigen, zumeist mit staats-, natur- und völkerrechtlichen Themen. Vgl. den Artikel von Teichmann in ADB XV, S. 5; knapper Hinweis auch bei STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 294, mit Anm. 135, und ROBERT SCHELP, Das Allgemeine Staatsrecht – Eine Untersuchung zu Inhalt, Anspruch und Geltung des naturrechtlichen Staatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2001, S. 71f. – WUNDT, Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung, S. 203, zählt Kahrel unter die Marburger "Wolffianer".

<sup>5</sup> HERMANN FRIEDRICH KAHREL, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, Worinn nicht allein das Staats-Recht von Teutschland, sondern auch die Staats-Verfassung der übrigen vornehmsten Reiche und Republicken von Europa, sowol was ihre Regierungs-Form, Grund-Gesetze, ihr Staats-Interesse und dergleichen, als auch was ihre Verbindlichkeiten und Rechte, welche aus dem nothwendigen nicht nur, sondern auch aus dem Gewohnheits-Völcker-Rechte, hauptsächlich aber aus den Bündnissen und Friedens-Schlüssen entspringen, betrifft, in gründlicher Kürtze abgehandelt werden, Nebst einem kleinen Entwurffe einer Practischen Staats-Wissenschafft von Europa, Herborn 1750.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Kahrel wird weder genannt in den Standardwerken von ERNST REIBSTEIN, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Bde. I-II, München 1957–1963, ARTHUR NUSSBAUM, Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, München u. a. 1960, WILHELM G. GREWE, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., Baden-Baden 1988, noch in der neueren Übersicht von KARL-HEINZ ZIEGLER, Völkerrechtsgeschichte, München 1994.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Kahrel, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 7, 81 ff. u. a.

falls die friedenserhaltende Funktion eines solchen europäischen Rechts, denn jeder innereuropäische Krieg verstoße notwendigerweise gegen die "Staats-Raison" des Kontinents<sup>9</sup>, und als Fernziel schwebt ihm tatsächlich die Vision eines "grossen Welt-Staats" vor Augen, von dem Europa dann eine "besondere Gesellschafft" ausmachen werde<sup>10</sup>. Jeder Einzelstaat, den der Autor in seinem "Europäische[n] Staats- und Völcker-Recht" behandelt, wird nach fünf Gesichtspunkten dargestellt und untersucht: Staatsveränderungen<sup>11</sup>, geographische Lage und Charakter der Bewohner, Staatsrecht, Völkerrecht<sup>12</sup> und schließlich Staatsinteresse.

Die Ausführungen des Autors in den einleitenden Abschnitten seines Werkes – etwa die entschiedene Kritik der Despotie<sup>13</sup> oder sein Lob einer Teilung der "Ober-Herrschafft"<sup>14</sup> – weisen voraus auf seine im ganzen sehr positive Einschätzung der englischen Verfassung, die er gleichwohl nur knapp darstellt<sup>15</sup>. Im Abriß der "Staatsveränderungen" werden die gewaltsamen Umbrüche in der jüngeren Geschichte des Landes allein dem Wirken des Hauses Stuart zugeschrieben<sup>16</sup>; andererseits fehlt allerdings ebenfalls nicht der (in der deutschen Englandliteratur fast schon zum Klischee gewordene) Hinweis darauf, daß die Inselbewohner "auch dem Hochmuthe und der Neigung zum Aufruhr gar zu viel Raum verstatten"<sup>17</sup>. Die Stellung des englischen Monarchen wird vom Autor nun keineswegs minimiert oder marginalisiert, im Gegenteil: "Obgleich die Oberherrschafft des Königs ... in gewissen Schrancken steht", habe das Staatsoberhaupt "in allen Reichsangelegenheiten die Vollstreckungsmacht. Ohne seinen Willen bleibt alles ohne Krafft; und ist daher derselbe die Seele des Englischen Staatscörpers"; er verfüge – zusammenfassend bemerkt - über "alle geist- und weltliche Majestätsrechte, zu welchem

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 41: "So will auch die Staats-Raison der Europäischen Staaten, daß, wann unter einigen von ihnen ein Krieges-Feuer entsteht, die übrigen hauptsächlich was Nachbarn sind, schleunigst und mit aller Macht dasselbe zu löschen sich bemühen. Dann die Flamme kan, wann des Nachbarn Wand brennt, leicht um sich greiffen und allen gefährlich werden".

<sup>10</sup> Ebd., S. 36.

<sup>11</sup> Mit diesem Begriff ist die Geschichte des Landes, insonderheit die jüngere, gemeint.

Die entsprechenden Abschnitte enthalten vornehmlich Informationen über die wichtigsten völkerrechtlichen Vertragsbindungen des jeweils dargestellten Staates.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Kahrel, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, S. 34ff.

Vgl. ebd., S. 32: "Lencken wir unser Urtheil auf das Innere der Staaten, so erkennen wir zuvorderst, daß in einer Democratie, Aristocratie und überall, wo die Oberherrschafft durch Vermögenheits- oder gäntzlich-würkende Theile, getheilt ist, wie nicht weniger, wo die Völcker vermöge eines ewigen Bundes in einer Verknüpffung stehen, dem Staats-Interesse ein wichtiger Dienst abgestattet werde, wann man alles auf einen solchen Fuß setzt, daß die Eintracht ungestört bleibe, und keiner über den andern … sich erhebe und ein Recht anmasse".

<sup>15</sup> Ebd., S. 238-261.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 240.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Ebd., S. 242.

nicht durch Reichsgrundgesetze die Einwilligung des Parlaments erfordert wird "18.

Das Parlament, von Kahrel definiert als "eine Versammlung der Reichsstände"19, wird in seiner politischen Bedeutung erstaunlich genau erfaßt: Das Recht der parlamentarischen Legislative und das strikte Verbot einer monarchischen Gesetzgebung ohne Zustimmung der gewählten Vertreter des Unterhauses ist für ihn, wie er ausdrücklich sagt, die "güldne Regel ..., auf welche sich die Englische Freyheit gründet"20. Auch die überaus wichtige Befugnis des Parlaments zur Entscheidung über "Erbstreitigkeiten" der herrschenden Dynastie (eine Befugnis, die bekanntlich auf nichts weniger als auf eine Neudefinition der Grundlagen der Verfassung hinauslaufen kann)21, wird vom Autor zur Sprache gebracht<sup>22</sup>. Er kommt, in Erinnerung an die Konflikte des 17. Jahrhunderts, sogar zu dem Schluß: "Nachdem die Geistlichkeit ... besänfftiget worden, und die Kirchenverwirrung, worunter die Staatskunst offt gleichsam mit einem gaucklerischen Handgriffe die wichtigsten Dinge in Bewegung zu setzen pflegt, einen Stillstand erhalten, der Streit der Whigs und Torrys gedämpffet, und die Jacobiten entwaffnet worden, kan England allen Völckern zum Muster eines vollkommenen Staats dienen"23.

Kahrel ist einer der ersten deutschen Autoren, der offen die Vorbildlichkeit der englischen Verfassung preist und sie sogar ausdrücklich zum "Muster" für alle Völker empfiehlt, obwohl seine Detailkenntnis in mancher Hinsicht zu wünschen übrigläßt; denn (um nur ein Beispiel zu nennen) über die Zusammensetzung und die Verfahrensweise beider Häuser des Parlaments erfährt man aus seinem Buch nichts. Indes beläßt er es nicht nur bei einem bloßen Anpreisen der politischen Verhältnisse des Inselreichs, sondern er erörtert ebenso dessen besondere Funktion für die Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa, die Bedeutung als wichtigste Vormacht gegen Frankreich und Spanien, damit auch gegen den Katholizismus²4. So kann Kahrel in der 1689 erfolgten "Feststellung der protestantischen Erbfolge … eine von den vornehmsten Grundsäulen der Englischen Glückseeligkeit" erkennen; und er fügt sogleich hinzu "Die andere ist das gute Vernehmen des Königs mit dem Parlament"25. – Die Bedeutung dieses "Europäische[n] Staats- und Völcker-Recht[s]" für die deutsche Englandrezeption liegt also darin, daß sein Autor

Ebd., S. 244; an anderer Stelle hat sich Kahrel ausdrücklich für die Monarchie ausgesprochen und die Gefahren erwähnt, die nach seiner Einschätzung einer reinen Republik durch innere Uneinigkeit und durch das Überwiegen des Privatinteresses der Bürger vor dem Gesamtinteresse des Gemeinwesens drohten; vgl. ebd., S. 259f.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Ebd., S. 247.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Ebd., S. 245.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Siehe oben, Kap. II. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. KAHREL, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, S. 245 f.

Ebd., S. 257; siehe auch die weiteren Bemerkungen zu den von Kahrel namhaft gemachten drei (!) Parteien oder "Fractionen": "Torrys", "Wighs" [sic] und "Jacobiten", ebd., S. 247 f.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. vor allem ebd., S. 260 u. passim.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Beide Zitate ebd., S. 258.

erstmals beide Hauptmomente der neueren Englanddeutung seit 1688/89 in einer Darstellung miteinander verbunden hat: die europa- und konfessionspolitische Funktion der englischen Verfassung, also die Verhinderung eines katholischen Königtums einerseits, und die auch für andere Staaten gültige Vorbildhaftigkeit der "Englischen Freyheit" andererseits.

Die Staatskunde (oder Statistik) wurde als interdisziplinär angelegtes Fach auch von den Vertretern der Geschichtswissenschaft bearbeitet und gelehrt. Fünf Jahre nach Kahrels Werk veröffentlichte der in Erlangen lehrende Historiker Johann Paul Reinhard (1722–1779)<sup>26</sup> seine "Einleitung zu der Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republicken in Europa und Africa", einen zwar fakten- und materialreichen, inhaltlich aber doch in mancher Hinsicht etwas antiquiert wirkenden Band<sup>27</sup>. Seine begrifflichen Distinktionen, die er in der Einleitung entwickelt, sind klar und einfach: Reich und Monarchie werden synonym verwendet (ihre Unterformen sind das Erb- und das Wahlreich); die Staatsform der "Republick" gliedert sich dagegen in Aristokratien und Demokratien. Ausdrücklich unterscheidet er die von ihm gebotene "Staatswissenschaft" oder "Statistick" vom "Staatsrecht": Während das Staatsrecht sich "lediglich mit den Gesetzen und Verträgen eines Staates" beschäftige, bemühe sich die Staatswissenschaft um die "historische Erkenntniß … von der Einrichtung und den übrigen Merkwürdigkeiten der vornehmsten Staaten"<sup>28</sup>.

Im fünften Kapitel seiner Schrift handelt Reinhard "Von der Staatsverfassung des Königreichs Grosbritannien"<sup>29</sup>. Er bezeichnet sie in der üblichen Weise als "eine *eingeschränkte Monarchie*, indem die Regierung zwischen dem König und den Ständen des Reichs getheilet ist"<sup>30</sup>. Der britische Monarch, des-

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Johann Paul Reinhard, geboren in Hildburghausen als Sohn eines Lehrers, studierte nach dem Besuch des Gymnasiums in Weimar ab 1739 Theologie in Jena, widmete sich jedoch ebenfalls seinen schon früh sehr stark ausgebildeten historischen Interessen. Mit seinem theologischen Lehrer C. J. Huth wechselte er 1743 an die neugegründete Universität Erlangen, wo Reinhard sein Leben lang bleiben sollte. Sogleich zum Magister promoviert, begann er - sehr erfolgreich - geschichtliche und philologische Lehrveranstaltungen zu halten, die ihm 1745 eine außerordentliche, 1752 eine ordentliche Professur für Philosophie einbrachten; seit 1755 amtierte er auch als Universitätsbibliothekar. 1759 wurde er Professor der Beredsamkeit und Philosophie, 1767 wechselte er endlich auf den frei gewordenen Lehrstuhl für Geschichte über, den er bis zu seinem Tode innehatte. Vgl. den Artikel von F. X. VON WEGELE in: ADB XXVIII, S. 38f. - Literatur über Reinhard existiert kaum; sehr knappe Erwähnungen bei KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 58, 202, und ALFRED WENDEHORST, Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 1743-1993, München 1993, S.40; HELMUT NEUHAUS, Mit Gadendam fing alles an. Erlanger Geschichtswissenschaft von 1743 bis 1872, in: Geschichtswissenschaft in Erlangen, hrsg. v. HELMUT NEUHAUS, Erlangen u. a. 2000, S. 9-44, hier S. 17f.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> JOHANN PAUL REINHARD, Einleitung zu der Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republicken in Europa und Africa, Erlangen 1755.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Ebd., "Eingang" (unpag.).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Ebd., S. 309–334.

<sup>30</sup> Ebd., S. 324; Quellen seiner Darstellung sind (vgl. ebd., S. 334) vornehmlich Thomas Smith, Edward Chamberlayne, Guy Miege und Jean Bernard Le Blanc.

sen Prärogativen knapp aufgezählt werden<sup>31</sup>, könne, heißt es weiter, "in der innern Verwaltung des Königreichs … ohne Genehmhaltung der Stände nichts unternehmen. Wenn ein neues Gesetz gegeben, ein altes aufgehoben, neue Kirchenordnungen gemacht, eine Reichsfolge vestgesetzt [sic], zweifelhafte Rechtsfälle, davon noch kein Gesetz vorhanden, entschieden, Maas und Gewicht verändert, und neue Auflagen ausgeschrieben werden sollen: so geschiehet es durch gemeinschafts-Concurrenz [sic] des Königes und der Stände"<sup>32</sup>. Und natürlich fehlt auch nicht die Erwähnung der "Liebe zur Freyheit"<sup>33</sup> als typische Eigenschaft der Engländer.

Dieser eher zufällig, fast wahllos anmutenden Aufzählung entspricht auch die weitere schematische und zumeist konturlose Darstellung: So wird das Parlament als "Versammlung der Stände"<sup>34</sup> definiert, und über die Commons heißt es nach einer knappen Darstellung der Zusammensetzung des Parlaments und seiner Arbeitsweise: "Die Glieder des Unterhauses haben ihre Generalinstruction, und votiren übrigens nach ihrem eigenen Gutdünken"<sup>35</sup>. Die in der Literatur dieser Zeit bereits vielumstrittene "Korruption" kennt Reinhard nicht. Ebenso unoriginell wie diese Feststellungen sind übrigens auch die knappen Bemerkungen zu den beiden politischen Parteien<sup>36</sup>. Der Autor sieht – ganz in der deutschen Perspektive befangen – in der englischen Verfassung kaum etwas anderes als eine Unterform der ständischen Monarchie, "ein Reich, darinne die Gewalt des Königs eingeschränkt ist" und bei dessen Beschreibung man "auf das Verhältniß der Stände und eines ieden Theiles Gerechtsame sehen"<sup>37</sup> müsse.

Das Antiquierte dieser Darstellung zeigt sich nicht nur in dem, was bei Reinhard fehlt, sondern auch in mancher weiteren Bemerkung, so etwa, wenn es heißt, den Königen von England werde "die Kraft, die Krankheit, das Königsübel genannt, zu heilen zugeschrieben"<sup>38</sup>, – denn dies war bekanntlich bereits seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr der Fall. Hinzu kommt (ein weiterer Beleg für seinen strikt deutsch-kontinentalen Standpunkt), daß er – wie Pu-

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. ebd., S. 324f.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Ebd., S. 325.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Ebd., S. 315.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Ebd., S. 325; Reinhard bemerkt kurz vorher (ebenda): "Es sind drey Stände des Reichs, der König, der Adel und das Volk".

<sup>35</sup> Ebd., S. 326.

Vgl. ebd., S. 327: "Es geschiehet oft, das die Gerechtsame der Stände gegen ainander stosen, und die ganze Nation, zumahl, wenn sie in Staatssachen spricht, theilt sich in Torrys und Whigs. Unter beyden aber sind verschiedene Arten. Die erstern eifern für das königliche Ansehn und die englische Kirche. Die zweyten haben in der politischen und kirchlichen Gesellschaft eine democratische Regierung im Kopfe". – Die letzten Bemerkungen sind fast wörtlich übernommen aus WALCH, Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa; siehe oben, S. 396, Anm. 495!

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Beide Zitate REINHARD, Einleitung zu der Staatswissenschaft, "Eingang" (unpag.).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Ebd., S.324; siehe dazu auch die Bemerkungen bei BLOCH, Die wundertätigen Könige, S.412ff.

fendorf und viele andere Autoren ein halbes Jahrhundert zuvor – noch einmal ausdrücklich die außen- und konfessionspolitische Funktion des Landes als protestantische Vormacht gegen den bourbonisch-katholischen Block hervorhebt: "Das grosbritanische Hauptinteresse beruhet auf der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts von Europa; der protestantischen Religion und Erbfolge in Grosbritannien; dem beständigen guten Vernehmen des Hofs mit dem Parlamente, doch also, daß weder des Königs Ansehen und Macht, noch der Nation Freyheit Schaden leide"39. Die in dieser Formulierung anzutreffende unmittelbare Verknüpfung des zentralen außenpolitischen Interesses mit dem Kernaspekt der politischen Verfassung (Einigkeit zwischen Krone und Parlament) verweist deutlich auf das wichtigste Anliegen des Reinhardschen Englandkapitels: die Herausarbeitung der Bedeutung der "protestantischen Religion und Erbfolge in Grosbritannien"40 auch für die Sicherheit des protestantischen Deutschland. Die streng konfessionalistische Perspektive der Zeit vor, um und nach 1700 wird hier, in einer 1755 publizierten Darstellung, also noch einmal ausdrücklich erneuert.

Der in Neuenburg geborene Schweizer *Emer de Vattel (Emerich von Vattel)* – er lebte von 1714 bis 1767 –, einer der Mitbegründer des modernen Völkerrechts, kann, wenngleich er seine Hauptwerke in französischer Sprache verfaßte, durchaus dem deutschen Kulturraum zugerechnet werden, da er als Untertan des Königs von Preußen geboren wurde und seine Berufslaufbahn als Diplomat fast auschließlich in deutschen – nun allerdings nicht preußischen, sondern sächsischen – Diensten absolvierte<sup>41</sup>. Mit ihm und seinem 1758 er-

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> REINHARD, Einleitung zu der Staatswissenschaft, S. 333. – Auch diese Formulierung ist fast im Wortlaut von Walch übernommen; siehe oben, S. 396, vor Anm. 498.

Die vollständige Formulierung lautet, REINHARD, Einleitung zu der Staatswissenschaft, S. 333: "Diese Absichten [gemeint sind: gleichzeitige Sicherung der Königsmacht und der Volksfreiheit in England, H.-C.K.] zu erreichen, muß Frankreich und Spanien auf alle Art und Weise an der Unterstützung der iacobitischen Parthey in Grosbritannien gehindert, folglich die Macht des Hauses Bourbon eingeschrenckt, mithin verhütet werden, daß es weder das Haus Oesterreich, noch die vereinigten Niederländer, unterdrücke. Den Protestanten in Teutschland muß in erheischenden Fällen beygestanden werden, damit die protestantische Religion und Erbfolge in Grosbritannien selbst desto vester stehe".

Emer de Vattel, Sohn eines vom preußischen König geadelten reformierten Geistlichen, wuchs in Neuenburg auf, studierte seit 1728 in Basel Philosophie und Theologie, wobei er sich besonders gründliche Kenntnisse der Lehren von Leibniz und Wolff erwarb, und setzte seit 1733 seine Ausbildung in Genf fort, nun vor allem mit juristischen Studien befaßt. 1742 begab er sich nach Berlin, um in den preußischen Staatsdienst zu treten, doch seine diesbezügliche Erfolglosigkeit veranlaßte ihn ein Jahr später zu einem Aufenthalt in Dresden. 1747 wurde er – protegiert vom sächsischen Staatsminister, dem Grafen Heinrich von Brühl – als Ministerresident des Königs von Polen und des Kurfürsten von Sachsen nach Bern geschickt, wo sich Vattel vor allem der wissenschaftlich-schriftstellerischen Tätigkeit widmen konnte; in dieser Zeit entstand sein Hauptwerk "Le droit des gens ou principes de la loi naturelle" (veröffentlicht 1758). Nach längeren Aufenthalten in Prag und Warschau kehrte er 1763 nach Dresden zurück, wo er eine Stelle als Geheimer Rat Kurfüst Friedrich Augusts antrat. Seine vor allem den auswärtigen Angelegenheiten gewidmete politische Tätigkeit konnte er jedoch nur wenige Jahre ausüben; schon Ende

schienenen Hauptwerk "Le droit des gens ou principes de la loi naturelle" erreichte das auf naturrechtlichen Prinzipien aufgebaute frühneuzeiliche Völkerrecht Europas, wie Carl Schmitt bemerkte, "die klassiche Durchsichtigkeit des aufgeklärten 18. Jahrhunderts"<sup>42</sup>. Vattels epochemachendes Werk<sup>43</sup> enthielt nicht nur (in seinem zweiten und dritten Teil) eine – die Resultate vor allem Christian Wolffs aufnehmende und weiterentwickelnde – Theorie des Völkerrechts<sup>44</sup>, sondern (im ersten Teil) ebenfalls die knappe Skizze einer in mehr als nur einer Hinsicht bemerkenswerten Staatslehre<sup>45</sup>.

1767 starb er während eines längeren Erholungsurlaubs in Neuenburg. Vgl. den informativen Artikel von EISENHART in ADB XXXIX, S.511-513; knapp die Angaben bei MICHAEL KÜNZLE, Vattel, Emer de, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Juristen - Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 632, und JOHANNES J. MANZ, Emer de Vattel - Versuch einer Würdigung. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Auffassung von der individuellen Freiheit und der souveränen Gleichheit, jur. Diss. Zürich 1971, S. 11ff.; siehe auch COLEMAN PHILLIPSON, Emerich de Vattel, in: Great Jurists of the World, hrsg. v. JOHN MACDONELL / EDWARD MANSON, Boston 1914, Ndr. New York 1968, S. 477-504; REIBSTEIN, Völkerrecht, Bd. I, S. 573ff.; NUSSBAUM, Geschichte des Völkerrechts, S. 173f.; HEINHARD STEIGER, Völkerrecht und Naturrecht zwischen Christian Wolff und Adolf Lasson, in: Naturrecht im 19. Jahrhundert. Kontinuität - Inhalt - Funktion - Wirkung, hrsg. v. Diethelm Klippel, Goldbach 1997, S. 48ff.; grundlegend für die Biographie noch immer: EDOUARD BÉGUELIN, En souvenir de Vattel 1714-1767, in: Recueil de travaux offert par la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel a la Société Suisse des Juristes à l'occasion de sa réunion à Neuchâtel 15-17 septembre 1929, Neuchâtel 1929, S. 33-176.

- <sup>42</sup> CARL SCHMITT, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum (1950), 3. Aufl., Berlin 1988, S. 137.
- <sup>43</sup> Im folgenden zitert (unter Angabe von Abschnitt, Kapitel und §) nach dem Nachdruck: EMER DE VATTEL, Le Droit des Gens ou Principes de la Loi naturelle. Appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains, Bde. I-II (1758), Ndr. mit Einleitung v. Albert DE LAPRADELLE, Washington 1916; als neuere deutsche Übersetzung mit wichtiger Einleitung von PAUL GUGGENHEIM siehe: EMER DE VATTEL, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains / Das Völkerrecht oder die Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter 1758, übers. v. WILHELM EULER, Tübingen 1959.
- Dazu vgl. aus der Literatur u. a. neben Reibstein, Völkerrecht, Bd. I, S. 571ff., Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts, S. 173ff., und Manz, Emer de Vattel, S. 55ff., 112ff. u. passim, auch Schmitt, Der Nomos der Erde, S. 137f.; Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 332f., 437ff. (kritisch); Otto Kimminich, Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. Fetscher / Münkler, Bd. III, S. 97f.; sehr knapp: Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, S. 198f.; als Spezialstudie siehe auch: Francis Stephen Ruddy, International Law in the Enlightenment. The Background of Emmerich de Vattel's Le Droit des Gens, New York 1975.
- <sup>45</sup> Vgl. dazu u. a. Phillipson, Emerich de Vattel, S. 494ff.; Manz, Emer de Vattel, S. 83–111; Ruddy, International Law in the Enlightenment, S. 125–170; Reibstein, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, Bd. II, S. 178–180; Quaritsch, Souveränität, S. 103–107; Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 101–107; wichtig auch die neuere Spezialstudie von Frederick G. Whelan, Vattel's Doctrine of the State, in: History of Political Thought 9 (1988), S. 59–90. Negativ äußerte sich im 19. Jahrhundert der zuweilen hyperkritische Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 387, der von einem "gar schwache[n] Staatsrecht" sprach.

Obwohl Vattel als gebürtiger Schweizer eine gewisse Vorliebe für die republikanische Staatsform gehabt haben mag<sup>46</sup>, erweist er sich doch keineswegs als "frühliberaler" Theoretiker einer Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus<sup>47</sup>, sondern er erklärt sich schon am Anfang seines Werkes "gegenüber den drei Staatsformen und ihren Verschränkungen neutral"<sup>48</sup>, indem er betont, daß *jede* Nation als "moralisches Wesen" ihrer *jeweiligen spezifischen Natur gemäß leben und handeln* müsse<sup>49</sup>; die Nation als solche wird definiert als "une multitude d'hommes unis ensemble en Société Civile"<sup>50</sup>, aber auch als "politischer Körper", zu dem sich die einzelnen Menschen zum Zweck der eigenen Selbsterhaltung zusammenschließen<sup>51</sup>. Da jede Nation ihrer Pflicht zur eigenen Vervollkommnung genügen müsse<sup>52</sup>, sei die Wahl der richtigen Verfassung entscheidend, denn: "C'est donc la Constitution d'Etat qui décide de sa perfection, de son aptitude à remplir les fins de la Société"<sup>53</sup>.

Genau in diesem Zusammenhang bringt Vattel erstmals die englische Verfassung ins Spiel, die er als in eben diesem Sinne beste Verfassung charakterisiert, d. h. als diejenige politische Ordnung, die den - durch ihre Natur bestimmten - Bedürfnissen der Engländer und der englischen Nation am meisten entspricht: "Les Anglois nous fournissent sur cette matiére [d. h. in bezug auf die Vervollkommnung der eigenen Nation, H.-C.K.] un exemple bien digne d'attention. Cette illustre Nation se distingue d'une manière éclatante, par son application à tout ce qui peut rendre l'Etat plus florissant. Une Constitution admirable y met tout Citoyen en état de concourir à cette grande fin, & répand par tout cet esprit de vrai Patriotisme, qui s'occupe avec zèle du bien public. ... Et tandis qu'un mauvais Prince y auroit les mains liées, un Roi sage & modéré y trouve les plus puissans sécours, pour le succès de ses glorieux desseins. Les Grands & les Réprésentans du Peuple forment un lien de confiance entre le Monarque & la Nation, & concourrant avec lui à tout ce qui convient au Bien public, le soulagent en partie du fardeau du Gouvernement, affermissent sa Puissance & lui font rendre une obéïssance d'autant plus parfaite qu'elle est

<sup>46</sup> So KIMMINICH, Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts, S. 98; ähnlich NUSSBAUM, Geschichte des Völkerrechts, S. 175.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> So die Fehlinterpretation von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 104.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> QUARITSCH, Souveränität, S. 105; vgl. VATTEL, Le droit des gens, I, 1, §3, wo der Autor im traditionellen Sinne seine Lehre der drei Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) expliziert.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> VATTEL, Le droit des gens, I, 2, §13: "... tout Etre moral doit vivre d'une manière convenable à sa nature, natura convenienter vivere. Une Nation est un être déterminé par ses attributs essentiels, qui a sa nature propre, & qui peut agir convenablement à cette nature".

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Ebd., I, 2, §14.

<sup>51</sup> So bereits in den "Preliminaires", ebd., I, 1, §1: "Les Nations, ou Etats sont des Corps Politiques, des Sociétés d'hommes unis ensemble pour procurer leur salut & leur avantage, à forces réünies".

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. ebd., I, 2, §§21-23.

Ebd., I, 3, §28. – Zum Begriff und Verständnis der "Verfassung" bei Vattel siehe auch die Bemerkungen bei HOFMANN, Zur Idee des Staatsgrundgesetzes, S. 277f.; MOHNHAUPT, Verfassung I., S. 91f.

plus volontaire. Tout bon Citoyen voit que la force de l'Etat est véritablement le bien de tous, & non pas celui d'un seul"54.

Der Autor gibt an dieser Stelle keine nähere Erläuterung der institutionellen Mechanismen der von ihm so gerühmten "glücklichen Verfassung", sondern er stellt den gemeinsamen Willen und die gemeinsame Anstrengung aller – des Monarchen, des Adels, des Volkes – zur Steigerung des öffentlichen Wohls als Kern dieser politischen Ordnung heraus. Und er verschweigt ebenfalls nicht, daß noch in der jüngeren Vergangenheit auf dem Inselreich "Ströme von Blut" fließen mußten, um den bestehenden positiven Zustand zu erreichen. Nicht zuletzt bringt er die gegenwärtig aktuellen Gefahren, die dem System durch die "Pest des Luxus" und durch Korruption drohen – offenbar unter dem Eindruck John Browns, der ein Jahr zuvor (1757) "An Estimate of the Manners and Principles of the Times" publiziert hatte<sup>55</sup> –, mit überaus klaren Worten zur Sprache<sup>56</sup>.

Die englische Verfassung ist in der Sicht Vattels nicht *als solche* und auch nicht *an sich* vorbildlich, sondern sie ist es als eine Verfassung, die am besten der Natur und den Traditionen *der Engländer* entspricht. Wie Pufendorf, dem er in mehr als einer Hinsicht folgt, hält auch Vattel an der Unteilbarkeit der allein dem Staatsoberhaupt zukommenden Souveränität fest<sup>57</sup>. Es ist für ihn weder ungewöhnlich noch gar anstößig, daß in den bestehenden Verfassungen der meisten europäischen Staaten dieser Souverän – im Gegensatz zu England – nicht nur über die exekutive, sondern ebenfalls über die legislative Gewalt verfügt und damit alle "Loix non-fondamentales" aufheben und neue erlassen<sup>58</sup> kann. Schließlich steht ein solcher Souverän als absoluter Fürst über allen Gesetzen, die ihre Geltung von ihm selbst herleiten – sofern dabei allerdings Recht und Billigkeit nicht verletzt werden<sup>59</sup>. Darüber hinaus verfügen, so Vattel weiter, in absoluten Monarchien die Inhaber der Souveränität über das alleinige und unangefochtene Recht zur Steuererhebung und auch zur Ausgabe aller Einnahmen, über die sie niemandem Rechenschaft schuldig sind<sup>60</sup>.

VATTEL, Le droit des gens, I, 2, §24; er fügt noch hinzu: "Heureuse Constitution! à laquelle on n'a pû parvenir tout d'un coup, qui a coûté, il est vrai, des ruisseaux de sang, mais que l'on n'a point achetée trop cher. Puisse le Luxe, cette peste fatale aux Vertus mâles & patriotiques, ce Ministre de corruption si funestre à la Liberté, ne renverser jamais un Monument honorable à l'humanité, Monument capable d'apprendre aux Rois combien il est glorieux de commander à un Peuple libre!".

<sup>55</sup> Siehe oben, Kap. V. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. VATTEL, Le droit des gens, I, 2, \$24; als ausgesprochenes Negativbeispiel dient ihm (ohne daß der Name genannt wird) das Königreich Polen, vgl. ebd., I, 2, \$24, 2. Abs.!

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. ebd., I, 4, §43 u. a.; hierzu grundsätzlich QUARITSCH, Souveränität, S. 105 f.

Vgl. VATTEL, Le droit des gens, I, 4, §47: "Si le Prince est revêtu de la Puissance Législative, il peut, suivant sa sagesse, & lorsque le bien de l'Etat le demande, abolir les Loix non-fondamentales, & en faire de nouvelles".

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. ebd., I, 4, §49: "... que si le Prince est revêtu de la Souveraineté pleine, absoluë & illimitée, il est au-dessus des Loix, qui tiennent de lui seul toute leur force, & il peut s'en dispenser lui-même, toutes les fois que la Justice & Equité naturelles le lui permettent".

<sup>60</sup> Vgl. ebd., I, 20, §§237, 242.

Immerhin beschreibt Vattel die einzelnen Elemente und Regelungen der englischen Verfassung, wann immer er auf sie zu sprechen kommt, mit nicht zu verkennender Sympathie. Während er die erste englische Revolution mit den schärfsten Formulierungen verurteilt - als Verbrechen gegen die Heiligkeit der Person des Souveräns<sup>61</sup> -, ist er doch auf der anderen Seite durchaus bereit, die Ereignisse der Glorious Revolution als einen verfassungsmäßig zu rechtfertigenden Vorgang zu interpretieren: Da König und Parlament von England kraft bestehender Grundgesetze die legislative Gewalt gemeinsam ausübten, wäre es der Sache nach illegitim, wenn ein frei gewähltes englisches Parlament dem absoluten Machtanspruch eines Königs nachgeben würde - die Nation würde es nicht dulden. Doch es heißt (mit unverkennbarer Anspielung auf die Ereignisse von 1688) anschließend: "Mais si le Parlement délibéroit de faire un changement si considérable, & que la Nation entiére gardât volontairement le silence, elle seroit censée approuver le fait de ses Réprésentans "62. Vattel erkennt also ein Widerstandsrecht ausdrücklich an: einmal, wie es ausdrücklich heißt, gegen einen "unerträglichen Tyrannen" ("un Tyran insupportable")63, zum zweiten aber auch – in Ländern mit gemischter Verfassung wie Großbritannien – gegen einen Herrscher, der die Grundlagen der Verfassung offen infrage stellt und zu vernichten (oder auch die bestehende Religion gegen den erklärten Willen der Nation zu ändern) versucht<sup>64</sup>. In solchen Fällen verfüge die Nation durchaus über das Recht, gegebenenfalls sogar von sich aus die Ordnung der Thronfolge abzuändern<sup>65</sup>.

Das in dem Hauptwerk Emer de Vattels auch an anderer Stelle mehrfach und großzügig verteilte Lob Englands und seiner politischen Ordnung<sup>66</sup> kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier keineswegs ein Idealbild, ein

<sup>61</sup> Vgl. ebd., I, 4, §51: "Il y a plus d'un Siécle [sic] que les Anglois se soulevérent contre leur Roi & le firent descendre du Trône. Des audacieux habiles & dévorés d'ambition, profittérent d'une fermentation terrible, causée par le fanatisme & l'esprit de parti; & la Grande-Brétagne souffrit que son Souverain périt indignement sur un Echaffaut. La Nation, renduë è elle-même, reconnut son aveuglement. Si elle en fait encore chaque année une réparation solennelle, ce n'est pas seulement parce qu'elle juge que l'infortuné *Charles I.* ne méritoit pas un sort si cruel; c'est sans-doute aussi qu'elle est convaincuë, que pour le salut même de l'Etat, la personne du Souverain doit être sacrée & inviolable, & que la Nation entiére doit rendre cette Maxime vénérable, en la respectant elle-même, lorsque le soin de sa propre conservation le lui permet".

<sup>62</sup> Ebd., I, 3, §34; vgl auch ebd., I, 4, §51: "Mais si l'Autorisé [sic] du Prince est limitée, s'il dépend à quelques égards d'un Sénat, d'un Parlement réprésentant la Nation; il est des moyens de lui résister, de le réprimer, sans exposer l'Etat à de violentes sécousses. Il n'y a point de raison d'attendre que les maux soient extrêmes, quand on peut y appliquer des remèdes doux & innocens".

<sup>63</sup> Ebd., I, 4, §51.

<sup>64</sup> Vgl. etwa ebd., I, 12, §§132, 133 u. a.; siehe dazu auch REIBSTEIN, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, Bd. II, S. 179.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Vgl. VATTEL, Le droit des gens, I, 5, §61.

<sup>66</sup> Siehe etwa ebd., I, 4, §39; I, 6, §76; I, 8, §85; I, 9, §§113, 119; I, 12, §144; I, 14, §180; I, 20, §241 u. v. a.

scheinbar in jeder Hinsicht vorbildliches Modell entworfen wird<sup>67</sup>, sondern nur eine mögliche Form einer guten Verfassung expliziert wird (eine andere, von Vattel mindestens ebenso positiv gesehene, ist die der kleinen Schweizer Republiken). Der aus Neuenburg gebürtige Völkerrechtler analysiert die Verfassung von England mit Sympathie, weil sie – eben unter den spezifischen Bedingungen englischer Tradition und englischer Verfassungsgrundgesetze – die Existenz eines der eigenen Selbsterhaltung, ja Selbststeigerung in hervorragendem Maße fähigen und daher wirklich freien Volkes ermöglicht und für die Zukunft sichert. Für ihn steht fest: "L'on voit … toutes les Nations libres passionées pour la gloire & le bonheur de la Patrie. Rapellons-nous le Citoyens de Rome, dans les beaux jours de la République, considérons aujourd'hui les Anglois & les Suisses"<sup>68</sup>. Hier zeigt sich, daß bestimmte Ideen Rousseaus und die Gedankenwelt des klassischen Republikanismus auch im politischen Denken Vattels unverkennbare Spuren hinterlassen haben.

Zu den wegweisenden Autoren, durch deren Publikationen die Weiterentwicklung und methodische Verfeinerung der Staatenkunde und Statistik wesentlich gefördert wurde, zählt *Anton Friedrich Büsching* (1724–1793), der auch als einer der Begründer der modernen politischen Geographie gelten kann<sup>69</sup>. Er hatte in Halle studiert und unter dem Eindruck seiner dortigen Lehrer bereits den ersten Versuch einer "Lehrstunde über die Staatsverfassung der vor-

<sup>67</sup> So die m. E. unzutreffende Interpretation von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 106f.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> VATTEL, Le droit des gens, I, 9, §119.

<sup>69</sup> Anton Friedrich Büsching, aus Stadthagen in Schaumburg-Lippe gebürtig, studierte seit 1743 in Halle Theologie, ging 1749 als Hofmeister nach Petersburg, kehrte aber bald über Kopenhagen nach Deutschland zurück, um Material für sein Hauptwerk, die "Erdbeschreibung" zu sammeln. 1754-61 lehrte er als außerordentlicher Professor der Philosophie in Göttingen und geriet wegen seiner heterodoxen Ansichten in Konflikt mit der dortigen theologischen Fakultät; 1761-65 amtierte er als Pastor in St. Petersburg, ging anschließend nach Altona und wurde 1766 von Friedrich dem Großen nach Berlin berufen, wo er, weiterhin unablässig publizierend, bis zu seinem Tode als Konsistorialrat und Direktor des Gymnasiums zum Grauen Kloster fungierte. "Er war ein Deutscher von emsigstem Ameisenfleiß" (Löwenberg), der mehr als 100 selbständige Publikationen hinterließ, und obwohl seinen geographisch-statistischen Schriften vielfache inhaltliche Mängel anhafteten, diente seine neue Methode einer Kombination von politischer Statistik und Geographie als Vorbild für viele andere Autoren der Zeit; vgl. die Angaben bei LÖWENBERG in ADB III, S. 644f.; ARTHUR KÜHN, Die Neugestaltung der deutschen Geographie im 18. Jahrhundert – Ein Beitrag zur Geschichte der Geographie an der Georgia Augusta zu Göttingen, Leipzig 1939, S. 61-81; ERNST PLEWE, D. Anton Friedrich Büsching. Das Leben eines deutschen Geographen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Hermann Lautensach-Festschrift, Stuttgart 1957, S. 107-120; DERS., Studien über D. Anton Friedrich Büsching, in: Geographische Forschungen, hrsg. v. HERBERT PASCHINGER, Innsbruck 1958, S.203-223; Otto Bernstorff, Anton Friedrich Büsching 1724-1793, in: Niedersächsiche Lebensbilder, Bd. IV, hrsg. v. OTTO HEINRICH MAY, Hildesheim 1960, S.71-86; JOHN, Geschichte der Statistik, S.93f.; zur Göttinger Zeit: SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 83ff.; neuerdings auch PETER HOFFMANN, Anton Friedrich Büsching (1724-1793) - Ein Leben im Zeitalter der Aufklärung, Berlin 2000, bes. S. 17-120 (Biographie).

nehmsten europäischen Reiche" unternommen<sup>70</sup>. Offenbar unter dem Einfluß des Göttinger Geographen Johann Michael Franz<sup>71</sup> wandte sich Büsching schon recht früh der Geographie, der "Erdbeschreibung" zu, die er mit staatskundlichen Themen und Fragestellungen verband.

Bald darauf legte er eine "Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken" vor, in der er eine erste systematische Übersicht über den von ihm anvisierten Gegenstand, eine "Erdbeschreibung" Europas, entwickelte<sup>72</sup>. Den Begriff der "Staatsverfassung" definierte er darin so weit wie nur irgend möglich; er umgreift die natürlichen Güter eines Landes ebenso wie die Anzahl seiner Bewohner, deren "Fleiß in Manufakturen, Fabriken, Handlung" sowie schönen Künsten und Wissenschaften, schließlich die Einkünfte, die Kriegsmacht - und nicht zuletzt die "Regierungsart" eines Staates<sup>73</sup>. In seiner knappen Entwicklung der staatsrechtlichen Grundbegriffe unterscheidet Büsching bei der Behandlung der Monarchie zuerst die gemäßigte und die despotische Monarchie, sodann, innerhalb der gemäßigten (d. h. rechtlich gebundenen) Monarchie die uneingeschränkte und die eingeschränkte. Zu den letzteren, den eingeschränkten Königen, zählt er die Herrscher in Deutschland, Großbritannien, Schweden, Polen und Ungarn<sup>74</sup>. Die an sich bemerkenswerte Feststellung, die geographische Lage eines Staates habe "sowol in seine Verfassung, als in sein Verhältniß gegen andere Staaten, einen starken Einfluß"<sup>75</sup>, wird später von ihm nicht noch einmal aufgegriffen oder näher erläutert, weder in den Ausführungen über die unterschiedliche Bedeutung von See- und Landstreitkräften<sup>76</sup>, noch in bezug auf Großbritanniens Insellage.

ANTON FRIEDRICH BÜSCHING, Einladungsschrift zu seiner Lehrstunde über die Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche, Halle 1754 (Dieses insgesamt 6 Druckseiten umfassende Schriftchen ist unpaginiert. Auf der letzten Seite lobt Büsching übrigens ausdrücklich das Handbuch Achenwalls). Vgl. dazu auch KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 69.

Vgl. Selle, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 97ff.; KÜHN, Die Neugestaltung der deutschen Geographie, S. 37ff.

ANTON FRIEDRICH BÜSCHING, Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken welche zugleich ein allgemeiner Abriß von Europa ist, 2. Aufl., Hamburg 1759; vgl. hierzu auch JOHN, Geschichte der Statistik, S. 94f.

<sup>73</sup> Vgl. BÜSCHING, Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß, unpag. ("Vorbericht"); ähnlich unpräzise und weitgefaßt ist Büschings Staatsdefinition, ebd., S.1: "Ein Staat ist eine große Gesellschaft vieler Familien, deren Sicherheit und Wohlfahrt eine besondere unabhängige Regierung erhält und befördert".

Vgl. ebd., S. 2f.; kennzeichnend für die Oberflächlichkeit seiner Klassifizierungen ist, daß er sogleich anschließt, diese "letztere Staaten sind eigentlich keine monarchische, sondern republikanische Staaten …" (ebenda), während er eine Seite weiter die Republik klar definiert, nämlich als einen "Staat, dessen Regierung von mehreren Personen versehen wird" (ebd., S. 4)!

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Ebd., S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. ebd., S. 137ff.

Mit seiner mehrbändigen, enzyklopädisch angelegten "Neuen Erdbeschreibung", die seit den 1750er Jahren zu erscheinen begann und später viele neue Auflagen, Überarbeitungen und Erweiterungen finden sollte, entwickelte Büsching eine in jener Zeit durchaus bahnbrechende (und auch überaus erfolgreiche) "Verbindung von Statistik und Ethnographie" und legte damit nicht zuletzt die Grundlagen für eine "Geographie als politische Wissenschaft"<sup>77</sup>, doch er gelangte nicht zu einer im eigentlichen Sinne *vergleichenden* Staatskunde<sup>78</sup>. Er handelte die einzelnen Länder nacheinander ab, bot – durchaus in pragmatischer Absicht – eine für damalige Verhältnisse außerordentliche Fülle von Fakten, Daten und Zahlen, legte aber das Staatsrecht eher am Rande dar.

Im zweiten Band des zweiten Teils seiner "Neuen Erdbeschreibung", die 1758 bereits die dritte Auflage erreicht hatte, finden sich in den fast zweihundert Seiten über Großbritannien<sup>79</sup> nur überaus knappe Auslassungen zur englischen Verfassung, die zudem alles andere als originell sind. Auf einen kurzen Abriß der neueren Geschichte des Landes, aus der allein die Nebenbemerkung, bereits Jakob I. habe "England ins Unglück"80 gestürzt, aufschlußreich ist, folgen einige Abschnitte über die Parteien, d. h. "Torys und Whigs, oder die Hofund Gegen-Partey"81, über die eingeschränkte britische Königsgewalt<sup>82</sup> und – immerhin – über die Einheit der drei "Reichsstände" des Landes<sup>83</sup>, also König, Adel und "Gemeine"84. Weder diese noch die weiteren Ausführungen, etwa über die Zusammensetzung der höchsten Exekutivorgane oder über das englische Rechtssystem<sup>85</sup>, enthalten irgendeinen wertenden Unterton oder eine klare Stellungnahme des Autors.

NOMOHAMMED H. RASSEM / GUIDO WÖLKY, Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften bis zu den Freiheitskriegen, in: WILHELM BLEEK / HANS J. LIETZMANN (Hrsg.), Schulen der deutschen Politikwissenschaft, Opladen 1999, S. 79–104, hier S. 97; vgl. auch PLEWE, Studien über D. Anton Friedrich Büsching, S. 21ff.; HOFFMANN, Anton Friedrich Büsching (1724–1793), S. 145ff., 169ff.

Diese Interpretation, vertreten von JOHN, Geschichte der Statistik, S. 91, wird zu Recht zurückgewiesen von KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 67. Andererseits ist auch die von PLEWE, D. Anton Friedrich Büsching, S. 115, vertretene These kaum haltbar, Büsching sei in seiner wissenschaftlichen Ausrichtung grundsätzlich geographisch, aber nicht staatenkundlich orientiert gewesen.

ANTON FRIEDRICH BÜSCHING, Neue Erdbeschreibung des zweyten Theils zweyter Band welcher Wälschland und Großbritannien enthält, 3. Aufl., Hamburg 1758, S. 1093–1287.

<sup>80</sup> Ebd., Bd. II/2, S. 1120.

<sup>81</sup> Ebd., Bd. II/2, S. 1121.

<sup>82</sup> Vgl. ebd., Bd. II/2, S. 1122ff.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., Bd. II/2, S.1124: "Zu den Reichsständen von Groß-Britannien rechnen die Engländer den König, den Adel und das Volk. ... Die Versammlung der Reichsstände zur Berathschlagung über die Reichs-Geschäffte wird das Parliament genennet, welches also das höchste Reichsgericht ist, und zur Absicht hat, die Regierungsform, die Ehre der Krone und die Vorrechte des Volks zu erhalten, die nöthigen Geldsummen aufzubringen, gute Gesetze zu geben, und den Klagen der Nation abzuhelfen".

<sup>84</sup> Zur Bedeutung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ober- und Unterhaus siehe ebd., Bd. II/2, S. 1124ff.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., Bd. II/2, S. 1126ff., 1129ff. u. a.

Ganz anders aber in der 8. Auflage des Werkes, die - jetzt unter dem lapidaren Titel "Erdbeschreibung" - im Revolutionsjahr 1789 erschien. Das (nun im vierten Band enthaltene) Kapitel über "Großbritannien und Ireland" hatte Büsching um fast einhundert Textseiten vermehrt<sup>86</sup>. Während die in den früheren Auflagen enthaltenen Abschnitte über englische Geschichte, über die politische Stellung von König und Parlament, auch die Passagen über die Einheit der drei "Reichsstände", im Wortlaut fast unverändert geblieben waren<sup>87</sup>, fand sich jetzt im Teilstück über das Parlament eine Einfügung über das englische Wahlrecht, die in eine fulminante und in ihrer Schärfe kaum zu überbietende Kritik der englischen Verfassung mündete. Von einer "Unparteilichkeit der Darlegungen"88 Büschings konnte jetzt keine Rede mehr sein. Nach einer präzisen Erörterung der Gründe für die extreme Ungleichheit des Wahlrechts<sup>89</sup> rechnet er mit dem "Hirngespinst" der "englischen Freiheit" entschieden ab: "Weil zur Mehrheit der Stimmen nur 280 nöthig sind, so kann dieselbige durch Bestechung desto eher erlangt werden, und überhaupt weiß jedermann, daß der Hof durch Titel, Aemter und Geld, im Parliament alles ausrichten kann, so daß die hochgerühmte englische und großbritannische Freyheit ein bloßes Hirngespinst ist. Der Hof erkauft die Stimmen und verleitet die Gewählten zum Meineid, und läßt sich hernach durch eben diese meineidige und habsüchtige Leute das zu Bestechung angewandte Geld unter einem andern Titul wieder bewilligen. Dieses Gebrechen des Staats, ist eine tödtliche Krankheit desselben"90.

Hier geht Büschings – von der traditionellen Statistik herkommende – politische Geographie unmittelbar in die aktuelle politische Auseinandersetzung über. Ob er am Beginn seiner wissenschaftlichen und schriftstellerischen Laufbahn anglophile Gesinnungen vertreten hatte, ist kaum feststellbar; jedenfalls war er als Göttinger Professor noch Untertan des Königs von England gewesen, und als solcher hätte er sich Äußerungen wie die von 1789 kaum erlauben können. Sicher scheint nur, daß er in seine "Erdbeschreibung" die Resultate der Englandkritik, die sich nach dem Kolonialkrieg mit Nordamerika und im Zusammenhang der innerenglischen Streitigkeiten um eine Wahlrechtsreform auch in Deutschland bemerkbar machte<sup>91</sup>, ausführlich eingearbeitet hat. Daß

ANTON FRIEDRICH BÜSCHING, Erdbeschreibung. Vierter Theil, welcher Italien und Großbritannien enthält, 8. Aufl., Hamburg 1789, S. 553–828.

<sup>87</sup> Vgl. ebd., Bd. IV, S. 591ff., 595ff. u. a.

<sup>88</sup> So HOFFMANN, Anton Friedrich Büsching (1724–1793), S. 152.

<sup>89</sup> Vgl. Büsching, Erdbeschreibung (1789), Bd. IV, S. 598f.: "Das Wahlrecht ist so ungleich ausgetheilet, daß ein Deputirter oft von einem Dutzend Männer, oder auch nur von einem baufälligen Hause ins Parliament geschicket wird, hingegen Städte von 40000 Seelen gar kein Recht haben, jemanden abzuordnen, oder, ganz verfallene und armselige Oerter, als Old Sarum, haben das Recht Deputirte zum Parliament zu schicken, hingegen reich und ansehnlich gewordene Oerter, als Manchester, Leeds, Birmingham, Scheffield, ermangeln desselben". – Diese Ausführungen könnten von den Untersuchungen Mauvillons zum englischen Wahlrecht (siehe unten, Kap. VII. 6.) beeinflußt worden sein.

<sup>90</sup> BÜSCHING, Erdbeschreibung (1789), Bd. IV, S. 599.

<sup>91</sup> Siehe dazu unten, Kap. IX und X.

dieses in seinen ersten Fassungen und Ausgaben scheinbar unpolitische Werk, das ausschließlich der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Information für politische Praktiker dienen sollte, damit zu einem handfesten Politikum wurde, scheint Büsching bewußt in Kauf genommen, vielleicht sogar provoziert zu haben. Denn entschiedene Anhänger, ja Verehrer der englischen Verfassung (von denen hier nur an Ernst Brandes erinnert sei), gab es in Deutschland immer noch genug<sup>92</sup>.

Im Zwischenbereich von Jus und Historie wiederum bewegte sich *Eobald Toze* (1715–1789), Historiker und Lehrer der Staatswissenschaften sowie Verfasser bedeutender Lehrbücher aus dem Bereich der vergleichenden europäischen Staatskunde<sup>93</sup>. Während seiner Lehrtätigkeit an der Universität Bützow<sup>94</sup> publizierte er 1767 unter dem Titel "Der gegenwärtige Zustand von Europa" ein zweibändiges, sehr materialreiches staatenkundliches Handbuch<sup>95</sup>, das er zwölf Jahre später noch einmal in überarbeiteter, z. T. deutlich gestraffter Fassung und unter neuem Titel vorlegte<sup>96</sup>. Bereits 1770 wurde in London eine dreibändige englische Übersetzung der ersten Fassung publiziert – durch-

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Zu Brandes' Englandbild siehe unten, Kap. IX. 7.

<sup>93</sup> Eobald Toze, ein Offizierssohn polnischer Abstammung aus Konitz in Westpreußen, zuerst Hauslehrer in Estland, kam mit seinen adligen Schülern Anfang der 1740er Jahre an die Universität Göttingen, wo er den Magistergrad erwarb und 1747 das Amt eines Universitätssekretärs antrat, das zugleich den Rang einer außerordentlichen Professur mit einschloß. Aufgrund mehrerer Veröffentlichungen und Übersetzungen wurde er 1761 als Professor der Geschichte an die neugegründete Universität Bützow in Mecklenburg berufen, wo er - seit 1772 auch Hofrat und Mitglied der juristischen Fakultät - trotz mehrerer Rufe nach auswärts bis an sein Lebensende blieb. Neben Kollegien über öffentliches Recht las er auch "Allgemeine Verfassungsgeschichte". Siehe den Artikel von A. HOFMEISTER in ADB XXXVIII, S. 487f. – Über Toze gibt es kaum Literatur; knappe Erwähnungen finden sich u. a. bei JOHN, Geschichte der Statistik, S. 96f.; KELLY, England and the Englishman in German Literature, S. 84, 88, 111, 115 u. a.; HAIKALA, "Britische Freiheit", S. 43; Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 59 u. a.; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S.64; neuerdings HEINZ DUCHHARDT, Europabewußtsein und politisches Europa - Entwicklungen und Ansätze im frühen 18. Jahrhundert am Beispiel des Deutschen Reiches, in: Der Europa-Gedanke, hrsg. v. AUGUST BUCK, Tübingen 1992, S. 120-131, hier S. 127ff.; siehe ebenfalls die knappen Bemerkungen zu Tozes Europaskepsis bei WOLFGANG BURGDORF, "Chimäre Europa" - Antieuropäische Diskurse in Deutschland (1648-1999), Bochum 1999, S. 57-59.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Vgl. UVO HÖLSCHER, Urkundliche Geschichte der Friedrichs-Universität zu Bützow, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 50 (1885), S. 1–110, hier S. 70f., sowie neuestens MATTHIAS ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der Frühen Neuzeit (1500–1800), Stuttgart 2000, S. 146, 610.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> EOBALD TOZE, Der gegenwärtige Zustand von Europa, worin die natürliche und politische Beschaffenheit der Europäischen Reiche und Staaten aus bewährten Nachrichten beschrieben wird, Bde. I-II, Bützow u. a. 1767.

<sup>96</sup> EOBALD TOZE, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bde. I-II, Bützow u. a. 1779.

aus ungewöhnlich für ein deutsches wissenschaftliches Werk in dieser Zeit<sup>97</sup>. Als besonders versierter Englandkenner zeigte sich Toze auch in einigen kleineren Spezialstudien, etwa zum (in jener Epoche viel erörterten) Problem der britischen Nationalschulden und zur Frage der Einschränkung der Rechte der englischen Katholiken<sup>98</sup>. Deutlich von Achenwall geprägt, gehört er zu denjenigen Autoren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, denen die Weiterentwicklung der traditionellen Staatskunde zur neueren Statistik zu danken ist<sup>99</sup>.

Es komme ihm, bemerkt Toze gleich in der Vorrede der ersten Fassung seines Werkes von 1767, nicht nur auf die Beschreibung einer "Regierungsform" in ihrer "gegenwärtige[n] Beschaffenheit" an, sondern ebenfalls auf eine Darstellung der "Hauptveränderungen, die damit vorgegangen sind", um zu zeigen, "wie daraus der heutige Zustand der Staatsverfassung erfolget sey"<sup>100</sup>; den von ihm zumeist gebrauchten Terminus "Regierungsform" definiert er kurz und knapp als "die bestimmte Art, nach welcher die Oberherrschaft in einem Staate verwaltet werden soll"<sup>101</sup>. Seine Staatsformenlehre verbleibt ganz im Horizont der Tradition: Neben der klassischen Dreiteilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie unterscheidet er im weiteren "einfache" und "vermischte" Regierungsformen sowie Republiken ("Freystaaten"). Die Monarchie wiederum existiert in drei verschiedenen Ausprägungen: als eingeschränkte, als uneingeschränkte Monarchie, schließlich als Despotie<sup>102</sup>.

Es fällt auf, daß sich Toze schon in den Präliminarien seines Werkes, den "Vorläufigen Grundsätzen der Staatskunde", die als gemischte Verfassung charakterisierte eingeschränkte Monarchie besonders ausführlich erörtert – und dabei deren Vorteile ebenso zur Sprache zu bringen bestrebt ist wie deren Nachteile: Sofern "die Gewalt des Monarchen, des Adels und des Volkes richtig vertheilet und wohl gemäßiget ist, erstreckt die Freyheit sich auf alle Bürger des Staats; und diese Regierungsform hat … augenscheinliche Vorzüge. Wenn hingegen die Gewalt der dreyen an der Regierung Theil habenden Mächte nicht wohl vertheilet ist, und nicht im Gleichgewichte steht, sondern die eine dieser Mächte in der Waage überschlägt: so entstehet daraus die Gefahr innerlicher Unruhen und bürgerlicher Kriege, ja der gänzlichen Veränderung der Regierungsform"<sup>103</sup>. Unter Anführung eines (in der späteren Fassung fortge-

POBALD TOZE, The Present State of Europe, Exhibiting a View of the Natural and Civil History of the Several Countries and Kingdoms. To which is Prefixed an Introductory Discourse on the Principles of Polity and Government. Transl. from the German by THOMAS NUGENT, Bde. I-III, London 1770; vgl. die Hinweise bei JOHN, Geschichte der Statistik, S. 96, HÖLSCHER, Urkundliche Geschichte der Friedrichs-Universität zu Bützow, S. 71, und Kelly, England and the Englishman, S. 155.

<sup>98</sup> Vgl. EOBALD TOZE, Kleinere Schriften historischen und statistischen Inhalts, hrsg. v. KARL FRIEDRICH VOIGT, Leipzig 1791, S. 538ff.; 558ff.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> In diesem Sinne: KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 59, 75, 315f.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, Vorrede (unpag.).

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Ebd., Bd. I, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 5ff., 30ff.

<sup>103</sup> Ebd., Bd. I, S. 30f.; siehe auch S. 64.

lassenen)<sup>104</sup> historischen Beispiels erinnert er hier ausdrücklich an die erste englische Revolution, die er als Erhebung der "Demokratie", verursacht durch eine Störung des Machtgleichgewichts, interpretiert<sup>105</sup>.

Diese von Toze bereits einleitend entwickelte und explizierte These sowie eine auf Ausgleich und Objektivität bedachte, Licht und Schatten gleichermaßen berücksichtigende Betrachtungsweise bestimmen auch seine Interpretation der englischen Verfassung im sehr ausführlichen und detaillierten Englandkapitel<sup>106</sup>, in dem er sich auf eine Fülle von Autoren, in erster Linie aber auf Miege, Chamberlayne, Rapin de Thoyras, Hume, Muralt und Le Blanc (also auch einen entschiedenen Englandkritiker!) stützt<sup>107</sup>. An der uneingeschränkt positiven Bewertung der Glorious Revolution und ihrem Resulat, der neuen freien Verfassung, läßt der Autor jedenfalls keinen Zweifel, denn "durch diese Staatsveränderung ist die Englische Reichsverfassung auf einen gewissern Grund gesetzt, und seitdem die Regierung dem Vortheile und dem Wohl des Staats gemäßer, als zuvor, geführet worden: daher Großbritannien auch nachher eine weit größere Figur in Europa, als unter den Stuartischen Königen, gemachet hat"108. Die in den Details sehr kenntnisreichen Ausführungen über die Rechte des Parlaments und des Königs<sup>109</sup> - dem ausdrücklich bescheinigt wird, seine Macht bleibe "noch immer groß und ansehnlich", - entsprechen diesem Bild ebenso wie die unmißverständliche Charakterisierung des Parlaments als "Bewahrer der Staatsverfassung und der Gesetze des Königreichs und der Freyheiten des Volkes"110.

Und doch vergißt Toze auch die wirklichen oder vermeintlichen Schattenseiten dieser Verfassung keineswegs. Als er die besonderen "Eigenschaften und Sitten" der Engländer erörtert, erwähnt er nicht nur deren – auf der Verfassung beruhende – "Freyheit und Glückseligkeit", nicht nur (hierbei unter Berufung auf Muralt) die Tatsache, daß "der Unterschied zwischen Hohen und Niedrigen … in England nicht so merklich" sei, – sondern er bringt ebenfalls die we-

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 19.

Vgl. Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 31: "So gieng es unter Carln I. in England, da die Demokratie das Uebergewichte bekam, und das Unterhaus sich über den König und das Oberhaus erhob. Die Folge davon war ein grausamer innerlicher Krieg, und die Umstürzung der Regierungsform, welche erstlich in eine Anarchie, hernach in eine Demokratie, und endlich in eine fast uneingeschränkte Monarchie verwandelt ward. Eben dergleichen gefährliche Folgen sind gleichfalls zu befürchten, wenn in einer solchen vermischten Regierungsform die Aristokratie aus dem Gleichgewichte tritt, und dadurch die Gewalt der Monarchie und der Demokratie vermindert, oder gar vernichtet".

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Ebd., Bd. I, S. 497-669; in zweiter Fassung: Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 350-472.

<sup>107</sup> Siehe neben den reichhaltigen Fußnoten auch die Aufstellungen in: TOZE, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 666ff.

Ebd., Bd. I, S. 523f.; mit etwas anderer Formulierung beibehalten in: Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 370.

<sup>109</sup> Vgl. Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 548ff., 554ff.

<sup>110</sup> Beide Zitate ebd., Bd. I, S. 555, 554.

niger erfreulichen Folgen von Freiheit und Wohlstand zur Sprache: nämlich "Eigenliebe und Verachtung andrer Völker", schließlich übermäßiges Wohlleben, Eigensinn sowie Unbescheidenheit und Übermut des "gemeinen Mann[es]"<sup>111</sup>. Die bereits in den "Vorläufigen Grundsätzen" – mit unverkennbarem Blick auf die englische politische Wirklichkeit – überaus negativ charakterisierten Parteien<sup>112</sup> werden von Toze durchweg als Grundübel der englischen Verfassung angesehen<sup>113</sup>. Als "Triebfedern, welche die Parteyen in England so lange in Bewegung gehalten" haben, meint er weniger die Gegensätze politischer Überzeugungen, sondern zuerst "Eigensinn und Eigennutz, und besonders de[n] Haß gegen die am Ruder sitzenden Personen"<sup>114</sup> namhaft machen zu können.

Auch das stete Ringen um ein Gleichgewicht der "drey Gewalten des Staats" (womit er König, Oberhaus und Unterhaus meint) birgt nach seiner Deutung nicht unbeträchtliche Gefahren: Es scheine, führt er aus, "dies ein beträchtlicher Mangel der Staatsverfassung zu seyn, daß die Gesetze nicht deutlich genug bestimmen, wie weit sich die Rechte einer jeden dieser drey Gewalten erstrecken. ... Dieses muß die Regierung zuweilen nothwendig ungewiß und wankend machen, und Unordnungen verursachen. Denn wie leicht ist es nicht, und die Fälle sind wirklich da gewesen, daß der König seine Prerogative, das Volk seine Freyheiten und das Parlament seine Privilegien zu weit auszudehnen sucht, da sie keine bestimmte Gränzen haben? Die Folgen davon sind heftige Streitigkeiten und Parteyen gewesen, welche die Nation getheilet, und unzählige Uebel, innerliche Kriege und Staatsveränderungen hervorgebracht haben"<sup>115</sup>. Und trotzdem beharrt Toze – gegen die Skepsis eines Hume oder Le

<sup>111</sup> Die Zitate ebd., Bd. I, S. 528f.

Vgl. ebd., Bd. Í, S. 28 f.: "Es geschieht zuweilen in großen und volkreichen Staaten, daß einige Menschen, in Ansehung gewisser Gegenstände, anders denken und anders gesinnet sind, als ihre Mitbürger. Wenn sie diese ihre Denkungsart und Gesinnungen öffentlich an den Tag legen, und andre sich ihnen darinn widersetzen, oder sie gar verfolgen; so entstehen daraus Parteyen in dem Staate, wodurch ein Theil der Bürger in der Denkungsart und den daraus fließenden Handlungen, sich von dem andern trennet. Diese Trennung geschiehet entweder in Glaubens- oder Staats- und Regierungssachen, und bringet also Religions- und Staatsparteyen hervor. Beyde sind gefährlich, und gehören besonders zu den innerlichen Gebrechen und Krankheiten der Republiken und derjenigen Staaten, wo eine vermischte Regierungsform ist. Die Regenten haben demnach grosse Ursache, bey Zeiten kräftige Mittel gegen dieses Uebel zu gebrauchen, ehe es zu weit um sich greife: weil es sonst größeres Ungemach veranlassen und Empörungen und Bürgerkriege erregen kann".
– In der zweiten Fassung heißt es lapidar: TOZE, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 16: "Beyde [Staats- und Religionsparteien, H.-C.K.] gehören zu den Gebrechen und Krankheiten eines gemeinen Wesens".

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Vgl. bes. TOZE, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 558ff., 656f. u. a.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Beide Zitate ebd., Bd. I, S. 561.

Ebd., Bd. I, S. 557f.; in der zweiten Fassung verknüpft Toze diese Bedenken mit seiner Parteienkritik, indem er die Prognose wagt (TOZE, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 395): "Es ist möglich, daß die eine oder die andere Partey einmal ein so starkes Uebergewicht bekomme, wovon eine gewaltsame Umkehrung der Großbritannischen Regierungsform die Folge seyn könnte".

Blanc<sup>116</sup> – auf seiner Überzeugung von der inneren Dauerhaftigkeit der Verfassung von England: Begründet er dies 1767 noch mit dem Vertrauen auf die "Klugheit und Mäßigung der Könige aus dem Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Hause"<sup>117</sup>, so beruft er sich zwölf Jahre später nurmehr auf bestimmte Eigenarten des englischen Volkscharakters<sup>118</sup>.

Von der aus Halle und Göttingen herkommenden staatskundlich-statistischen Tradition war auch *Julius August Remer* (1738–1803) geprägt, Universalhistoriker und Lehrer der Staatskunde in Braunschweig und Helmstedt<sup>119</sup>, der 1786 ein "Lehrbuch der Staatskunde" veröffentlichte, das sichtbar auf den Leistungen seiner zahlreichen größeren und kleineren Vorgänger aufbaute<sup>120</sup>. Und dies, obwohl er bereits in der Vorrede nicht nur lobende Worte (über Büsching und Schlözer), sondern auch kritische Bemerkungen (über Achenwall und Toze) formulierte, indem er feststellte, die Statistik eines Landes dürfe "weder eine Geographie noch ein *Jus publicum* desselben seyn"<sup>121</sup> und sich ebenfalls nicht auf die Beschreibung der bloßen "bürgerlichen Verfassung" beschränken<sup>122</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Siehe oben, Kap. IV. 4.; III. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> TOZE, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 562.

Vgl. Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 396: Es scheine, "daß die Britten weder eine vollkommen monarchische, noch eine demokratische Regierung ertragen können, und daß die gegenwärtige ihrer Natur und ihren Neigungen am meisten angemessen sey, welche daher auch, wenn gleich nicht ewig, jedoch wahrscheinlich noch lange bestehen wird".

<sup>119</sup> Julius August Remer, in Braunschweig als Sohn eines Pastors geboren, studierte seit 1757 Theologie in Helmstedt, wechselte dann aber Universität und Fach, um sich in Göttingen der Geschichte und Staatskunde zu widmen. Seit 1763 lehrte er am Collegium Carolinum seiner Heimatstadt – zuerst als Hofmeister, später als Professor – vornehmlich allgemeine Geschichte, seit 1779 besonders Universal- und Staatengeschichte. Daneben war er als Redakteur der "Braunschweigischen Nachrichten von politischen und gelehrten Sachen" tätig. 1787 nahm er einen Ruf auf eine Professur für Geschichte und Statistik in Helmstedt an, wo er bis zu seinem Tode lehrte. Er hinterließ eine Fülle von Publikationen, vornehmlich zu universal- und zeitgeschichtlich-politischen Themen. - Vgl. den informativen Artikel von P. ZIMMERMANN in ADB XXVIII, S. 198-200; nur sehr knappe Hinweise dagegen bei HELMUT ALBRECHT, Catalogus Professorum der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Bd. I: Lehrkräfte am Collegium Carolinum 1745-1877, Braunschweig 1986, S. 69, GERD BIEGEL, Collegium Carolinum und Technische Universität Braunschweig. 250 Jahre braunschweigische Universitätsgeschichte, Braunschweig 1995, S. 53, sowie ISA SCHIKORSKY, Das Collegium Carolinum als Reformanstalt. Der beschwerliche Weg zwischen Lateinschule und Universität, in: Technische Universität Braunschweig - Vom Collegium Carolinum zur Technischen Universität 1745-1995, hrsg. v. WALTER KERTZ, Hildesheim u. a. 1995, S. 31.

<sup>120</sup> JULIUS AUGUST REMER, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten, Braunschweig 1786; vgl. dazu auch KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 59f.; nur in einer Aufzählung erwähnt ihn dagegen JOHN, Geschichte der Statistik, S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> REMER, Lehrbuch der Staatskunde, unpag. ("Vorrede").

Ebd., S. 3, definiert er: "Zu der bürgerlichen Verfassung eines Staats gehört alles, was uns als Bürger eines Staats wichtig ist. Also Regierungsform, Gesetzgebung, Gesetzverwaltung, Maasregeln auswärtiger Gewalt abzutreiben oder Kriegssystem, Stellung der Unterthanen, und ihre Erwerbungsmittel".

Lapidar heißt es: "Die Staatenkunde oder Statistik ist die Wissenschaft von der Verfassung der verschiedenen Staaten"<sup>123</sup>. Im Rahmen dieser Definition handelt Remer in seinen einzelnen Länderkapiteln die folgenden Gegenstände nacheinander ab: Geographische Beschaffenheit, Bürgerliche Verfassung, Religionsverfassung, Gelehrte Verfassung und "Politisches Verhältniß".

Das Englandkapitel<sup>124</sup> gründet sich auf vergleichsweise wenige Quellen, vor allem auf John Chamberlayne, Guy Miege, John Entick sowie auf John Campbells "Political Survey of Britain" von 1774<sup>125</sup>. Es fällt auf, daß Remer, wie auch andere deutsche Autoren in dieser Zeit, unter dem Einfluß der inneren Krise des Landes nach dem Verlust der nordamerikanischen Kolonien ein durchaus kritisch-differenzierendes Urteil über die Briten fällt: Sie seien zwar in ihrer Mehrheit aufgeklärt, dazu auch bürgerlich und freiheitlich gesinnt, doch drohten ihnen Gefahren durch übermäßigen Wohlstand: "die wahre Liebe zur Freyheit und der alte britische Geist, was sie *Public spirit* nennen, geht immer mehr verlohren"<sup>126</sup>, stellt Remer fest – hier die Thesen John Browns von 1757<sup>127</sup> erneut referierend.

Genau diesem Tenor, der vom früheren undifferenzierten Lob der "englischen Freiheit" weit entfernt ist, entspricht auch die knappe Charakterisierung der Verfassung von England. Seit der Revolution von 1688, bemerkt er lapidar, "ist die höchste Gewalt zwischen dem Könige, dem hohen Adel, und den Gemeinen getheilet, und diese drey sind die Arme des gesetzgebenden Körpers"<sup>128</sup>. Obwohl Remer auf der einen Seite (wenn auch nur in einer knappen Nebenbemerkung) die alte Kontinuitätsthese einer ursprünglich und genuin freien englischen Verfassung wieder aufgreift<sup>129</sup>, betont er doch andererseits die Bedeutung der monarchischen Machtbefugnisse<sup>130</sup>. Trotz aller Rechte des Parlaments<sup>131</sup> seien die königlichen Prärogativen "gleichwohl ungemein groß. Der König … besitzet die völlige gesetzausübende Gewalt ganz allein", und überdies befinde sich auch "die Verwaltung der Gerechtigkeit … ganz in den Händen des Königs, und er ernennt die dazu nöthigen Beamten"<sup>132</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Ebd., S. 1.

<sup>124</sup> Ebd., S. 155-208.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Vgl. ebd., S. 155.

<sup>126</sup> Ebd., S. 160.

<sup>127</sup> Siehe oben, Kap. V. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> REMER, Lehrbuch der Staatskunde, S. 164; vgl. auch S. 163.

<sup>129</sup> Ebd., S. 164, heißt es, die Verfassung des Inselreichs sei "stets eingeschränkt monarchisch gewesen, und ohngeachtet der Versuche der Könige ihre Gewalt zu erweitern, hat die Nation ihre Freyheit zu erhalten gewußt".

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Vgl. dazu ebd., S. 164ff., 173ff.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Vgl. ebd., S. 169ff.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Die Zitate ebd., S.164, 177; im letzten Zitat heißt es allerdings einschränkend weiter: "... aber das Verfahren ist durch Gesetze vorgeschrieben" (S.177); siehe auch ebd., S.179, wo gesagt wird, das öffentliche Gerichtsverfahren sei "der Freyheit der englischen Nation angemessen".

Für die Darstellung der gegenwärtigen Verfassungswirklichkeit findet Remer allerdings ungewöhnlich kritische Formulierungen, die besonders dem höchst ungleichen und durch, wie er ausdrücklich sagt, "Bestechungen" geprägten Wahlverfahren zum Unterhaus gelten<sup>133</sup>. Seine zusammenfassende Beurteilung der englischen Verfassung fällt daher zwiespältig aus: "Die britische Regierungsform hat unstreitig sehr viel Vorzügliches und hebt in manchen Stücken das Fehlerhafte einer Monarchie und Democratie durch Vereinigung beyder Regierungsformen. Da man aber weder die Schranken eines jeden von den gesetzgebenen Körpern genau bestimmen, noch die allgemählige Ausdehnung der Prärogativen des einen oder andern verhindern kann, so fehlt sehr viel, daß das Ideal der englischen Staatsverfassung genau ausgeführt seyn sollte"134. Hier greift Remer einen Hauptkritikpunkt an der politischen Ordnung Englands auf, den vor ihm bereits Toze, und zwar fast zwei Jahrzehnte früher, formuliert hatte<sup>135</sup>. Der Braunschweiger Historiker und Staatslehrer sieht aktuelle Gefahren für das Land durch eine zu starke Stellung des Monarchen<sup>136</sup> und ebenfalls durch den Parteienstreit<sup>137</sup> enstehen, doch er weist andererseits ebenfalls darauf hin, daß jetzt und künftig eine "wichtige Stütze der englischen Constitution und Freyheit" in der "Preßfreyheit"<sup>138</sup> zu suchen sei.

Weit davon entfernt, in England eine Art von "Idealverfassung" auszumachen, sieht Remer das politische System des Inselreichs auch sonst keineswegs als Sonderfall, sondern nur als eine von mehreren möglichen Formen einer gemäßigten oder eingeschränkten Monarchie in Europa<sup>139</sup>. Sympathie und Kritik halten sich bei ihm die Waage. Seine überaus kritischen Worte zur gegenwärtigen britischen Staatspraxis scheinen ebenso wie sein unverkennbares Lob der

<sup>133</sup> Vgl. ebd., S. 170: "Da bey der Wahl der englischen Abgeordneten noch die erste Einrichtung beybehalten ist und die ehemalige Beschaffenheit der Städte und Flecken sich sehr abgeändert hat, so ist die Representation der englischen Nation äußerst fehlerhaft und unvollkommen ... Die ... Mitglieder ... sollten durch die Stimmen der Grundbesitzer frey gewählt werden, aber die mehrsten Wahlen werden durch Einfluß und Bestechungen entschieden".

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Ebd., S. 173.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Vgl. Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 557f.

Vgl. REMER, Lehrbuch der Staatskunde, S. 173: "Der König hat sich jetzt einen überwiegenden Einfluß in beyde Häuser [des Parlaments, H.-C.K.] verschaft, der seine Gewalt ungemein vermehrt. Der Kampf gegen diese Vermehrung hat seit der Regierung der Stuarte die Nation in zwey große politische Partheyen getheilet, die anfangs Cavaliers und Roundheads, darauf Abhorrants und Adressors, ferner Tories und Whigs, und jetzt Ministerialparthey und Opposition heissen".

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Vgl. ebd., S. 205: "Zu den Gründen der Verminderung der Stärke von Großbritannien muß man auch die heftigen innern Uneinigkeiten der Partheyen unter dieser Regierung rechnen, die zwar durch ein höchst fehlerhaftes, nach falschen Grundsätzen handelndes, und einem tadelhaften Zwecke nachstrebendes torysches Ministerium veranlaßt, aber doch von der whigischen Parthey zum Verderben der Nation fortgesetzt wurden".

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Die Zitate ebd., S. 173.

<sup>139</sup> So heißt es bereits im Zusammenhang seiner Erörterung der legislativen Gewalt, ebd., S.15: "In Deutschland, England und Schweden, theilt das Volk mit dem Regenten das Recht der Gesetzgebung".

langen Freiheitstradition dieses Landes anzudeuten, daß er einer reformierten englischen Verfassung, in der die parlamentarische Korruption beseitigt und die bisher zu ungenaue Abgrenzung der Machtbefugnisse zwischen Legislative und Exekutive präzise neu definiert worden ist, durchaus etwas abgewinnen könnte. Doch klar ausgesprochen hat der Autor dies nicht.

Im Blick auf einzelne Beispiele aus den Bereichen der Staatenkunde und des Völkerrechts zeigt sich also, daß diese Wissenschaften keineswegs nur auf eine möglichst wertfreie Faktensammlung und Erkenntnis bestehender Strukturen und Verhältnisse ausgerichtet waren, sondern daß nicht wenige ihrer Vertreter explizit politisch Stellung bezogen. Das gilt für Autoren wie Kahrel, von denen die englische Verfassung ausdrücklich als Muster und Vorbild für "alle Völker" interpretiert wurde, ebenso wie für differenzierende Beurteiler, die - so etwa Toze und Remer - Lob und Tadel in gleicher Weise austeilten, sich aber nicht scheuten, nachdrücklich auf innere Widersprüche des insularen politischen Systems hinzuweisen, und nicht zuletzt auch für Schriftsteller wie Büsching, die – allerdings erst am Ende der 1780er Jahre – zu einer harschen Verurteilung der Verfassung von England gelangten und vom "Hirngespinst" einer "englischen Freiheit" sprachen. Aufschlußreich ist ebenfalls, daß auch das um 1700 so zentrale konfessionelle Moment, etwa bei Kahrel und Reinhard, noch nach der Jahrhundertmitte Erwähnung fand und einiges argumentative Gewicht besaß.

## 2. PHILOSOPHIA CIVILIS UND POLITISCHE REFLEXION: HANOV, STRUBE, GOUÉ

Neben der gegenwartsbezogenen, zur Belehrung künftiger "Staatsmänner" und politischer Praktiker bestimmten Staatenkunde oder "Statistik" gab es allerdings ebenfalls philosophisch-theoretisch anspruchsvolle Reflexionen über die Verfassung von England. Es waren Philosophen oder im weiteren Sinne philosophisch gebildete Persönlichkeiten, denen diese Verfassungsordnung Anlaß wurde, über Grundfragen der Organisation und Institutionalisierung politischer Existenz nachzudenken, vor allem auch über die Bedeutung und Problematik gemischter Verfassungsordnungen. Nach einer Wortprägung des (gleich näher in den Blick zu nehmenden) Wolff-Schülers Hanov können diese Bestrebungen einer Systematisierung und theoretisch stringenten Analyse politischer Zusammenhänge als Elemente einer "Philosophia civilis" bezeichnet werden.

Michael Christoph Hanov (1695–1773)<sup>140</sup> publizierte zwischen 1756 und 1759 in vier umfangreichen Bänden seine stark von Christian Wolff geprägte

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Michael Christoph Hanov wurde in Zamborst bei Neustettin als Sohn eines Predigers geboren und konnte nach dem Schulbesuch in Landsberg/Warthe und seit 1714 in Danzig erst 1718, nach schwerer Erkrankung, sein Studium in Leipzig aufnehmen. Hier hörte er vor allem Theologie, Philosophie, Jurisprudenz und naturwissenschaftliche Fächer, bevor

"Philosophia Civilis Sive Politica", die in ihrem zweiten Teil eine ungewöhnlich ausführliche Darstellung und Analyse der Mischverfassung – mit vielfachen Bezügen auf England – enthielt<sup>141</sup>. Hanov ist daher wohl mit Recht als "profundester Mischverfassungstheoretiker seiner Zeit"<sup>142</sup> charakterisiert worden. Dem Danziger Gelehrten geht es gewissermaßen um die Distinktion der Distinktion; so hat er etwa gleich zu Beginn der Darlegungen die Formen der zusammengesetzten Demokratie, Aristokratie und Monarchie von der "Republica mixta" strikt unterschieden<sup>143</sup> – und im weiteren mit immensem Fleiß jede nur mögliche Untertart der komplexen politischen Mischformen namhaft gemacht, auf den Begriff gebracht und definiert. Doch er beabsichtigt keineswegs nur eine abstrakte Explikation theoretisch *möglicher* Mischformen, sondern ebenfalls einen Rekurs auf bereits vorhandene. Unter den bestehenden monarchischen Mischverfassungen – seien sie nun mehr aristokratisch oder mehr demokratisch temperiert – nennt er neben Deutschland, Schweden und Polen ausdrücklich auch England<sup>144</sup>.

Der in seinen Wertungen im allgemeinen eher zurückhaltende Hanov gelangt immerhin zu der Feststellung, daß eine gemäßigte, "temperierte" Verfassungsform kräftigende und festigende Auswirkungen auf ein Gemeinwesen ha-

er, seit 1720 Magister, Vorlesungen über Philosophie und Rhetorik hielt. Es folgten Hofmeisterstellen in der Nähe Dresdens und in Danzig, bis Hanov 1727 einen Ruf an seine alte Schule, das Danziger Athenäum, als Professor für Philosophie annahm. Hier verbrachte er sein weiteres Leben; Rufe auf Universitätslehrstühle (1763 nach Halle) schlug er aus. Er verfaßte als außerordentlich fruchtbarer Autor eine Fülle von Schriften zu juristischen, theologischen, philosophischen und naturkundlichen Themen. In seinen im engeren Sinne philosophischen Arbeiten erwies er sich "als strenger Anhänger Wolff's und als ein mit vielseitiger Gelehrsamkeit ausgerüsteter Erklärer und Förderer dieser damals viel verbreiteten Philosophie", so PRANTL in seinem Artikel in der ADB X, S.524f. (hier S. 525); siehe hierzu auch die Hinweise bei WUNDT, Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung, S. 182, 199. – Zur Bedeutung Hanovs für die Wissenschaftskultur des deutschen Ostens im frühen 18. Jahrhundert vgl. THEODOR SCHIEDER, Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichsellande. Politische Ideen und politisches Schrifttum in Westpreußen von der Lubliner Union bis zu den polnischen Teilungen (1569-1772/93), Königsberg 1940, S. 101f., 108f., 123ff. u. a.; zur politischen Theorie Hanovs siehe WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 95-101, im Anschluß hieran auch knappe Bemerkungen bei FENSKE, Der moderne Verfassungsstaat, S. 130f.; ebenso knappe Hinweise bei DIETHILD MARIA MEYRING, Politische Weltweisheit – Studien zur deutschen politischen Philosophie des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Münster 1965, S. 49, 51, und Dreitzel, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 96, 100f. (Anm.).

MICHAEL CHRISTOPH HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bde. I-IV, Magdeburg 1756-1759; Ndr. Hildesheim u. a. 1998, hier Bd. II, S. 1-290 ("Pars II, Sectio I. De sapienter miscendis reipublicae simplicibus formis").

- <sup>142</sup> WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 96.
- 143 Vgl. HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bd. II, S. 1f. (II, I, §1).
- Vgl. ebd., Bd. II, S. 6 (II, I, §4): "Vbi habentur monarchiis adjectæ vel aristocraticæ, vel democraticæ, aut & hæ posteriores formæ mistæ deprehenduntur; ibi dari respp. temperatas, manifestum est. Quales Europa nobis multis in locis ostendit, v. c. in Germania, Suecia, Polonia, Anglia, Belgia, reliquisque".

ben kann<sup>145</sup>. Doch andererseits weist er ebenfalls darauf hin, daß unter bestimmten Umständen selbst eine solche "respublica mixta" der Gefahr der Entartung nicht zu entgehen vermag<sup>146</sup>. Als Gegenmittel empfiehlt er ausdrücklich ein konsequentes Festhalten an der Würde und den Rechten der Majestät: "In regno temperato conservanda est luculenta majestas"<sup>147</sup>. Als die gelungenste Form einer temperierten Mischverfassung empfiehlt Hanov unter der Formel "Tripartita in regno jura imperii"<sup>148</sup> keine Verteilung oder Verschränkung der Staatsgewalten, sondern eine – wie er meint: quasi natürliche – Verbindung von *funktionaler* und *ständischer* Gewaltentrennung; jedem Stand kommt nach diesem Modell eine eigene Funktrion zu: Wie der *König* alleiniger Inhaber der Exekutive ist, so übernimmt der *Adel* (optimates) Rechtsprechung und Gesetzgebung, und dem *Volk* (populus) wiederum gebührt das alleinige Recht zur Entscheidung über Steuererhebung und Bewilligung von Finanzen<sup>149</sup>.

Das ist natürlich keine Idealisierung der Verfassung von England, die Hanov an anderer Stelle knapp abhandelt<sup>150</sup> – nachdem er die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation einige Seiten vorher als eine ausschließlich aus monarchischen und aristokratischen Elementen zusammengesetzte Mischform definiert und ausdrücklich das Fehlen eines "demokratischen" Elements konstatiert hat<sup>151</sup>. Das Inselreich verfügt dagegen nach seiner Auffassung eindeutig über eine aus *drei* Elementen bestehende Verfassungsordnung, d. h. über eine in *gleicher* Weise mit aristokratischen wie mit demokratischen Elementen gemischte Monarchie<sup>152</sup>. Wie zur Erläuterung seiner früheren Bemerkung über die Notwendigkeit einer Festigung der monarchischen Würde in Mischverfassungen<sup>153</sup> führt er nun in einer langen Aufzählung alle Rechte und

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Vgl. ebd., Bd. II, S. 8 (II, I, §7): "Finis politicæ temperationis positivus. Nihil magis huic temperationi sapienti convenit, quam ut commoda miscendarum rerumpublicarum simul obtineantur in eadem civitate, ut stabiliantur firmissime augeanturque quantum fieri potest".

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Vgl. ebd., Bd. II, S. 66 (II, I, §68): "Si mixta reip. forma a genuina constitutione aberret, non amplius recta erit, sed degener et corrupta".

<sup>147</sup> Ebd., Bd. II, S. 72 (II, II, §76); ebenda heißt es auch: "In regno temperando majestatis regiæ ratio nequaquam est negligenda, sed conservanda potius, quantum fieri potest".

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Ebd., Bd. II, S. 122 (II, II, § 124); vgl. hierzu auch Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 98.

<sup>149</sup> Vgl. HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bd. II, S. 122 (II, II, §124): "Inter modos jura summa inter tres formas dividendi, is naturæ convenientissimus est, quo omnibus communia sacra tributa & onera reliquuntur placitis decisionique status popularis; judiciorum & legum potius cura optimatibus; expeditio vero decretorum ab ordinibus regni, & jura majestatis innocua regi"; die für jene Zeit keineswegs gewöhnliche ausdrückliche Einbeziehung des "Volkes" erläutert Hanov folgendermaßen (ebenda): "Populus enim libertatem conscientiæ & civilem amat; item onera & tributa maxime sentit & præstare debet, quod nemo ignorat".

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Vgl. ebd., S. 142-148 (II, II, §136).

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen HANOVS ebd., Bd. II, S. 131–134 (II, II, §131).

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Vgl. ebd., Bd. II, S. 144 (II, II, §136).

<sup>153</sup> Siehe oben, Anm. 147.

Prärogativen des Königs von England, selbst die eher unwichtigen und die abseitigen, ausführlich an (insgesamt dreißig)<sup>154</sup> – und zwar ausgerechnet nach der ausgesprochen royalistischen Darstellung Edward Chamberlaynes aus dem Jahre 1694<sup>155</sup>. Und im Anhang bringt Hanov zur Erläuterung lange Originalzitate aus Chamberlaynes Werk, und *nicht* etwa aus Heinzelmanns deutscher Miege-Übersetzung<sup>156</sup>, die er ebenfalls kennt, aber nur knapp erwähnt<sup>157</sup>.

Dies alles deutet darauf hin, daß die Verfassung von England für Hanov zwar eine interessante, in mancher Hinsicht sehr aufschlußreiche Ausprägung oder Modifikation der vielen möglichen Formen einer Mischverfassung oder eines "temperierten" Regiments verkörpert, – keineswegs jedoch ein Vorbild und schon gar nicht ein politisches Ideal. Denn mit der von ihm offensichtlich bevorzugten, jedenfalls mit sehr positivem Unterton dargestellten dreigestaltigen Monarchie (regnum triforme), die den drei "Ständen" des Gemeinwesens jeweils eigene Funktionen und damit auch eigene Gebiete der Staatsgewalt geschlossen zuteilt, hatte die bestehende politische Ordnung des Inselreichs tatsächlich nichts zu tun. Daß eben hier eine Verschränkung der Gewalten vorhanden war, die dem funktionalen Modell Hanovs weder in formaler Hinsicht noch in der Realität entsprach, hat der gelehrte Danziger Philosoph im übrigen sehr genau erkannt<sup>158</sup>.

Weniger Philosoph als Hanov, dafür ein der intensiven politischen Reflexion leidenschaftlich zugewandter Praktiker war der hannoversche Staatsmann David Georg Strube (1694–1776)<sup>159</sup>, ein versierter Reichsjurist ebenso wie ein

<sup>154</sup> Vgl. HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bd. II, S. 142-144 (II, II, §136).

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Siehe zu Chamberlayne oben, Kap. III. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Siehe dazu oben, Kap. VI. 6.

<sup>157</sup> Vgl. HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bd. II, S. 145ff. (II, II, §136, Anh.).

<sup>158</sup> Vgl. seine knappe Darstellung ebd., Bd. II, S. 144f. (II, II, §136), wo u. a. das Vetorecht des Königs gegen Parlamentsbeschlüsse erwähnt wird.

<sup>159</sup> David Georg Strube, väter- wie mütterlicherseits Abkömmling alter hannoverscher Beamtenfamilien, wurde in Celle geboren, studierte seit 1713 Rechts- und Staatswissenschaften in Halle, als Schüler sowohl Gundlings wie auch Thomasius' und J. H. Böhmers. Anschließend ging er nach Leiden, wo er 1718 promovierte. Im Anschluß an eine längere Studienreise durch Europa, die ihn auch nach England geführt hatte, trat Strube 1720 als Landsyndikus in die Dienste der Hildesheimer Ritterschaft; zugleich amtierte er als Beisitzer des Hofgerichts und als Mitglied des evangelischen Konsistoriums. 1740 trat er in den hannoverschen Staatsdienst über und wurde enger Mitarbeiter Gerlach Adolph von Münchhausens, den er bereits bei der Errichtung der Universität Göttingen beraten hatte. Als Geheimer Justizrat und Advocatus Patriae, später als Direktor der hannoverschen Justizkanzlei (1758) und Vizekanzler (1772) entfaltete Strube eine umfassende amtliche Tätigkeit. Darüber hinaus publizierte er eine Fülle größerer und kleinerer Schriften, meist zu juristischen, rechtshistorischen und politischen - auch politiktheoretischen - Fragen. Vgl. den instruktiven Artikel von FERDINAND FRENSDORFF in: ADB XXXVI, S.635-639, sowie ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 527f.; LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Text), S. 255-261, (Noten), S. 171-175; CARL WILHELM GOTTHILF WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, ein hannoverscher Jurist des XVIII. Jahrhunderts: Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Er-

philosophisch gebildeter Autor politisch-juristischer Spezialabhandlungen. Geistesgeschichtlich leicht einzuordnen ist er jedenfalls nicht: Zählen ihn die einen zum Umfeld der *naturrechtlichen* Göttinger Variante der landständischen Tradition<sup>160</sup>, so betonen andere die Unterschiede zwischen den traditionell-reichsrechtlichen Auffassungen dieses Autors und der neuen politischen Philosophie etwa eines Montesquieu<sup>161</sup>. Immerhin durfte Strube in seinen zahlreichen politischen Aufsätzen, die in den fünfbändigen "Nebenstunden" gesammelt erschienen, eine recht offene Sprache führen; Ernst Landsberg hat 1898 rückblickend bemerkt, es sei "rühmlich bezeichnend für die öffentlichen Zustände in dem Kurfürstenthum Hannover, wie sich dieselben damals in Annäherung an das personal-unirte England gestaltet hatten, daß Strube solche Aufsätze hier publiciren durfte, obschon sie im ständischen Interesse gegen übertriebene landesherrliche Prätentionen geschrieben sind"<sup>162</sup>.

Der 1757 erschienene fünfte Band dieser "Nebenstunden" enthält einen bereits drei Jahre zuvor in den "Hannoverschen Gelehrten Anzeigen" erstmals publizierten Aufsatz Strubes, der "Einige Betrachtungen" über das 1748 erschienene Hauptwerk Montesquieus ankündigt<sup>163</sup> und in der Tat eines der frühesten Beispiele für die deutsche Montesquieu-Rezeption darstellt<sup>164</sup>. Das große Werk des Präsidenten von Bordeaux – und dessen Kritik durch den dänischen Schriftsteller Ludvig Holberg<sup>165</sup>, mit dem sich Strube auseinandersetzt – dient dem hannoverschen Juristen eigentlich nur als Folie, um seine eigenen Auffassungen zu entwickeln. Obwohl er sich nicht im Detail mit der Verfassung von England auseinandersetzt, sind doch "die Freyheit liebende[n] Engelländer"<sup>166</sup> bei ihm durchaus – und nicht nur als Topos – präsent, und auch

- gebnisse, phil. Diss. Göttingen 1907, zur Biographie S. 1-5; neuerdings besonders wichtig die ausführliche Interpretation bei STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 56-76. Zu Strubes Ratgebertätigkeit in den Jahren der Göttinger Universitätsgründung siehe u. a. FRENSDORFF, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums, S. 8f., 11ff.; SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 39f.
- <sup>160</sup> Vgl. Dreitzel, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 102.
- Vgl. HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 321, Anm. 49; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 56ff., bes. S. 73ff.; vgl. auch bereits LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Text), S. 255f.
- <sup>162</sup> LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Text), S. 258f.
- 163 [DAVID GEORG STRUBE], Einige Betrachtungen über das Buch L'Esprit des Loix genannt, in: Hannoversche Gelehrte Anzeigen, Nr. 83–84, 1754, Sp. 1159–1190; Zweitabdruck: DAVID GEORG STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch L'Esprit des Loix genant, in: DERSELBE: Nebenstunden. Fünfter Theil, Hannover 1757, S. 397–456; im folgenden nach dem Zweitdruck von 1757 zitiert.
- 164 Vgl. auch HERDMANN, Montesquieurezeption in Deutschland, S. 191–197; VIERHAUS, Montesquieu in Deutschland, S. 14; WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, S. 14ff.
- 165 [LUDVIG HOLBERG], Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'esprit des loix par M. le Baron de Holberg, Copenhague 1753; siehe oben, S. 215–217.
- <sup>166</sup> STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch L'Esprit des Loix genant, S. 445.

sonst fehlt es nicht an Einzelhinweisen und Rückbezügen auf englische Geschichte und Gegenwart<sup>167</sup>.

Besonders das Kapitel XI, 6 des "Esprit des lois"168 und die von Montesquieu am Anfang seines Werkes entwickelte Lehre von den drei Prinzipien der drei Regierungsformen<sup>169</sup> dienen Strube dazu, seine eigenen politischen Ideen zu formulieren - teils in Anlehnung an das politische Denken des Franzosen, teils in Abgrenzung davon. Nach diversen Ausführungen über die Problematik der bekannten montesquieuschen Klimatheorie<sup>170</sup> wägt er die Vorzüge und Nachteile der monarchischen und der republikanischen Staatsform gegeneinander ab; eine Verwerfung der absoluten Monarchie findet sich bei ihm indes ebensowenig wie eine klare Entscheidung für die Republik. Obwohl selbst kein Freund der absoluten Monarchie, betont er doch ausdrücklich, daß "eine unumschränckte Gewalt ... allerdings ohne Misbrauch geübet werden" kann, nämlich dann, wenn die Herrscher Gott fürchten und "das Regiment dergestalt ... führen ..., wie es vor dem König aller Könige zu verantworten ist"<sup>171</sup>. Und auch ein Regent, heißt es weiter, "dessen Gewalt keine Verträge einschränken, handelt wider seine Pflichten, wenn er die Wohlfahrt des gemeinen Wesens seinem besondern Vortheil nachsetzet"172.

Der Gedanke, Republiken seien friedliebender als Monarchien, hält nach Strube einer näheren Überprüfung nicht stand<sup>173</sup>, doch könne ein Monarch "ehe [sic] verhindern, daß die *Æmulationes* der Unterthanen schädliche Wirckungen haben, als ein gantzes in Partheyen getrennetes Volck"<sup>174</sup> – dies letztere eine kaum übersehbare Anspielung auf England wie ebenso die weitere Feststellung, er, Strube, halte mit Montesquieu "dafür, daß das Volck nicht ungeschickt ist, die obrigkeitlichen Personen zu wählen, wenn keine Geschencke und Anverwandtschaft ihm die Augen blenden"<sup>175</sup>. Genau dies aber war im zeitgenössischen Großbritannien bekanntlich – und zwar durchaus nicht selten – der Fall. Kurz gesagt: Strube entscheidet sich nicht für eine bestimmte Staatsform, weder für die absolute Monarchie, noch für die gemäßigte Monarchie des britischen Modells und auch nicht für die Republik. Er bevorzugt nicht eine bestimmte politische Grundordnung<sup>176</sup>, sondern für ihn ist die Erfüllung *einer* fundamentalen Bedingung ausschlaggebend, um ein "gutes" von einem despotischen Regiment zu unterscheiden.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Vgl. etwa ebd., S. 419, 440, 447f. u. a.

<sup>168</sup> Siehe dazu oben, Kap. IV. 1.

<sup>169</sup> Vgl. Montesquieu, Oeuvres complètes, Bd. II, S. 251ff. (III, 2ff.): Tugend als Prinzip der Republik, Ehre als Prinzip der Monarchie, Furcht als Prinzip der Despotie.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Vgl. STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch L'Esprit des Loix genant, S. 399ff.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Ebd., S. 432.

<sup>172</sup> Ebd., S. 434f.

<sup>173</sup> Vgl. ebd., S. 430, wo der Autor feststellt, daß in einer Republik "eher innerliche Kriege", in einer Monarchie dagegen "mehre Kriege mit andern Völckern" möglich sind.

Ebd., S. 427; vgl. auch WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch L'Esprit des Loix genant, S. 431f.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Vgl. auch WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, S. 25.

Diese Bedingung besteht - und hierin liegt der zentrale Aspekt, um den Strubes politische Reflexionen kreisen, - in der Trennung von Regierung und Rechtsprechung. Eben diese Trennung ist für den hannoverschen Juristen entscheidender als eine verfassungsmäßige Differenzierung zwischen Exekutive und Legislative, denn nach seiner Überzeugung kann nur eine unabhängige Justiz garantieren, daß eine bestehende Regierungsform, sei sie nun monarchisch oder auf andere Weise organisiert, nicht in eine Despotie ausartet<sup>177</sup>. Daher ist es - so Strube - möglich, daß sowohl eine absolute Monarchie kontinentaler Art wie auch eine gemäßigte Monarchie nach insularem, also britischem Muster, eine nicht nur rechtmäßige, sondern auch gut funktionierende Staatsform sein kann, - aber eben nur unter der Bedingung einer wesentlich unabhängigen Justiz, die über das Ansehen und die Kraft verfügen muß, jeden Versuch einer despotischen Herrschaft schon im Keim ersticken zu können. Das bedeutet einerseits eine indirekte Ablehnung des noch in Kontinentaleuropa, etwa im Preußen dieser Zeit geübten (und heftig umstrittenen) Prinzips der Rechts- und Machtsprüche<sup>178</sup>, andererseits aber ebenfalls eine indirekte Relativierung der von manchen Autoren behaupteten Vorbildhaftigkeit der Verfassung von England, deren besondere Eigenart bekanntlich in der wechselseitigen Teilung und Verflechtung der exekutiven und der legislativen Gewalt

"Gedanken von Monarchie und Republik" legte auch August Siegfried von Goué (1743–1779)<sup>179</sup> vor, der sich – ein Zeitgenosse und zeitweiliger juristi-

<sup>177</sup> Vgl. vor allem STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch L'Esprit des Loix genant, S. 435: Ein Monarch könne, heißt es hier, "seine Gewalt misbrauchen, und despotisch regiren. Die Erfahrung lehret jedoch, daß es selten geschiehet, weil man sich nicht berechtiget zu seyn erachtet, nach eigenen Gutdünken von der Unterthanen Leben und Gütern Verfügungen zu machen, wie es viele Asiatische Regenten thun. Wenn jemand einer Ungerechtigkeit oder andern Uebelthat beschuldiget wird, so lassen es jene auf das Urtheil unpartheyischer Richter gemeiniglich ankommen, und so lange dieses geschiehet, ist das monarchische Regiment von dem despotischen sehr unterschieden"; siehe auch ebd., S. 441 (unter Berufung auf Montesquieus England-Kapitel im "Esprit des lois", XI, 6); vgl. ebenfalls die Ausführungen bei WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, S. 16ff., bes. 23.

<sup>178</sup> Siehe hierzu ADOLF STÖLZEL, Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte, Berlin 1889, S. 157–169; EBERHARD SCHMIDT, Rechtssprüche und Machtsprüche der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, in: DERS., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, Berlin 1980, S. 210–246.

<sup>179</sup> August Siegfried (oder Friedrich) von Goué stammte aus Hildesheim und wurde – nach einer Zeit als Hofgerichtsassessor in Wolfenbüttel – braunschweigischer Legationssekretär beim Reichskammergericht zu Wetzlar, wo er den jungen Goethe kennenlernte. Nachdem er diese Stelle verloren hatte, lebte er einige Jahre als freier Autor im Hildesheimischen, trat aber 1779 "als Hofrichter, Hofcavalier und zugleich Hauptmann der gräflichen Haustruppen beim Grafen von Bentheim-Steinfurt in Dienst". In Steinfurt starb er vor der Zeit, wohl nicht zuletzt infolge eines ausschweifenden Lebenswandels. Seine zahlreichen Schriften, Gedichte und Dramen ebenso wie Literaturkundliches und Politisches, publizierte er meist anonym; vgl. den Artikel von BODEMANN in ADB IX, S.521f. (das Zitat S.521), sowie HEINRICH GLOËL, Das Leben August Siegfrieds von Goue, in: August

scher Kollege des jungen Goethe<sup>180</sup> – ebenfalls als (heute freilich vergessener) Dichter und Schriftsteller betätigte. Mit seiner gleichnamigen politischen Schrift meldete sich 1775 ein eloquenter und gebildeter (allerdings anonym schreibender) Autor zu Wort, dessen Ideen über die Voraussetzungen und Grundbedingungen wahrer bürgerlicher Freiheit – beeinflußt vor allem von Montesquieu, Haller und Justi<sup>181</sup> – sich in mehr als einer Hinsicht auf der Höhe der Zeit befanden und nicht zuletzt ebenfalls einen bemerkenswerten Beitrag zur Diskussion um die Verfassung von England leisteten.

Goué ist, von Montesquieu ausgehend, in gewisser Weise darum bemüht, die Ideen des französischen Staatsphilosophen "weiterzudenken", indem er sich gegen eine schroffe Entgegensetzung der beiden politischen Grundformen Monarchie und Republik wendet: Es geht ihm zuerst darum, die Nachteile beider Formen zu vermeiden und deren Vorzüge wiederum nach Möglichkeit miteinander zu verbinden<sup>182</sup>. Aktueller Ausgangspunkt seiner Bemühungen als politischer Autor ist die Beobachtung, "daß unsere Europäischen Monarchien dem Despotismo zum Theil sich nähern"<sup>183</sup>. Welche Länder hiermit gemeint sind, sagt der Autor jedoch bezeichnenderweise nicht. Neben Frankreich, das in diesem Zusammenhang den meisten Zeitgenossen in den Sinn gekommen sein dürfte, scheint Goué auch das Preußen Friedrichs des Großen im Blick gehabt zu haben; seine – unter Berufung auf Hume formulierten – Bemerkungen über die Gefahren, die einem absolut verfaßten Gemeinwesen mit einem besonders fähigen, ja genialen Monarchen an der Spitze drohen können, verschließen sich einer solchen Auslegung jedenfalls nicht<sup>184</sup>.

Das auffallendste Defizit der absoluten Monarchie aber scheint der Autor in deren Unfähigkeit zu sehen, in den eigenen Untertanen die Gefühle "wahrer Liebe zum Staat, Patriotismus, Enthusiasmus" zu erwecken, die allesamt erst ein wirkliches Gemeinwesen auch im Bewußtsein ihrer Bürger konstituieren, und Goué nennt als positive Beispiele hierfür neben Griechen und Römern un-

- Siegfried von Goue. Auswahl von KARL SCHÜDDEKOPF. Einführung von HEINRICH GLOËL, Weimar 1917, S. 211–264. Die Wiederentdeckung Goués als eines politischen Autors ist UWE WILHELM zu danken; vgl. DERS., Der deutsche Frühliberalismus, S. 176–182.
- 180 Von ihm stammt eine knappe, aber prägnante Charakteristik Goués; vgl. JOHANN WOLFGANG VON GOETHE, Sämtliche Werke (Artemis-Ausgabe), Bd. X: Aus meinem Leben Dichtung und Wahrheit, Zürich 1977, S.582: "Von Goué, ein schwer zu entziffernder und zu beschreibender Mann, eine derbe, breite, hannövrische Figur, still in sich gekehrt. Es fehlte ihm nicht an Talenten mancher Art …", usw.
- <sup>181</sup> Vgl. [AUGUST SIEGFRIED VON GOUÉ], Gedanken von Monarchie und Republik. Erster Theil, Braunschweig u. a. 1775, S. 62, 124ff., 141f., 214ff.
- 182 Vgl. ebd., S. 3ff. u. a.
- <sup>183</sup> Ebd., S. 43.
- <sup>184</sup> Vgl. ebd., S. 78: "Hume macht, da er von Eduard dem Dritten redet, eine sehr richtige Anmerkung über den Eroberungsgeist. "Das unglückliche Loos der Menschheit" spricht er "bringt es mit sich, daß gewöhnlicherweise ein groß Genie als Monarch sich kriegerischen Unternehmungen widmen wird; weil er in diesen durch Ueberwindung der Schwierigkeiten seine Fähigkeiten und Grösse am besten zeigen kann".

ter den gegenwärtigen die Schweizer, die Engländer und – die Franzosen<sup>185</sup>. Letztere wohl weniger wegen des in Frankreich herrschenden politischen Systems, sondern vermutlich eher wegen der großen politischen Denktradition des frankophonen Kulturbereichs von Voltaire und Montesquieu bis zu Rousseau und Mably. Mit seiner deutlichen Betonung der *integrativen* Momente eines guten Gemeinwesens wird man Goué wenigstens im Umfeld klassisch-republikanischen politischen Denkens zu verorten haben.

Seine Idee von bürgerlicher Freiheit hat Goué präzise definiert: "Die Freyheit im Staate wäre ... die Befugniß, sich für die allgemeine Glückseligkeit zu bestimmen; oder die Ohnabhängigkeit vom Zwange in Ansehung des allgemeinen Bestens"<sup>186</sup> – das heißt: Der einzelne Bürger muß über das Recht verfügen, eigene Wege gehen zu dürfen, wenn sie dem "allgemeinen Besten" nicht widersprechen. Diese Art der Freiheit aber muß durch in ihrer Geltung nicht eingeschränkte "Grundgesetze" gesichert werden: "Die Bestimmung für das gemeinschaftliche Wohl geschiehet bey der Errichtung der obersten Gewalt. Dieser wird es entweder überlassen oder vorgeschrieben, auf welche Art die allgemeine Glückseligkeit befördert werden soll. Letzteres geschiehet durch die Grundgesetze eines Staats". Eben diese müssen so lange in Kraft bleiben, "bis Obrigkeit und Unterthanen ein anderes zu verfügen gut finden. Einseitig kann diese Verfügung ohne Tyranney oder Rebellion nicht geschehen". Und das wiederum bedeutet: "Der Unterthan ist also frey, so lange die oberste Gewalt den Grundgesetzen gemäß würken muß; er wird Sclav, wenn dieses nicht geschiehet …"<sup>187</sup>.

Goué hält nicht lange mit seiner Bewunderung für "das glänzende Beyspiel von England"<sup>188</sup> zurück, wenn es darum geht, eine Regierungsform zu skizzieren, welche die bürgerlichen Freiheiten in vollem Umfang zu sichern und beide politischen Extreme – das der Anarchie ebenso wie das der Tyrannei<sup>189</sup> – mit gleichem Abstand zu meiden vermag: Es ist die vom Autor so bezeichnete "Ganz vermischte Regierung"<sup>190</sup>, die sich zuerst über das ihr eigene "vollkommenste Gleichgewicht" definiert<sup>191</sup>. Und diese wiederum wird erreicht durch

Das vollständige Zitat: ebd., S.70f.: "Glücklich ist er [der Untertan, H.-C.K.], wenn er dem Staat und sich selbst es schuldig zu sein glaubt, den Absichten der Regierung parallel zu bleiben: Am glücklichsten, wenn er es aus wahrer Liebe zum Staat, Patriotismus, Enthusiasmus – wie man es nennen will, – bleibt; wenn er ausser dem Gebiete seines Vaterlandes kein glückliches Leben zu denken vermag; wie wir dieses in der Geschichte bey den Griechen und Römern, und gegenwärtig bey den Schweizern, Engländern und Franzosen finden. In diesem Fall scheinen mir Staat und Unterthanen beneidenswerth".

<sup>186</sup> Ebd., S. 85.

<sup>187</sup> Alle Zitate ebd., S. 86.

<sup>188</sup> Ebd., S. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Vgl. ebd., S. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Analysiert ebd., S. 102-109.

<sup>191</sup> Vgl. ebd., S. 102: "In einem Staat, der Monarchie, Aristokratie und Demokratie zugleich ist, beruhet die bürgerliche Freyheit blos auf der Güte der Grundverfassung, die sich selbst in das vollkommenste Gleichgewicht setzen, und jede Gefahr der Erschütterung entfernen kann".

eine möglichst strikte Gewaltentrennung, denn es kommt – bemerkt der Autor – darauf an, die oberste Gewalt zwischen dem Monarchen, dem Adel und dem Volk so zu verteilen, daß "auf keine Seite das Uebergewicht schlagen könne"<sup>192</sup>. Diese Idee führt er noch konsequenter durch als vor ihm Montesquieu, denn Goué besteht neben einer strikten Trennung der Legislative von der Exekutive ebenfalls auf vollständiger Unabhängigkeit der "richterlichen Macht"<sup>193</sup>.

Die Stellung des Königs als Inhaber der Exekutive darf, wie der Autor ausdrücklich betont, nicht zu schwach sein: Seine Person ist "heilig"; er soll über die vollständige Unabhängigkeit sowohl von der legislativen wie von der richterlichen Gewalt verfügen<sup>194</sup>, wozu ausdrücklich auch das uneingeschränkte Vetorecht gegenüber Beschlüssen der Legislative gehört, denn "die gesetzgebende Macht würde sonst das Uebergewicht bekommen, sich alle Gewalt zueignen, und die andern Gewalten zernichten können"195. Die Legislative wiederum ist zwischen Volk und Adel geteilt, wobei dem letzteren die Funktion zukommt, "in ganz vermischten Regierungen zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Macht das Gleichgewicht" zu halten. Zwar müsse - und hier wird das Modell noch komplizierter - "die gesetzgebende Macht ... bey dem Adel und den Repräsentanten des Volks seyn"196, doch sei es erforderlich, die Gesetzgebungsbefugnis des Adels, wenn es um die Erhaltung des Gemeinwohls gehe, einzuschränken<sup>197</sup>, denn der Untertan müsse davon überzeugt sein, "daß die Gesetze mit dem Endzweck und der Grundverfassung des Staats übereinstimmen"198 – und damit nicht nur den politisch-ökonomischen Interessen eines bestimmten Standes dienen.

Goué charakterisiert abschließend "den freyesten, den vollkommensten Staat" als perfekte Verkörperung des inneren politischen Gleichgewichts: "Ein Theil des gesetzgebenden Raths hält demnach dem andern, und der Monarch dem ganzen Volk das Gleichgewicht. Nur diejenigen Schlüsse werden also zur

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Ebenda.

<sup>193</sup> Vgl. ebd., S. 102f.: "Die gesetzgebende Gewalt darf nicht mit der vollziehenden verbunden seyn. Sonst könnten tyrannische Verfügungen gemacht und vollzogen werden. Die richterliche Macht darf weder mit jener, noch mit dieser sich vereinigen. Sie würde auf die eine oder die andre Seite das Gewicht lenken, und einen tyrannischen Gesetzgeber, oder einen Unterdrücker des Staats befürchten machen". – Daß Goué auch die Möglichkeit einer willkürlichen Rechtsprechung in seinen Überlegungen berücksichtigt, zeigt seine Bemerkung, es dürfe "nichts der Willkür des Richters überlassen seyn; sondern der Adel muß vor dem Körper des Adels, und das Volk in seiner Mitte Richter finden" (ebd., S. 103), eine deutliche Anlehnung an das englische Prinzip des iudicium parium, das erstmals (damals noch ausschließlich als Adelsrecht) in der Magna Charta von 1215 festgeschrieben wurde und am Beginn der späteren Herausbildung der Jury steht; vgl. dazu nur Kyriazis-Gouvells, Magna Carta, S. 28, 50 (Art. 39).

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Vgl. [Goué], Gedanken von Monarchie und Republik, S. 105.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Ebd., S. 108.

<sup>196</sup> Beide Zitate ebd., S. 106f.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Vgl. ebd., S. 107.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Ebd., S. 137f.

Würklichkeit und zur Vollziehung gelangen, welche das vereinte Wohl des Fürsten, des Adels und des Volks befördern. Und auf diese Art wird der Endzweck des Staats erreicht"<sup>199</sup>. Welche unter den bestehenden Verfassungsordnungen diesem Bild am nächsten kommt – oder präziser gesagt: welcher bestehenden Verfassung dieses ideale System nachgezeichnet ist, verleugnet Goué nicht: "Du freyes Volk der brittischen Küsten! ich verehre dich"<sup>200</sup>. Als sozusagen bekennender Anglophiler tritt der Schriftsteller und Jurist an die Seite Kahrels, indem er mehr oder weniger unverhüllt seine Überzeugung von der uneingeschränkten Vorbildhaftigkeit der englischen Verfassung zum Ausdruck bringt.

Alle drei Autoren, Hanov, Strube und Goué, stimmen trotz unterschiedlicher Ausgangsposition und auch deutlich voneinander abweichenden Resultaten in ihren Überlegungen darin überein, daß sie auf abstrakter Höhe reflektieren und daß es ihnen um die Lösung eines allgemein zu formulierenden Problems, nämlich die Sicherung bürgerlicher Freiheiten, zu tun ist. Die Grunderkenntnis Montesquieus, daß es unterschiedliche politische Formen für verschiedene – geographisch und historisch zu differenzierende – Völker geben kann, übernehmen sie, trotz genauen Studiums des großen Franzosen, ausdrücklich nicht. Ihnen geht es dagegen um die Konstruktion einer idealen politischen Ordnung, die auf möglichst alle konkreten Ausformungen politischer Existenz anwendbar ist. Die Resultate sind dabei durchaus verschieden: Hanov plädiert für eine Verbindung von funktionaler und ständischer Gewaltentrennung, Strube für eine strikte Differenzierung zwischen Regierung und Rechtsprechung, und Goué wiederum für eine das politische Gleichgewicht erhaltende und sichernde Mischverfassung durch strikteste Gewaltentrennung. Die Möglichkeit einer Inkommensurabilität von philosophischer Konstruktion und konkreter Wirklichkeit kam keinem dieser Autoren in den Sinn.

## 3. Spezialstudien über England

Deutsche englandkundliche Arbeiten aus der Zeit zwischen der Mitte des 18. Jahrhunderts und dem Ausbruch der Französischen Revolution sind zwar nicht als genuine Beiträge zum politischen Denken von Interesse, wohl aber bleibt ihre Kenntnis unverzichtbar zur näheren Erkundung der Wahrnehmung und Deutung der englischen Verfasssung im Deutschland dieser Ära. Es handelt sich dabei, was das präsentierte Material anbetrifft, in der Regel nicht um besonders originelle Darstellungen, sondern zumeist um Kompilationen aus der entsprechenden englischen und französischen Literatur der Zeit. Doch ihr Informationsgehalt und ihr Faktenreichtum war nicht selten erstaunlich hoch, daher ist anzunehmen, daß sie (auch wenn sie nicht immer zitiert oder erwähnt

<sup>199</sup> Ebd., S. 108f.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Ebd., S. 105.

werden) zur zeitgenössischen deutschen Englandkenntnis in nicht geringem Maße beigetragen haben.

Eine erstaunlich detaillierte und kenntnisreiche Schrift legte Anfang der 1750er Jahre ein in Göttingen ausgebildeter evangelischer Theologe und Geistlicher namens Georg Wilhelm Alberti (1723-1758) vor<sup>201</sup>, der in einem umfangreichen, vierbändigen Englandwerk, das als Frucht eines mehrjährigen Aufenthaltes auf der Insel entstanden war, vor allem die religiösen und kirchlichen, aber auch die wissenschaftlichen Zustände ausführlich zu schildern unternahm<sup>202</sup>. Seine "Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wißenschaften in Groß-Brittanien" behandelten im ersten Band, nach einer Schilderung der Stadt London, vor allem die Geschichte und Gegenwart der Methodisten, der zweite Band befaßte sich mit dem englischen Bildungswesen, aber auch mit "Freygeisterey" und "Aberglauben", der dritte war einer ausführlichen Darstellung der anglikanischen Hochkirche gewidmet, an die sich ein Bericht über die Universitäten Oxford und Cambridge anschloß, und der vierte schließlich lieferte nach einer Geschichte der Puritaner auch eine Darstellung der konfessionellen Minderheiten des Inselreichs: der Presbyterianer, der Baptisten, Lutheraner, auch der Katholiken und der Juden<sup>203</sup>. Hieran schloß sich ein knapp gehaltener Abriß der englischen Verfassung an<sup>204</sup>.

Albertis genaue Kenntnis der Fundamente der britischen politischen Ordnung, vor allem der Einheit von Monarch, Lords und Commons im "Parliament", dürfte auf seine Erfahrung im Lande selbst zurückgehen; für die deutschen Leser gab er eine knappe, aber sehr präzise Schilderung: "Die politische Verfaßung von England ist bekantermaßen von allen andern in der Welt unterschieden. Monarchie, Aristocratie und Democratie sind auf eine überaus geschickte Art mit einander verbunden, und der König, die Vornemen und das Volk bieten einander die Hände, um Landerspriesliche Anschläge auszufüren [sic!]; und dieses geschiehet im *Parliament*, welches aus dem Könige, den

<sup>201</sup> Georg Wilhelm Alberti stammte aus Osterode am Harz. Nach seinem Göttinger Studium der Philosophie und Theologie (als Schüler Heumanns und Oporins) und seiner Magisterpromotion begab er sich für mehrere Jahre nach England, wo er sich vor allem dem Studium des englischen Kirchenwesens und der englischen zeitgenössischen Philosophie widmete. Seine Anfang der 1750er Jahre in Hannover publizierten Schriften über die Quäker und über den Zustand der Religion und Wissenschaften in Großbritannien wurden eine wichtige Informationsquelle für deutsche Leser. Alberti starb bereits sehr früh als Pastor in Tündern bei Hameln. Die biographischen Angaben nach dem knappen Artikel von WAGENMANN in ADB I, S.213; zu Albertis Göttinger akademischen Lehrern vgl. auch SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 56ff.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> GEORG WILHELM ALBERTI, Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wißenschaften in Groß-Brittanien, Bde. I-IV, Hannover 1752-1754; bereits vorher war erschienen: GEORG WILHELM ALBERTI, Aufrichtige Nachricht von der Religion, Gottesdienst, Sitten und Gebräuchen der Quäker: nebst einer kurzen Erzählung der Geschichte dieses Volks, Hannover 1750.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Vgl. vor allem Alberti, Briefe betreffend den allerneuesten Zustand, Bd. IV, S. 969ff., 1039 ff. u. passim.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1179ff.

Lords und den Repräsentativen des Volkes bestehet. Es beruhet diese Verfaßung auf dem Grundsatze: Es kan kein Engländer anders, als nach den Gesetzen leiden, in welche er seine Einwilligung gegeben hat"<sup>205</sup>.

Wie zum Ausgleich für diese Schilderung – und vielleicht auch, um dem deutschen Leser gegenüber die Differenz des Dargestellten zu kontinentalen Verhältnissen etwas abzumildern – wird das hohe Ansehen des Königs von England nachhaltig herausgestellt; auch seine politischen Befugnisse, insbesondere seine militär- und außenpolitischen Kompetenzen, werden in ihrer Bedeutung mit Entschiedenheit unterstrichen<sup>206</sup>. Im Hinblick auf Gesetzgebung und Steuerbewilligung allerdings unterstreicht Alberti die Gesamtkompetenz des (hier im umfassenden Sinne verstandenen) Parlaments: "Sollen Gesetze gemacht oder Abgiften dem Volke auferleget werden, so wird dazu die Einwilligung des Königes, der Lords und der Gemeinen notwendig erfodert, und kein Teil kan ohne den andern beyden, noch zwey können ohne den dritten, hierin handeln. Nichtweniger stehet ein jeder Engländer unter dem Parliamente, und kan weder an seinem Leibe noch seinen Gütern anders, als durch einen Parlamentsschlus verletzet werden"<sup>207</sup>.

Doch auch hier erfolgt wieder die Einschränkung: Im Falle eines Staatsnotstandes ist der Monarch – wie Alberti ausdrücklich hervorhebt – berechtigt, die den englischen Untertanen vor Willkür schützende Habeas-Corpus-Akte aufzuheben<sup>208</sup>. Der Autor, der anschließend noch eine knappe Beschreibung des Ober- und des Unterhauses folgen ließ<sup>209</sup>, scheint besonderen Wert darauf gelegt zu haben, die englische Verfassung gerade *nicht* als leuchtendes Beispiel "politischer Freiheit" den kontinentalen, besonders den deutschen Verhältnis-

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Ebd., Bd. IV, S. 1179.

Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1179f.: "Der König … hat eine uneingeschränkte Macht, über alle sowohl See- als Landsoldaten. Von Ihm hänget allein ab, Krieg und Friede zu machen, ohne Zuziehung des Parliaments. Er ernennet Gesante [sic], die allein mit Ihm und seinen Ministern correspondiren. Er befielt, wenn ein neues Parliament erwälet werden, seine Sitzungen anfangen und endigen soll, und prorogiret und dißolviret daßelbe. Er befielt, daß, bey jedem neuen Parliamente, ein Sprecher im Unterhause erwälet werden solle, welcher Ihm presentiret und erst von Ihm gebilliget werden muß. Delinquenten kan er pardoniren; was in den Gesetzen nicht bestimmt ist, durch eine *Proclamation* bestimmen, und das dienet allen Unterthanen zu einem Gesetze, so lange Er lebet. Hieher gehöret auch, daß Er das Recht hat, dies und jenes Gesetz zu suspendiren. Stadtobrigkeiten setzet Er nicht, dagegen aber verordnet Er Landrichter und Sherifs".

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Ebd., Bd. IV, S. 1180f.

Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1181: "Wenn also der König bey sich ereugnender Noht [sic], z. E. zur Zeit einer Rebellion, vor zuträglich findet, Verdächtige geschwind gefangen setzen zu können, so wird demselben das Recht dazu durch die Suspension der sogenanten Habeas corpusacte vom Parliamente erteilet. Gedachte Acte ist die Sicherheit eines jeden Engländers, und wenn dieselbe suspendiret ist, so hat der König über die Freyheit eines jeden Seiner Unterthanen zu disponiren Macht. Sie wird daher immer auf eine kurze und bestimte Zeit suspendiret, und wenn dieselbe verfloßen ist, und die Suspension derselben noch vor nüzlich gehalten wird, wiederum eine Zeitlang in ihrer Würkung gehindert".

sen entgegenzustellen. Auch seine Betonung der *Einzigartigkeit* dieser politischen Ordnung<sup>210</sup> sollte vermutlich dazu dienen, seine Darstellung als sachlich-nüchterne und in der Sache zuverlässige Information erscheinen zu lassen. Ob dies nun aus taktischen Gründen geschah (Alberti beabsichtigte vielleicht eine Karriere als Universitätslehrer), oder ob der Autor tatsächlich der Ansicht war, daß die englische Verfassung eben nur für das Inselreich passe – diese Frage läßt sich mangels biographischer Informationen nicht beantworten. Wichtig bleibt indes, daß Albertis – wenn auch nur knappe – Darstellung der wichtigsten Funktionen und Mechanismen der Verfassung von England seinen deutschen Zeitgenossen erstaunlich zuverlässige Informationen über diesen Gegenstand lieferte. Und welche Schlußfolgerungen der aufmerksame Leser hieraus zog (denn ein Vergleich mit den heimischen Verhältnissen drängte sich geradezu auf), blieb ihm ohnehin in jedem Fall selbst überlassen.

Das wohl wichtigste, vermutlich in seiner Art auch umfangreichste Handbuch der 1750er Jahre war der 1757 erschienene "Gegenwärtige Staat von Engelland" des *Johann Friedrich Seyfart* (1727–1786)<sup>211</sup>. Bereits in der Vorrede seines Werkes nennt er seine wichtigsten Quellen: Es sind die Schriften von Chamberlayne und Miege sowie, für den Bereich der englischen Geschichte, das Werk von Rapin de Thoyras<sup>212</sup>. Der recht ausführliche historische Teil<sup>213</sup> setzt keine eigentümlichen politischen Akzente; immerhin wird die "Regierung des Beschüzers Olivier Cromwels" mit unzweideutigem Urteil als die "Geschichte einer unordentlichen Verfassung in Engelland, welche in Ermangelung richtiger Grund Säze von keiner langen Dauer gewesen"<sup>214</sup>, charakterisiert. Die Verfassungsveränderungen in der Folge der Glorious Revolution werden nur

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1179.

Johann Friedrich Seyfart, Sohn eines sächsischen Pastors, studierte in Halle und Erlangen und wurde anschließend Auditeur des in Halle stationierten preußischen Grenadierregiments; er verfaßte eine Reihe politisch-historischer Schriften sowie Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen. – Diese Angaben nach dem biographischen Artikel in: MEUSEL XIII, S. 136–139 (mit Schriftenverzeichnis).

Vgl. JOHANN FRIEDRICH SEYFART, Gegenwärtiger Staat von Engelland, darin nicht allein die alte und neue Geschichte dieses Königreichs kürzlich abgehandelt, sondern auch von dessen gegenwärtigen Staats-Verfassung, Macht, Handlung etc. zuverlässige Nachricht gegeben wird, Frankfurt u. a. 1757, Vorrede (unpag.). Allerdings ist in den einzelnen historischen und verfassungspolitischen Abschnitten eine Fülle, meist englischer, Spezialliteratur genannt (vgl. etwa ebd., S.325ff., 509f. u. a.); freilich wird nicht deutlich, ob der Autor diese Literaturangaben nur aus seinen Vorlagen übernommen oder auch selbst ausgewertet hat. MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S.64, bezeichnet das Werk Seyfarts als reine Kompilation. – Den "Endzwek" seines Buches formuliert SEYFART folgendermaßen (Gegenwärtiger Staat von Engelland, Vorrede, unpag.): "Erstens durch eine zusammenhängende Geschichte die vornehmsten Begebenheiten des Reichs kürzlich vor Augen zu legen. Demnächst von der gegenwärtigen Verfassung des Reichs die neuesten und zuverläßigsten Nachrichten zu samlen, und endlich durch Anzeigung der Quellen die Erzählungen glaubwürdiger zu machen".

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> SEYFART, Gegenwärtiger Staat von Engelland, S. 1–454.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Ebd., S. 314; vgl. auch die entsprechende Darstellung des Bürgerkrieges und der Revolutionszeit ebd., S. 315 ff.

knapp und nicht im Detail geschildert<sup>215</sup>, dagegen ist eine sehr ausgeprägte Parteinahme für das neue hannoversche Herrscherhaus nicht zu übersehen<sup>216</sup>.

In der systematischen Rekonstruktion der englischen Verfassungsordnung (Seyfart schließt Schottland und Irland, denen eigene Darstellungen gewidmet werden sollten, ausdrücklich aus) steht das Parlament deutlich im Vordergrund<sup>217</sup>. Der entprechende Abschnitt enthält nicht nur eine Aufzählung sämtlicher Angehöriger des Oberhauses (nach Rangstufen geordnet) und ein Verzeichnis aller Städte und Flecken mit Wahlrecht zum Unterhaus, sondern ebenfalls ausführliche Passagen über die Formen und Modalitäten der Sitzungen, vor allem auch über die Befugnisse, die Freiheiten und die politischen Vorrechte beider Häuser des Parlaments<sup>218</sup>. Er schließt sich ausführlich der damals im allgemeinen dominierenden (auch von Rapin-Thoyras vertretenen) Auffassung an, das Parlament bestehe in seinem Kern seit unvordenklichen Zeiten als zentrales Verfassungsinstrument zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der Bürger von England<sup>219</sup>.

Besonders nachdrücklich betont Seyfart die umfassende politische – und sogar verfassungsändernde - Kompetenz des Parlaments: "Die Engelländer sagen, a Parliament can do any thing, ein Parlament kan alles thun, und dieses ist unter gewisser Einschränkung wahr. Diese höchste Reichs Versamlung kan neue Geseze machen, die alten aufheben, die Thronfolge bestimmen und festsezen, die Geseze in zweifelhaften Fällen auslegen ... und die Regierungs Form verändern, nur verstehet sich dieses alles mit des Königs Einwilligung, und daß bey allen Unternehmungen des Parlaments nichts wieder [sic] die Geseze laufe"220. Überdies verhindere die "kluge Verfassung" von England, daß selbst ein stark vom Monarchen beeinflußtes Parlament mit seinen Maßregeln "die Nachwelt" verfassungspolitisch an seine Beschlüsse zu binden vermöge, da "alle ihre [der Unterhausabgeordneten, H.-C.K.] Geseze nur so lange von Gültigkeit sind, als es den darauf folgenden Parlamenten sie bei ihrer Kraft zu lassen gefält"221. D. h.: Durch die siebenjährige Periodizität des Unterhauses wird sowohl politische Kontinuität gesichert wie andererseits der Gefahr politischer Erstarrung vorgebeugt. Aus diesem Grunde vermag Seyfart offensichtlich auch in der – sonst so viel diskutierten – ,Korruption' keine wirkliche Gefahr für die englischen Freiheiten zu erblicken; er thematisiert sie jedenfalls nicht.

Die spezifischen Prärogativen und Vorrechte des Monarchen werden ebenfalls ausführlich behandelt<sup>222</sup>. Der Autor betont einerseits die Abhängigkeit

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Vgl. ebd., S. 361ff.; siehe dagegen aber die verfassungshistorischen Ausführungen in einem der späteren systematischen Kapitel, S. 626!

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Vgl. ebd., S. 425ff., 430ff., bes. 427f. u. passim.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Vgl. den ausführlichen Abschnitt ebd., S. 455–510.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Vgl. ebd., S. 488ff., 505ff. u. a.; auch die Bedeutung des Parlaments als oberstes Gericht des Landes kommt ausdrücklich zur Sprache, vgl. ebd., S. 505.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Vgl. ebd., S. 483 ff.; zu Rapin-Thoyras siehe oben, Kap. III. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> SEYFART, Gegenwärtiger Staat von Engelland, S. 507 f.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Die Zitate ebd., S. 508f.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Vgl. ebd., S. 512ff., 620ff. u. a.

des englischen Königs von den Geldbewilligungen der Abgeordneten<sup>223</sup>, stellt jedoch ebenfalls dessen Recht zum Pairsschub und zur Kreierung neuer Wahlbezirke zum Unterhaus sowie vor allem dessen Vetorecht in der Gesetzgebung als besonders wichtige Machtbefugnisse heraus<sup>224</sup>. Und im Abschnitt über den "Staats Rath" (Privy Council)<sup>225</sup> führt Seyfart aus, "daß der König zuweilen und im Fal der Noth eine fast unumschränkte Gewalt mit und durch diese hohe Versamlung ausübe" – nicht ohne jedoch wiederum hinzuzufügen, es sei "auch dabei die Vorsicht zu nehmen, daß alle Schlüsse den Gebräuchen und Gesetzen des Landes gemäs sein müssen, indem sonst diejenigen, welche daran Theil nehmen, von dem Parlament zur Verantwortung gezogen werden"<sup>226</sup>.

In der verfassungsrechtlich abgesicherten Einheit von "König" und "Reich" sieht Seyfart das zentrale Charakteristikum der englischen Verfassung, deren Kennzeichnung als "irregulare" Staatsform im Pufendorfschen Sinne<sup>227</sup> von ihm ausdrücklich abgelehnt wird. Er stellt – ältere, aber auch jüngere zeitgenössische Theorien und Deutungsversuche resümierend und korrigierend – fest: "Es sind fast so viele Meinungen von der Regiments Form des Königreichs Gros Britannien vorhanden, als Schriftsteller von demselben gehandelt haben. Der eine meinet, es sey eine vermischte Republik, der andere sagt es sey ein imperium irregulare, der dritte nennet es eine glükliche Vermischung der unumschränkten und eingeschränkten Gewalt, ein anderer eine freie Monarchie, und was dergleichen Erfindungen mehr sind. Meiner Meinung nach sind der König und das Reich durch die Einrichtung der Regierungs Art so fest mit einander verbunden, daß eines ohne das andere nichts thun kan, daß sie beede nur einen Körper ausmachen, daß sie einerlei Endzweck und Absichten haben, und daß sie Schaden und Vortheil nicht mit einander theilen. Diese glükliche Einrichtung legte sich bei allen Betrachtungen, welche man über die englische Regierungs Art anstellet, klärlich zu Tage, und ich überlasse Ihnen, wie Sie diese Verbindung benennen wollen. So viel ist unterdessen gewis, daß die Verfassung in Engelland von der Monarchie, Aristokratie und Democratie von jeder etwas hat, und man es also Imperium aristocratico Democratico monarchicum [sic] nennen könte"228. Auf-

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Vgl. ebd., S. 512f.

Vgl. ebd., S. 514f.: "Der König kan ... nach seinem Belieben Pairs ernennen, als wodurch er die Anzahl der Glieder im Ober Hause des Parlaments vermehren kan, demnächst kan er auch Städten und Flecken, welche das Recht, Abgeordnete zu dem Parlament zu senden, noch nicht haben, solches ertheilen, und auf diese Art hänget es von seiner Gewalt ab, die Glieder des Ober und Unter Hauses zu vermehren. Ausser der Gewalt, das Parlament zusammen zu berufen, und aufzuheben, oder auf einige Zeit auszusetzen, hat er auch die Macht seine Königliche Einwilligung zu den vorgelegten Bills zu verweigern, und er ist nicht schuldig, die dazu habenden Ursachen dem Parlament zu eröfnen".

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Ebd., S. 620ff.

Ebd., S. 624; der Autor fügt noch hinzu: "Ein Engelländer gehorsamet nur den Gesetzen seines Vaterlandes, und also müssen die Schlüsse des Staats Raths denselben gemäs seyn, wenn er solchen folgen sol" (ebenda).

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Siehe oben, Kap. VI. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> SEYFART, Gegenwärtiger Staat von Engelland, S. 511f.

schlußreich ist, daß Seyfart mit diesen Worten den immer wieder gegen die Verfassung von England erhobenen Vorwurf der inneren Instabilität von vornherein nicht gelten läßt. Dazu paßt gleichfalls, daß die Parteien bei ihm keine eigene Erwähnung finden.

Die englischen Freiheiten werden also zum einen durch eine gelungene Mischverfassung ermöglicht, in der eine "glükliche Vereinigung der Vorrechte des Königs mit den Freiheiten des Volks"229 erreicht worden ist, zum anderen aber durch die Herrschaft des Rechts abgesichert und garantiert, - des Rechts, das allen Engländern zusichert, nur den eigenen, d. h. durch selbstgewählte Vertreter beschlossenen Gesetzen gehorchen zu müssen<sup>230</sup>. So gelangt der Autor in seinem Resümee zu der Feststellung, daß "kein Volk auf der Welt mehrere Vorzüge und Gerechtigkeiten besitze"231 als eben die freien Engländer. Auch wenn nicht geleugnet werden könne, daß - etwa im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit – "eine große Menge von englischen Einwohnern die ihnen zustehende Freiheiten gewaltig misbrauchet", so sei doch andererseits festzustellen, "daß eben diese Freiheit bei solchen, welche dieselbe vernünftig zu gebrauchen wissen, dem Vaterlande nützlich werde, und daß es in Engelland wahr wird, wenn man sagt, wer frey denkt, der denkt wohl"232. - Seyfart hat sich also (auch wenn er sich nicht ganz auf der Höhe der Diskussion befindet und weder die Gewaltenteilung kennt, noch das Thema der Parteien erörtert) von den älteren deutschen Vorgaben und Deutungen etwa eines Weise oder Gundling vollkommen gelöst<sup>233</sup>. Er denkt kurz nach der Jahrhundertmitte ausschließlich in den Kategorien säkularisiert-aufgeklärter politischer Reflexion, wobei er den Freiheitsgedanken allerdings nicht naturrechtlich, sondern zuerst und vor allem pragmatisch begründet: Freie Bürger in einem freien Gemeinwesen nützen dem Vaterland im Zweifelsfalle mehr als bloße Untertanen ohne eigentliche politische Rechte<sup>234</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Ebd., S. 487.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Vgl. ebd., S. 629: "Die Englische Völkerschaft gehorsamet … nur den Gesetzen, welche sie selbst durch die Abgeordnete im Parlament gemachet hat; und eben diese Freiheit und Vorzüge, welche das englische Volk von vielen andern unterscheidet, bemerkt man auch in ihren Gesetzen". – Vgl. auch die ausführlichen Passagen zu den zentralen englischen Verfassungsgesetzen seit der Magna Charta, ebd., S. 625 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Ebd., S. 723.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Die Zitate ebd., S. 724.

<sup>233</sup> Auch das traditionell in Deutschland sehr starke konfessionspolitische Argument fällt bei Seyfart vollkommen fort, und wenn er ausdrücklich für ein enges außenpolitisches Zusammengehen zwischen Preußen und England plädiert (vgl. ebd., S. 841f.), dann tut er dies ausschließlich mit dem machtpolitischen Argument einer notwendigen Eindämmung Frankreichs, die im Interesse beider Länder liege!

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Seyfart kann, den Angaben bei MEUSEL XIII, S. 137 zufolge, auch als anonymer Übersetzer bzw. Herausgeber einer im Original ebenfalls anonym erschienenen englischen Schrift über John Wilkes angesehen werden: Geschichte des berühmten Engelländers Johann Wilkes, Esquire, Frankfurt – Leipzig 1765. Im (unpaginierten) "Vorbericht" dieser Ausgabe heißt es (und dies trifft sich mit dem von Seyfart im "Gegenwärtige[n] Staat von Engelland" über den Mißrauch der Meinungsfreiheit Gesagten): "Der Engelländer Johann

Ebenfalls erstaunlich gut über ihren Gegenstand informiert zeigen sich auch zwei anonym publizierte, beide dem Thema der Verfassung von England gewidmete Zeitschriftenbeiträge, die in der Mitte der 1770er Jahre in der "Bunzlauischen Monatsschrift" und in den "Gelehrte[n] Beyträge[n] zu den Braunschweigischen Anzeigen" erschienen sind<sup>235</sup>. Der schlesische Anonymus charakterisiert am Anfang seines knappen Abrisses (von insgesamt nur sechseinhalb Druckseiten) die Verfassung des Inselreichs wie gewohnt als Mischverfassung – allerdings ausdrücklich als "die einzige ihrer Art in der Welt"<sup>236</sup>. Aufschlußreich ist ebenfalls, daß er, wie Seyfart, das "Parliament" ausdrücklich und unzweideutig als die verkörperte Einheit von König, Lords und Vertretern des Volkes kennzeichnet: "Der König, die Vornehmsten des Landes und die Abgeordneten des Volks regieren Großbrittannien unter dem Namen des Parliaments. – Es gehören also eigentlich zum Parlement [sic] diese 3, ob man gleich gemeiniglich nur allein die beiden letzten darunter begreift"<sup>237</sup>.

Die Unverletzlichkeit der Person des Monarchen und dessen bedeutende Rechte werden zwar ausdrücklich hervorgehoben, darunter nicht zuletzt das Vetorecht in der Gesetzgebung<sup>238</sup>, auch wird die Hinrichtung Karls I. als vollkommen ungesetzlich kritisiert<sup>239</sup>, dennoch wird die Abhängigkeit des Königs vom Parlament (im engeren Sinne), vor allem in den finanzpolitischen Angelegenheiten und militärischen Belangen, klar zur Sprache gebracht mit der bekannten Formel: "der König kan, wie die Engländer sagen, alles thun, nur nichts Böses"<sup>240</sup>. Weitere knappe Abschnitte sind der Funktion des Parlaments als Gericht, dem englischen Rechtssystem im allgemeinen sowie dem Gesetzgebungsverfahren gewidmet<sup>241</sup>.

Ungewöhnlich bleibt indes, daß der Verfasser wiederum die Parteien und auch den in der sonstigen Literatur der Zeit nicht selten auftauchenden Kor-

Wilkes hat wegen seiner freyen Schreibart, außerordentlichen Kühnheit und abwechselnden Begebenheiten die Aufmerksamkeit von Europa auf sich gezogen. Seine Geschichte zeigt, wie weit ein unrecht angewandter Eifer für die Freyheiten und Aufrechterhaltung der Gesetze einen erhitzten großbritannischen Unterthanen treiben kann".

- <sup>235</sup> [ANONYM]: Von der Regierungsform in Großbrittannien, in: Bunzlauische Monathschrift zum Nutzen und Vergnügen, Bd. 1, 1774, S. 246–252; [ANONYM]: Von dem Ursprung der englischen Staatsverfassung, in: Gelehrte Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen, 39. St., 18.5.1776, Sp. 305–312; 40. St., 22.5.1776, Sp. 313–320; 41. St., 25.5.1776, Sp. 321–328; siehe zu beiden Texten auch die knappen Bemerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 200–202, der beide Autoren wiederum als Exponenten eines deutschen "Frühliberalismus" zu deuten versucht.
- <sup>236</sup> [Anonym]: Von der Regierungsform in Großbrittannien, S. 246.
- 237 Ebd. Leider macht der ungenannte Verfasser keinerlei Angaben über die von ihm verwendeten Quellen seiner Darstellung.
- <sup>238</sup> Vgl. ebd., S. 247f., 250.
- <sup>239</sup> Vgl. ebd., S. 247: "Das außerordentliche Verfahren mit ihm (Karl I., H.-C.K.), stimmte nicht mit den Reichsgesetzen überein und wurde von allen rechtschaffenen Engländern aufs äußerste gemißbilliget".
- <sup>240</sup> Ebd., S. 248.
- <sup>241</sup> Vgl. ebd., S. 249ff.

ruptionsvorwurf vollkommen unerwähnt läßt, dafür aber in seiner knappen Erörterung des Wahlsystems Erstaunliches zu berichten weiß: "Das Unterhaus, welches auch das Haus der Gemeinen heisset, bestehet aus den Repräsentanten des Volks. Jede Graffschaft, Stadt und Flecken im Reich schicket dazu eine gewisse bestimmte Anzahl, und wer in Großbrittannien ein Eigenthum besitzet, hat das Recht, seine Stimme zur Wahl eines solchen Deputirten zu geben"<sup>242</sup>. – Daß eben nicht *jede* Stadt und *jeder* Flecken einen Abgeordneten entsenden konnte und somit auch nicht *jeder* "ein Eigentum besitzender" Bürger des Landes das Wahlrecht besaß, ist dem Autor unbekannt geblieben. Vielleicht hat er es auch bewußt verschwiegen, um sein – wohl nicht zuletzt aus politischen Beweggründen – in der Tat "stark idealtypisch"<sup>243</sup>, gezeichnetes Bild nicht allzu uneinheitlich werden zu lassen. Dafür mag ebenfalls die ausgesprochen positive Zeichnung des britischen Rechtssystems sprechen, die der schlesische Anonymus liefert<sup>244</sup>.

In der – stark anglophilen – politischen Tendenz ähnlich, in seiner Vorgehensweise jedoch sehr verschieden erscheint der zweite anonyme Aufsatz aus den "Gelehrte[n] Beyträge[n] zu den Braunschweigischen Anzeigen". In seinen wesentlichen Teilen referiert er die Thesen des ebenfalls anonymen schreibenden englischen Pamphletisten Obadiah Hulme, der 1771 "An Historical Essay on the English Constitution" veröffentlicht hatte<sup>245</sup>, – allerdings mit Zusätzen und Ergänzungen "aus ältern und neuern Geschichtschreibern", von denen indes nur Rapin de Thoyras namhaft gemacht wird<sup>246</sup>. Die zentrale These Rapins und Hulmes, der sich der Braunschweiger Anonymus ausdrücklich anschließt, ist gegen die neuere Auffassung gerichtet, ein englisches Unterhaus sei erstmals 1265 zusammengetreten. Im Gegenteil: "den weisesten Plan der Freyheit" seien die Briten den "Saxen schuldig, die 450 Jahre nach Christi Geburt in [sic] England kamen" und dort eine "Constitution" einrichteten, die "einem jeden Theile der Societät gleiche Freyheit zu geben" vermochte. Erst Wilhelm der Eroberer habe mit dem Versuch begonnen, die Briten "zum Despotismus umbilden zu wollen" und erst seit dieser Zeit sei "der Kampf der Nation mit

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Ebd., S. 249.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> So die zutreffende Beobachtung von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 200.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Vgl. vor allem die Feststellung, [ANONYM]: Von der Regierungsform in Großbrittannien, S. 251: "Der geringste Unterthan kann seine Obrigkeit und den König selbst vor Gericht belangen, und der König kann den Proceß verlieren und zur Entschädigung des Unterthanen angehalten werden".

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Vgl. [ANONYM]: Von dem Ursprung der englischen Staatsverfassung, Sp. 306f.; den Nachweis der Autorschaft Hulmes bei GUNN: Beyond Liberty and Property, S. 30f. – Der vollständige Titel der Schrift HULMES lautet: Historical Essay on the English Constitution: Or, An Impartial Inquiry Into the Elective Power of the People, From the First Establishment of the Saxons in this Kingdom. Wherein the Right of Parliament, to tax our Distant Provinces, is Explained, and Justified, London 1771.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Das Zitat: [ANONYM]: Von dem Ursprung der englischen Staatsverfassung, Sp. 307; die Berufung auf Rapin-Thoyras: ebd., Sp. 317f., Anm. b), 319f., Anm. c).

ihren Königen unter mancherley Auftritten bis auf die große Revolution fortgeführet"<sup>247</sup> worden.

Unter den Sachsen habe tatsächlich die reine "Democratie" geherrscht, da die "Tithings" (jährliche allgemeine Volksversammlungen) "die ursprüngliche Quelle der höchsten Gewalt" gewesen seien. Aus diesen Volksversammlungen der sieben sächsischen Königreiche sei dann das "Wittenagemot", das erste Parlament entstanden, hinzugetreten sei eine Art "Reichsrath", aus dem sich das Oberhaus entwickelt habe, - und bereits zur Zeit Alfreds des Großen, der das Land endgültig geeinigt habe, sei die Verfassung Englands in ihren Grundzügen voll ausgebildet gewesen<sup>248</sup>. Als deren Kennzeichen werden "drey Dinge" genannt: "Eine allgemeine Versammlung der Stände, ein allgemeiner Gerichtshof, und ein allgemeines Oberhaupt"249. Die Gefährdungen, denen diese ideale Verfassung - deren "Weisheit", wie der Anonymus schon am Beginn seiner Darlegungen sagt, "so ungemein bewundert"<sup>250</sup> wird – ausgesetzt ist, werden anschließend mit einem doppelt negativen Akzent geschildert: einem antiabsolutistischen, aber auch einem antiklerikalen. Mit Hilfe der "Clerisey", die sich aufgrund ihrer Machtstellung in das Parlament selbst habe "einimpfen" können, hätten Wilhelm der Eroberer und seine Nachfolger auf dem Thron versucht, ihre Macht auf Kosten der Volksfreiheit zu stärken, doch dagegen setzten sich "die Engländer ... mit der Entschlossenheit eines an Freyheit gewohnten Volks zur Wehre, und behielten endlich die Oberhand"<sup>251</sup>.

In diesem Text ist der politische Impetus nicht zu übersehen: Den "nordischen" (oder germanischen) Nationen entpricht eine grundsätzlich freiheitliche Verfassung, die ursprünglich schon einmal vorhanden war und deshalb historisch rekonstruiert werden kann, – eine Verfassungsordnung, die in mancher Hinsicht als "demokratisch" bezeichnet zu werden vermag, die jedoch durch

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Die Zitate ebd., Sp. 307.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Ebd., Sp. 307ff. – Der Verfasser hält sogar eine frühe Königswahl für möglich, vgl. ebd., Sp. 313ff., Anm. a): "Wurden auch die Könige auf denselben (den Volksversammlungen) gewählet? Die Schriftsteller der Königl. Parthey in England läugnen freylich das Wahlrecht des Volks völlig; aber ich glaube daß ihre Gründe, dasjenige was für dasselbe gesagt ist und sich sagen läßt, nur sehr schlecht bekämpfen. Die Freyheit eines seine Könige nicht wählenden Volks ist zu schlecht gegründet, daß Nationen die wie die Nordischen dachten, eine solche Regierungsform adoptiren würden. Es ist gegen alle Analogie der Geschichte der nordischen Nationen, und wir finden zu deutliche Stellen, daß die Angel-Saxen ihre Könige wählten, freylich immer mit Rücksicht auf das Königl. Geschlecht, von dem sie nicht abgiengen".

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Ebd., Sp. 321.

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Ebd., Sp. 305.

<sup>251</sup> Ebd., Sp. 324. – Immerhin wird vom ungenannten Autor ebenfalls "das Verfahren des sogenannten langen Parliaments" während der ersten Revolution strikt als unrechtmäßig verurteilt: Die "Gemeinen" hätten sich nach 1741 und erst recht nach 1749 "ohne Mühe einer tyrannischen Gewalt" bemächtigt: "Die Deputierten herrschten jetzt willkührlich über diejenigen, die sie abgeordnet, die Erschaffenen über ihre Schöpfer. Das Unterhaus verfuhr despotischer als jemals ein König zu thun gewaget hatte" (die Zitate ebd., Sp. 325 f.).

monarchische und auch kirchliche Machtansprüche stark eingeschränkt oder sogar fast vollständig beseitigt worden ist. Auf kontinentale, speziell deutsche Verhältnisse kommt der Braunschweiger Anonymus mit keinem Wort zu sprechen, doch die Anwendung seiner Gedanken hierauf, die er klugerweise dem mit- und weiterdenkenden Leser zu überlassen scheint (der die Analogie "nordisch – germanisch – deutsch" nachvollziehen kann), liegt in jedem Fall nahe. Es handelt sich bei diesem scheinbar ganz unpolitischen, vom Thema her eher wissenschaftlich-historischen Zeitschriftenbeitrag um einen eminent politischen, in seiner strikt antiabsolutistischen Grundtendenz durchaus brisanten Text, der beispielhaft verdeutlicht, auf welche Weise die Erörterung der englischen Verfassung durch einen deutschen (in diesem Fall wohlweislich anonym bleibenden) Autor zeit- und gegenwartskritisch sein konnte.

Etwas anders wiederum argumentierte 1777 ein dritter Anonymus, der seine Bemerkungen zur Verfassung von England in die Form einer Anzeige von De Lolmes "Constitution de l'Angleterre"252 kleidete, die er in diesem Jahr in dem "Ephemeriden der Menschheit" publizierte<sup>253</sup>. Auch er läßt nicht den geringsten Zweifel an seiner grundsätzlich überaus positiven Einschätzung dieser politischen Ordnung<sup>254</sup>, doch eine solche Verfassung – so der Autor weiter – setzt, wenn sie angemessen funktionieren und ihre Segnungen verbreiten soll, eine umfassende Aufklärung des gesamten Volkes voraus, denn "bey einem Volke, das nicht in einem gewissen Grade erleuchtet wäre, würde eine Verfassung wie die englische das allgemeine Elend eher vermehren als vermindern". Und eben daran fehlt es nach Auffassung des Autors zur Zeit noch: Es sei vielleicht, bemerkt er ausdrücklich, "noch ein grosses Uebel für die englische Nation, daß der Geist der allgemeinen Erleuchtung mehr dahin gehet, jeden Bürger von der Nothwendigkeit der politischen Gewichte und Gegengewichte, als von dem wesentlichsten und unumgänglichsten Bedingnisse der Wohlfahrt des einzelnen Menschen und des ganzen Staates zu belehren" 255.

Gemeint ist damit: Aufklärung des Volkes im Kampf gegen Sittenverderbnis und Neigung zum Luxus. Denn nur dort, so der Autor weiter, wo Aufklärung herrsche, sei wahre "Glückseeligkeit" des Volkes möglich. Die überraschende

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Siehe dazu oben, Kap. IV. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> [ANONYM]: Rezension: "Constitution de l'Angleterre par Mr. de Lolme, Amsterdam 1777", in: Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesezgebung, Jhg. 1777, 8. St., S. 96–99. – Es ist nicht sicher, ob dieser Text von Isaak Iselin, dem Herausgeber der Zeitschrift, stammt; siehe zu ihm unten, VII. 7.

<sup>254</sup> Vgl. [ANONYM]: Rezension: "Constitution de l'Angleterre par Mr. de Lolme, Amsterdam 1777", S. 97: "Der grosse Vorzug dieser Verfassung scheinet uns darinn zu liegen, daß sie jedem Bürger ein gewisses Maaß eines thätigen Einflusses in die Gesetzgebung und in die Verwahrung der bürgerlichen Rechte zutheilet, daß sie dadurch die Seele eines jeden adelt und erhebet, und daß sie jedem Rechtschaffenen und Wohldenkenden eine Quelle von Vergnügen eröfnet, die in den meisten andern Verfassungen dem größten Theile der Bürger unbekannt ist. Bey einer solchen Verfassung ist eine ausgebreitete Erleuchtung des Volkes eine unumgängliche Bedürfnis" [sic].

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Beide Zitate ebd., S. 98.

Pointe seiner Ausführungen ist nun, daß er in dieser Hinsicht zwischen absoluter und gemäßigter Verfassung nur Gradunterschiede zu sehen vermag: "Wo ... Sitten und ein wahres Licht bey dem grössern Theile einer Nation herrschen, da kann die Glückseeligkeit, auch unter der unumschränktesten Einzelherrschaft, nicht fehlen. Der größte Vorzug einer gemäßigten Verfassung ist dieser, daß sie die Ausbreitung des Lichtes und die Verbesserung der Sitten durch die grössere Gleichheit der Rechte und der Glücksumstände der Bürger möglicher machet "256. Und das bedeutet: Aufklärung des Volkes führt *in jedem Fall* zur politischen "Glückseeligkeit" – *nicht unbedingt* aber auch zur "gemäßigten" Verfassung nach englischem Vorbild.

## 4. Kameralistik: Justi und Pfeiffer

Es erscheint angebracht, auch die kameralistische Perspektive zu berücksichtigen, wenn es um eine Rekonstruktion des deutschen England-Diskurses um die Mitte des 18. Jahrhunderts geht. Denn zum einen waren Staatswissenschaft im engeren Sinne und Staatsrecht oder Staatstheorie noch nicht strikt voneinander getrennt, und die fließenden Übergänge zwischen den Disziplinen ließen es durchaus zu, bestimmte Themenbereiche unter mehrfacher Perspektive in den Blick zu nehmen, handele es nun um eine staatstheoretische oder um eine (vornehmlich ökonomisch und verwaltungsbezogene) kameralistische<sup>257</sup>. – Zum anderen wiederum bot sich der Gesichtspunkt auch der wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Funktionsfähigkeit eines Staatswesens durchaus als Maßstab – genauer: als ein möglicher Maßstab unter anderen – zur Beurteilung einer modernen und zeitgemäßen Verfassungsordnung geradezu an. Das Nützlichkeitskalkül des aufgeklärten Staatsdenkens machte, wie das Beispiel

<sup>256</sup> Ebd., S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Zur Geschichte der Kameralistik siehe u.a.: GUSTAV COHN, Die Cameralwissenschaft in zwei Jahrhunderten, in: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Göttingen 1900, S.78-92 und A. WOLFGANG GERLOFF, Staatstheorie und Staatspraxis des kameralistischen Verwaltungsstaates, Breslau 1937, bes. S. 35ff. u. passim; HANS MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl., München 1980, bes. S. 164ff. u. passim; ERHARD DITTRICH, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, Darmstadt 1974, passim; JUTTA BRÜCKNER, Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts, München 1977, bes. S. 265ff. u. passim; GEORG CHRISTOPH VON UNRUH, Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph VON UNRUH, Bd.I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S.388-427; Keith Tribe, Governing Economy. The Reformation of German Economic Discourse 1750-1840, Cambridge 1988, bes. S.35ff. u. passim; BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaats, Berlin 1986, S. 75ff., STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 366ff.; WILHELM BLEEK, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, München 2001, S. 71ff., 81ff.

der beiden bedeutenden deutschen Kameralisten Justi und Pfeiffer zeigt, jedenfalls auch vor einer Einschätzung der Verfassung von England nicht halt.

Eine merkwürdig schillernde Figur mit abenteuerlichem Lebenslauf war *Johann Heinrich Gottlob von Justi* (1717–1771)<sup>258</sup>, der gleichwohl zu den fleißigsten und produktivsten wissenschaftlichen Autoren seiner Zeit gehörte und als Kameralist eine bedeutende Autorität von großem Gewicht verkörperte<sup>259</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Johann Heinrich Gottlob (von) Justi, der sich seinen Adelstitel vermutlich selbst zugelegt hatte, wurde als Sohn eines Beamten in der Nähe von Sangerhausen geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Quedlinburg nahm er 1741/42 am Feldzug in Böhmen und Mähren teil; 1742-44 folgte ein Studium der Rechts- und Kameralwissenschaften in Wittenberg. Nach Aufenthalten in Dresden und Leipzig (und Tätigkeiten als Privatsekretär und Zeitschriftenherausgeber) amtierte er 1747 als Advokat und Rat der Herzogin von Sachsen-Eisenach in Sangerhausen. 1750-54 lebte er in Österreich, zuerst als Lehrer der Kameralistik an der Ritterakademie Theresianum in Wien, später als kaiserlicher Finanzund Bergrat, u. a. in Ungarn. In den Jahren 1755-57 wirkte er als Polizeidirektor und Privatdozent in Göttingen und ging 1758 nach Dänemark. Seit 1760 in Berlin lebend, trat er 1765 in preußische Dienste: Unter Friedrich dem Großen avancierte er 1765 zum Berghauptmann und Oberaufseher der Glas- und Stahlfabrikation, doch schon 1768 wurde er aller seiner Ämter enthoben und wegen Veruntreuung staatlicher Gelder angeklagt und inhaftiert. Noch während der laufenden Prozesse starb Justi 1771 in der Festung Küstrin. -Zu Leben und Werk, nach den Skizzen von INAMA in ADB XIV, S. 747-753 und ERHARD DITTRICH in NDB X, S. 707-709, noch immer grundlegend: FERDINAND FRENSDORFF, Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. von Justi, in: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Nr. 4, Göttingen 1903, S. 355-503; sodann Justus Remer, Johann Heinrich Gottlob Justi -Ein deutscher Volkswirt des 18. Jahrhunderts, Stuttgart u. a. 1938, bes. S. 5ff., enthält ebd., S. 40-51, auch eine gute systematische Übersicht der Schriften Justis; MARCUS OBERT, Die naturrechtliche ,politische Metaphysik' des Johann Heinrich Gottlieb von Justi (1717-1771), Frankfurt a. M. u. a. 1992, S. 7ff.; knappe Angaben auch bei UWE WILHELM, Entwicklung und Elemente liberalen Denkens bei Johann Heinrich Gottlob von Justi, in: Jahrbuch der Hambach Gesellschaft 1990/91, S. 92-168, hier S. 94.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Vgl. dazu u.a. neben den knapperen Skizzen bei ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 444-465, MARCHET, Studien zur Entwickelung der Verwaltungslehre, S. 271-329, MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, S. 181-190, DITTRICH, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, S. 103-110, und STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 376 (mit Anm. 52), 379-382, vor allem die Arbeiten von OBERT, Die naturrechtliche ,politische Metaphysik', passim, und WILHELM, Entwicklung und Elemente liberalen Denkens; DERS., Das Staats- und Gesellschaftsverständnis von J. H. G. Justi: Ein Beitrag zur Entwicklung des Frühliberalismus in Deutschland, in: Der Staat 30 (1991), S. 415-441; DERS., Der deutsche Frühliberalismus, S. 119-154, der Justi als den wichtigsten der deutschen "frühliberalen" Autoren des 18. Jahrhunderts interpretiert; sodann die Studien von HORST DREITZEL, Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung, in: Aufklärung als Politisierung - Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / ULRICH HERRMANN, Hamburg 1987, S. 158-177, und DERS., Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 104ff. u.a.; weiterhin GEORGE DEUTSCH, Johann Heinrich Gottlob von Justi. Ein Beitrag zur Geschichte der Kameralwissenschaften in Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 45 (1889), S. 554-567; zum politischen Denken auch AKIO EBIHARA, Justis Staatslehre und Wolffs Naturrechtslehre, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 102 (1985), S. 239-246 (betont die manchmal übersehenen Unterschiede zwischen beiden); URSULA A. J. BECHER, Politische Gesellschaft. Studien

Die Bedeutung seines Werkes kann man mit Dreitzel darin sehen, daß Justi die Kameralwissenschaften "politisierte …, indem er sie zu Staatswissenschaften erweiterte und zu einem Instrument der Kritik ausbaute"<sup>260</sup>. Freilich wurde die wissenschaftliche und politische Wirkung seiner – heute zumeist etwas plakativ als "fortschrittlich" und "frühliberal" etikettierten – Schriften durch die Nachteile einer ausufernden, unübersichtlichen und nicht zuletzt durch unendliche Redundanzen gekennzeichneten Schriftstellerei stark gemindert<sup>261</sup>; erst im späteren 20. Jahrhundert hat man seine Bedeutung gerade als politischer Denker erkannt und ihn als vielfach unterschätzten "Autor von beträchtlicher Originalität"<sup>262</sup> gewürdigt.

Jedenfalls enthalten Justis große Monographien zur Politik und Kameralistik, die er zwischen 1755 und 1762 (teilweise in mehrfacher Bearbeitung) erscheinen ließ<sup>263</sup>, eine Reihe von Stellungnahmen und Beobachtungen zur englischen Verfassung, zumeist in engem Zusammenhang mit einer überaus intensiven Rezeption Montesquieus. Justis politische Ideen (die hier nicht im einzelnen referiert werden können) gipfeln nicht in jeder Hinsicht im scheinbar "frühliberalen" Modell einer gut austarierten Mischverfassung, wenngleich er eine solche in England realisiert sah und im ganzen sehr positiv eingeschätzt hat. Neben dem von ihm postulierten Ideal einer "Platonischen Republik" – das er indes für seine eigene Zeit als unerreichbar ansah<sup>264</sup> – gab es zwei Staats-

zur Genese bürgerlicher Öffentlichkeit in Deutschland, Göttingen 1978, S.78ff.; KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S.87ff. u. a.; THOMAS WÜRTENBERGER, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, in: Aufklärung 3 (1988), S.62ff.; STOLLBERG-RILINGER, Der Staat als Maschine, S.166ff. u. a.; DIESELBE, Vormünder des Volkes?, S.204–213; BLEEK, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, S.73ff.

<sup>260</sup> Dreitzel, Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung, S. 172.

Vgl. dazu u. a. die Ausführungen bei REMER, Johann Heinrich Gottlob Justi, S. 20ff., und OBERT, Die naturrechtliche 'politische Metaphysik', S. 283 ff. – Noch MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 471, tut Justi in einer sechszeiligen, nichtssagenden Bemerkung über dessen "Grundsätze der Polizei-Wissenschaft" ab.

<sup>262</sup> So Osterhammel, Die Entzauberung Asiens, S. 72.

JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON JUSTI, Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfodert werden, Zweyte stark vermehrte Auflage, Bde. I-II, Leipzig 1758 (die erste Auflage war 1755 erschienen); DERS., Der Grundriß einer Guten Regierung in Fünf Büchern verfasset, Frankfurt u. a. 1759; DERS., Die Natur und das Wesen der Staaten, als Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller Regierungswissenschaften desgleichen als die Quelle aller Gesetze abgehandelt, Berlin u. a. 1760 (spätere wichtige Neuausgabe: [DERSELBE], Des Herrn von Justi Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesezze, hrsg. v. HEINRICH GODFRIED SCHEIDEMANTEL, Mitau 1771); DERS., Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten; oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey-Wissenschaft, Bde. I-II, Königsberg u. a. 1760–1761; DERS., Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens, Bde. I-II, Kopenhagen u. a. 1761; DERS., Vergleichungen der Europäischen mit den Asiatischen und andern vermeintlich Barbarischen Regierungen, in drey Büchern verfasset, Berlin u. a. 1762.

<sup>264</sup> Vgl. OBERT, Die naturrechtliche ,politische Metaphysik', S. 232ff.

formen, die er für die Epoche seiner Gegenwart favorisierte: erstens die gut funktionierende, ökonomisch und politisch überaus effektive, von einem zugleich fähigen, fleißigen und gerechten Herrscher gelenkte *absolute Monarchie*<sup>265</sup>, und zweitens die wohlgeordnete *Mischverfassung*, die er, allerdings mit gewissen Einschränkungen, in Großbritannien verwirklicht sah<sup>266</sup>.

Justi, der sich (nicht eben unbescheiden) neben Montesquieu stellte und beanspruchte, mit seiner Schrift "Die Natur und das Wesen der Staaten" (1760) ebenfalls "einen Geist der Gesetze" vorgelegt zu haben<sup>267</sup>, entwickelt seine eigene Staats- und Regierungsformenlehre, die sich von der Montesquieuschen, knapp zusammenfassend formuliert, vor allem in zweifacher Hinsicht unterscheidet: Zum einen kennt Justi nur zwei zentrale Gewalten des Staates: Exekutive und Legislative, denn die Rechtsprechung erscheint als dritte Gewalt im Rang den beiden ersten klar untergeordnet<sup>268</sup>, und zum anderen sieht er, ähnlich wie vor ihm bereits Hanov<sup>269</sup>, eine strikte Trennung aller drei Gewalten, der beiden oberen und der unteren, nach Ständen vor, denn die Jurisdiktion wünscht er in die Hand des Adels: Es seien die "Edelleute ..., welche in denen vermischten Regierungsformen am besten die richterliche Macht ausüben können; und gleichwie sie gleichsam einen mittlern Körper zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht ausmachen, der in einer weisen Grundverfassung keine Ursache hat; weder auf die eine, noch auf die andre Seite zu neigen; so können die vermischten Regierungsformen eben dadurch ihre vollkommene Güte erlangen"270.

Justis positive Urteile über die Verfassung von England finden sich schon sehr früh; in der zweiten Auflage der "Staatswirthschaft" von 1759 wird sie –

Vgl. dazu Justi, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 89f. (§55), 95ff. (§\$5ff.); aufschlußreich ebenfalls seine fast idealisierende Schilderung der absoluten Monarchie Chinas, in: DERS., Vergleichungen der Europäischen mit den Asiatischen und andern vermeintlich Barbarischen Regierungen, bes. S. 10ff., 44ff. u. passim; vgl. zu dem letztgenannten Thema auch Osterhammel, Die Entzauberung Asiens, S. 72ff., 219f. u. a. – Diesen Aspekt hat (im Gegensatz zu einem Großteil der Justi-Literatur, die in ihm zu ausschließlich nur einen "frühliberalen" und "fortschrittlichen" Autor sehen will) sehr genau erkannt: Stollberg-Rilinger, Der Staat als Maschine, S. 167.

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Zu Justis Englandbild siehe bisher nur die knappen Bemerkungen bei MARCHET, Studien zur Entwickelung der Verwaltungslehre, S. 292f.; WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 56–63; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 123f., 141; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 209.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> JUSTI, Die Natur und das Wesen der Staaten, unpag. (Vorbericht).

Vgl. u. a. ebd., S. 84ff. (§§51ff.); JOHANN HEINRICH GOTTLOB JUSTI, Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, worauf die Glückseligkeit und Freyheit des Staats hauptsächlich ankömmt, in: DERS., Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens, Bd. II, Kopenhagen u. a. 1761, S. 1–29, hier S. 4ff.; anders noch DERS., Staatswirthschaft, Bd. I, S. 49ff. (§20).

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Siehe oben, Kap. VII. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 168; vgl. auch DERS., Staatswirthschaft, Bd. I, S. 51f. (§20), Anm. \*).

hier ganz traditionell als gelungene Mischform aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie gedeutet<sup>271</sup> – als "allerweiseste Regierungsform", als "gewiß wahrhaft weise und glücklich" sowie als "unter den gemischten Regierungsformen ohne Zweifel die vortrefflichste und weiseste Verfassung" charakterisiert<sup>272</sup>, und zwar mit dem (stets wiederholten) Argument, die "großbrittannische Grundverfassung" sei eben darin "unvergleichlich", daß "der König … seine Gewalt daselbst nicht überschreiten [könne]. Alles, was zu der vollziehenden Macht gehöret, und was der König darinnen verlangen kann, das hat er bereits in Händen"<sup>273</sup>. Auch in "Die Natur und das Wesen der Staaten" sowie in seinen kleinen Schriften hat Justi sein Lob nochmals, und zwar mehr als einmal, variiert: "Die Regierungsform von England", heißt es beispielsweise, sei tatsächlich "die vortrefflichste …, die von Menschen je erfunden worden"<sup>274</sup>; und die Vernunftgemäßheit dieser Verfassung sei bereits von keinem Geringeren als Montesquieu im Detail nachgewiesen worden<sup>275</sup>.

Doch unter dem Eindruck solcher scheinbar eindeutigen Formulierungen hat man bisher übersehen, daß sich bei Justi ebenfalls, wenn auch über sein weitläufiges Werk verstreut, eine ganze Reihe von deutlich kritischen Bemerkungen zu bestimmten Details der englischen Verfassungswirklichkeit finden lassen. Das hängt nicht nur mit einer gewissen Widersprüchlichkeit mancher seiner Thesen und Behauptungen zusammen<sup>276</sup>, sondern resultiert ebenfalls aus Unebenheiten seiner hastigen Produktionsweise: Vieles plakativ (und mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit) Vorgetragene findet oft erst viel später im Text und an ganz anderen Orten seine notwendige Differenzierung und Relativierung. – Das Thema England betreffend, beginnt diese bei der Thematisie-

<sup>272</sup> Die Zitate ebd., Bd. I, S. 41 (§12), Anm. \*), 52 (§20), Anm. \*), 358 (§342), Anm. \*).

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Vgl. Justi, Staatswirthschaft, Bd. I, S. 36f. (§9), Anm. \*).

<sup>273</sup> Ebd., Bd. I, S. 356 (§341), Anm. \*); weiter heißt es (ebd., S. 356f.): "Wenn er [der König. H.-C.K.] also seine Gewalt überschreiten wollte, so müßte er in die gesetzgebende Gewalt Eingriffe thun; und das ist nach der englischen Grundverfassung nicht möglich. Es ist ihm kein Vorwand darzu gelassen; und Niemand würde und könnte ihm nach der Grundverfassung und ganzen Einrichtung des Staats gehorchen".

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup> Justi, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 171 (§97).

Vgl. Justi, Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, S. 25f.: "Die Grundverfassung von Engelland ... ist gewiß die weiseste und vortreflichste, die auf dem ganzen Erdboden statt findet, und welche dannenhero alle eingeschränkte Monarchien zu ihrem Muster erwählen sollten. Der Herr von Montesquieu ... hat von dem ganzen Zusammenhange und allen besondern Umständen der Englischen Grundverfassung, z. B. daß der gesetzgebende Körper sich nicht selbst zusammen berufen, daß er nicht beständig versammlet seyn muß, daß es gut ist, daß der gesetzgebende Körper von Zeit zu Zeit verändert wird, und daß er sich in zwey Theile eintheilet, davon der eine Theil in gewissen Fällen die richterliche Gewalt ausübet, wenn der andere klagender Theil ist, und was dergleichen besondere Umstände mehr sind, von allen diesen ... hat der Herr von Montesquieu ausführlich gezeiget, daß sie aus der Natur der Sache fließen, und vernünftigen Grundsätzen und Schlüssen gemäß sind".

<sup>276</sup> Auf die u.a. DREITZEL, Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung, S. 168, mit Recht hingewiesen hat.

rung bestimmter Ereignisse der jüngeren Geschichte des Landes, die im ganzen übrigens keineswegs als Königsweg zur Freiheit interpretiert wird<sup>277</sup>. Das "Rumpfparlament" der ersten Revolution dient Justi als ausgesprochen negatives Beispiel eines machtgierigen und daher konstitutionell destruktiven legislativen Körpers<sup>278</sup>, – und den Prozeß gegen Karl I. sowie dessen Hinrichtung bezeichnet er ausdrücklich als "einen ewig schwarzen Fleck in ihrer [der Engländer, H.-C.K.] Geschichte"<sup>279</sup>.

Deutliche Kritik übt Justi bereits im "Grundriß" von 1759 an der – in seiner Sicht ausgesprochen gefährlichen – Vermischung legislativer und jurisdiktioneller Gewalt, die in der Möglichkeit des Impeachment-Verfahrens beider Häuser des britischen Parlaments gegen hohe Staatsbeamte liege<sup>280</sup>, und ebenfalls – sicherlich unter dem Eindruck von John Browns ein Jahr zuvor erschienenen "Estimate of the Manners and Principles of the Times"<sup>281</sup> – an den negativen Folgen von Luxus, Verschwendung und Dekadenz: Man solle keineswegs glauben, heißt es ausdrücklich, daß die "großbritannische" Regierungsform "ganz und gar keine Gebrechen hat, und daß sie die allervollkommenste ist, die jemals erfunden werden kann. Die Freyheit, welche dieser Regierungsform eigen ist, wenn der Reichthum der Nation und dessen Folgen, die zu hochgetriebene Ueppigkeit und Schwelgerey hinzukommen, kann so wohl auf den Muth des Volks, als auf dessen wahre Glückseligkeit eine nachtheilige Wirkung haben"<sup>282</sup>.

Nicht zuletzt thematisiert Justi ebenfalls ausdrücklich das – allen Englandkennern dieser Zeit nur allzu bekannte – Problem der "Korruption"<sup>283</sup>: Wenn ein Volk keine Tugend besitze, so könne "nicht allein die vollziehende Macht die Representanten des Volks gar leicht durch Geschenke und Gnadenbezei-

<sup>277</sup> Vgl. bereits Justis scharfe – explizit auch gegen Montesquieu gerichtete – Kritik an der Legende von der angeblich "sächsischen", den "germanischen Wäldern" entstammenden freiheitlichen Urverfassung: Justi, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 175 f. (§149).

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Vgl. Justi, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 164 (§143).

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> Ebd., S. 76 (§47).

Vgl. ebd., S. 170f. (§146): "... da es ... Fälle geben kann, wo ... der gesetzgebende Körper des Volks und der Körper des Adels sich miteinander vereinigen, und von gleichen Absichten, Leidenschaften und Parteygeiste gegen die Staatsbedienten eingenommen werden, wie England davon Beyspiele aufweisen kann; so muß die vollziehende Macht ein Mittel in Händen haben, sich gegen die Obermacht dieser beyden Körper vertheidigen zu können, wenigstens in so weit, daß der Parteygeist die Sache nicht bis zur äußersten Wuth und bis zu blutigen Schauspielen treiben kann". – Siehe dagegen aber auch die Bemerkungen in der "Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt", S. 25f. (zitiert oben in Anm. 275).

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Siehe oben, Kap. V. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 180f. (§153), vgl. in diesem Zusammenhang auch JUSTIS nachhaltige Kritik an der schädlichen Wirkung von Luxus und "Ueppigkeit" auf das Gemeinwesen im zweiten Band seines "policeywissenschaftlichen" Hauptwerkes: JUSTI, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten, Bd. II, S. 331ff. (§\$254ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Siehe oben, Kap. II. 5.

gungen auf ihre Seite bringen, und dieselben zu Gesetzen verleiten, die der wahren Wohlfahrt des Staats nachtheilig sind; sondern die Representanten des Volks können auch ihre Wahl selbst durch Bestechung der Wählenden zuwege bringen. ... Das letztere geschiehet vielleicht allzu offenbar in England", - und "die größte Schwierigkeit bey dieser [der englischen, H.-C.K.] Regierungsform ist wohl ohne Zweifel dem Volke ein Mittel zu verschaffen, um seine eigenen Representanten im Zaum zu halten, wenn sie die wahre Wohlfahrt des Staates außer Augen setzet"284. Als Gegenmittel zur Korruption empfiehlt er in seinem (ebenfalls im "Grundriß" enthaltenen) Entwurf einer Regierungsform, "die vermöge ihrer Natur nothwendig und allezeit vollkommen gut seyn muß"285, ein vom Volk aus den adligen Mitgliedern der Regierung zu wählendes "Collegium von Sittenrichtern" einzusetzen, das nur aus den "allervortrefflichsten, tugendhaftesten und ruhmwürdigsten Männer[n]"286 bestehen solle und über das Recht verfügen müsse, sowohl hochverräterische Regierungsangehörige wie auch korrupte Parlamentarier ihrer Ämter und Funktionen zu entheben und zur Verantwortung zu ziehen<sup>287</sup>.

Von den drei weiteren kritischen Aspekten, die Justi (allerdings ohne sich dabei explitzit auf die britische Verfassungswirklichkeit zu beziehen) in diesem Zusammenhang noch in den Blick nimmt, gilt der erste Einwand dem *Amt des Premierministers*: Es sei "wider die Pflicht eines Regenten …, wenn er das Ruder seiner Regierung einem andern in die Hände giebt, welches er doch selbst zu führen verbunden ist", einem anderen zumal, der im Rahmen seiner ihm vom Herrscher übertragenen Machtbefugnisse nicht selten "nur seine Creaturen und niederträchtige Schmeichler befördert, und sie verdienten Personen vorziehet" <sup>288</sup> – vielleicht eine Anspielung auf Robert Walpole! Zweitens stellen nach Justi in allen eingeschränkten Monarchien oder Mischverfassungen die *Parteien* ein keineswegs geringes Risiko für das Gemeinwesen dar: In den gut eingerichteten absoluten Monarchien gebe der König "allen Theilen des Staats-

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> Die Zitate: Justi, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 181 (§153). – Ein imperatives Mandat lehnt Justi allerdings, wie seinen folgenden Ausführungen zu entnehmen ist (vgl. ebd., S. 181f.), ausdrücklich ab, da dessen Nachteile größer als die zu erwartenden Vorteile seien.

 $<sup>^{285}\,</sup>$  Ebd., S. 183 (vor §154); vgl. zum Ganzen die Ausführungen ebd., S. 183–208 (§§154–169).

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Die Zitate ebd., S. 193 (§160).

Vgl. ebenda: "Diese Sittenrichter … müssen ein jedes Mitglied der Regierung, oder der Representanten des Volks, das die Grundverfassungen verletzet, das sich an auswärtige Mächte hängt, oder unerlaubte Correspondenz führet, das sich bestechen läßt, oder andre mit Geschenken und Bestechungen zu seiner Wahl, oder zu andern Absichten zu gewinnen suchet, das Ungerechtigkeiten ausübet, das die Tugend und die guten Sitten auf eine offenbare und ärgerliche Art beleidiget, nicht allein auf eine Zeitlang von allen Verrichtungen seines Amtes suspendiren, sondern auch ganz und gar absetzen, und nach Maaßgebung der Größe des Verbrechens und der Gefahr vor den Staat in Verhaft ziehen können".

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Die Zitate aus: JOHANN HEINRICH GOTTLOB JUSTI, Ob ein Premierminister einem Staate zuträglich sey, in: DERSELBE: Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens, Bd. I, Kopenhagen u. a. 1761, S. 235–247, hier S. 236, 247.

körpers ein gewisses Feuer, eine Munterkeit, die andern Regierungsformen ermangelt. Alle andre Staaten ... haben durch die Parteyen, die in ihnen allemal unvermeidlich sind, einen Grund des Verderbens, den die Monarchien niemals als unter sehr schwachen Regierungen haben <sup>289</sup>. Und drittens schließlich übt Justi am zutiefst ungleichen und veralteten britischen Wahlsystem seiner Zeit indirekte Kritik, wenn er mit großem Nachdruck feststellt, daß an der "Erwählung" der "Repräsentanten des Volkes ... alle und jede Bürger Antheil haben müssen, wenn sie nicht so arm sind, daß man vermuthen muß, sie haben gar keinen Willen in Ansehung der Beschaffenheit des Staats <sup>290</sup>.

Alle diese Aspekte der Detailkritik an der Verfassung von England, die sich in den wichtigsten politischen Schriften Justis finden, bleiben als solche bestehen, - auch wenn der Autor immer wieder festzustellen sich beeilte, daß die Mängel eben dieser politischen Ordnung "allemal klein" seien "gegen die großen Gebrechen aller andern vermischten Regierungsformen"291. Das (von der bisherigen Forschung zumeist fraglos vorausgesetzte und nicht weiter thematisierte) positive Urteil Justis über die englische Verfassung bedarf also einer klaren Differenzierung: Justi sah diese Verfassung als die unter den Bedingungen seiner Zeit fraglos gelungenste Verwirklichung einer Mischverfassung, und als solche hat er sie immer wieder gelobt. Doch er erkannte sie ebenfalls als in vielen Details (Korruption, Wahlrecht, Machtposition des Premierministers, Vermischung von legislativer und richterlicher Gewalt u.a.) problematisch und daher verbesserungsbedürftig. Aus diesen Gründen stellte die Verfassung von England für Justi, trotz aller deutlich bekundeten Sympathie, keineswegs in jeder Hinsicht eine politische Ordnung dar, die von vornherein einer gut eingerichteten absoluten Monarchie kontinentaleuropäischen Zuschnitts überlegenen war - und hierin wird ein wichtiges Resultat für seine aufmerksamen Leser bestanden haben.

Ein ausgesprochen politisch orientierter Kameralist war auch Johann Friedrich von Pfeiffer (1718-1787) <sup>292</sup>, nicht nur ein Zeitgenosse, sondern auch

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> JUSTI, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 124 (§72); vgl. auch die weiteren kritischen Bemerkungen Justis zur Destruktivität der "Parteyen", ebd., S. 139f. (§80).

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> JUSTI, Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, S. 24 [von mir hervorgehoben, H.-C.K.]; vgl. auch bereits DERS., Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 196ff. (§§ 162ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 183 (§153).

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Johann Friedrich von Pfeiffer war gebürtiger Preuße (1718 in Berlin als Sohn eines Beamten geboren), entstammte jedoch einer schweizerischen Familie. Zuerst Offizier (und Teilnehmer am ersten Schlesischen Krieg), trat er anschließend in die preußische Verwaltung ein, wo er u. a. in den späten 1740er Jahren die Ansiedlung von Bauern und den Bau von Staatsbetrieben in der Kurmark leitete. Unter dem Vorwurf der Unterschlagung inhaftiert und angeklagt, wurde er jedoch freigesprochen, verließ aber anschließend Preußen für immer und unternahm weite Reisen, die ihn auch nach England führten. Seit 1768 wirkte er mit geringem Erfolg – als Direktor eines Staatsbetriebes in Österreich, seit 1778 in ähnlicher Funktion in Hanau und Frankfurt a. M.; 1782 wurde er, der erst als Fünfzigjähriger seine schriftstellerische Tätigkeit aufgenommen hatte, als erster Lehrstuhlinhaber für Ka-

ein Schüler – und in mehr als einer Hinsicht ein Plagiator – Justis<sup>293</sup>. In Pfeiffers umfangreichen, ebenfalls von zahllosen Wiederholungen, Selbstzitaten und Redundanzen gekennzeichneten Schriften, in denen er Kameralwissenschaft grundsätzlich als "universale", d. h. alle Bereiche von Staat, Politik, Verwaltung und Wirtschaft umfassende Disziplin definierte und betrieb, finden sich denn auch Rudimente einer anthropologisch-sensualistisch grundierten philosophischen Theorie des Politischen sowie einer eklektizistischen Staatsund Verfassungslehre, die vor allem dem ökonomisch-kameralistischen Nützlichkeitskalkül verpflichtet ist<sup>294</sup>. Zudem zeigte er sich als versierter Kenner neuerer politischer, kameralistischer und ökonomischer Theoretiker – darunter John Locke und Adam Smith -, mit denen er sich in seinen umfangreichen sechsbändigen "Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- Policei- Cameral-Commerz- und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts" kenntnisreich und ausführlich auseinandersetzte<sup>295</sup>. Auf staatswirtschaftlich-merkantilistischem Boden stehend, profilierte sich Pfeiffer als scharfer Kritiker sowohl der neuen Lehren Smiths wie auch der zeitgenössischen Physiokratie, deren

meralwissenschaften an die Universität Mainz berufen, an der er bis zu seinem Tode 1787 lehrte. – Zum Leben und Werk siehe neben dem knappen Artikel von INAMA in ADB XXV, S. 641f. auch MICHAEL D. DAMIANOFF, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Johannes Friedrich von Pfeiffers – Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie, phil. Diss. Erlangen 1908, bes. S. 10–17 u. passim; wichtigste Gesamtdarstellung ist: ANTON FELIX NAPP-ZINN, Johann Friedrich von Pfeiffer und die Kameralwissenschaften an der Universität Mainz, Wiesbaden 1955; sodann DITTRICH, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, S. 97–103; zum politischen Denken vor allem: WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 144–146, 225–241, sowie HORST DREITZEL, Universal-Kameral-Wissenschaft als politische Theorie: Johann Friedrich von Pfeiffer (1718–1787), in: Aufklärung als praktische Philosophie, hrsg. v. Frank Grunert / Friedrich Vollhardt, Tübingen 1998, S. 149–171.

- <sup>293</sup> Siehe dazu nur die Bemerkungen und Hinweise bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S.144ff., 232f.; OBERT, Die naturrechtliche ,politische Metaphysik', S.245f.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 209, Anm. 86 u. a.
- <sup>294</sup> [JOHANN FRIEDRICH VON PFEIFFER], Lehrbegriff sämtlicher oeconomischer und Cameral-wissenschaften, Bde. I/1-III/2, Stuttgart 1764 Mannheim 1778; [DERSELBE], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. Von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämmtlicher öconomischer und cameral Wissenschaften, Bde. I-II, Berlin 1778-1779; [DERSELBE], Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende Allgemeine Policeiwissenschaft, Bde. I-II, Frankfurt a. M. 1779; Ndr. Aalen 1970; [DERSELBE], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft oder deren vier wichtigsten Säulen nämlich der Staats-Regierungskunst, der Policey-Wissenschaft, der allgemeinen Staats-Oekonomie, und der Finanz-Wissenschaft, zu akademischen Vorlesungen und zum Unterricht angehender Staatsbedienten gewidmet von dem Verfasser des Lehrbegriffs etc., Bde. I-II, Frankfurt a. M. 1783; Ndr. Aalen 1970.
- <sup>295</sup> [JOHANN FRIEDRICH VON PFEIFFER], Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- Policei-Cameral- Commerz- und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts, von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämtlicher ökonomischen und Cameralwissenschaften, Bde. I-VI, Frankfurt a. M. 1781–1784. Zu Smith siehe ebd., Bd. III (1782), S. 1–152 ("Des Herrn D. Smith Untersuchungen der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern"); zu Locke ebd., Bd. V (1783), S. 403–466 ("Abhandlung vom bürgerlichen Regiment").

Grundideen er in der Form einer kritischen Untersuchung der Hauptschrift Johann August Schlettweins diskutierte<sup>296</sup>.

Ausgehend von einer an die Lehren der schottischen Aufklärung (Hume, Hutcheson) anknüpfenden, sensualistischen Ansätzen verpflichteten Anthropologie<sup>297</sup>, entfaltet Pfeiffer sein Programm eines Universalkameralismus, der aus vier Hauptteilen besteht: Politik, "Policeywissenschaft", "Staatswirthschaft" und Finanzwissenschaft<sup>298</sup>. Als "Hauptendzweck" und "erstes und oberstes Gesetz" aller politischen Einrichtungen, vor allem des Staates, erscheint daher - wie bei Justi und den anderen Eudämonisten dieser Zeit - "die gemeinschaftliche Glückseligkeit"299 aller Bürger. Vornehmste Pflicht der "Universal-Cameral-Wissenschaft" ist es deshalb, auf die Erreichung dieses Endweckes hinzuwirken. Pfeiffers Analyse der verschiedenen Staatsformen mündet in die These, daß eine "vermischte Regierungsform" eben diesem Endweck am besten zu dienen vermöge<sup>300</sup>. Er verzichtet, im Gegensatz zu Justi, ausdrücklich darauf, eine Idealverfassung zu entwerfen, sondern beschränkt sich auf die Feststellung, "alle Regierungsformen" seien "unvollkommen, gleichwohl jene die vollkommenste, welche den größten Theil der Gesellschaft glücklich macht"301.

Es versteht sich, daß Pfeiffer in diesem Zusammenhang auch, und zwar in mehrfacher Hinsicht, auf die englische Verfassung zu sprechen kommt. Sein Plädoyer für eine aus allen drei politischen Grundformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) zusammengesetzte "vermischte Regierungsform" ergänzt er durch den Zusatz: "Dieses ist die Regierungsform von England, und man muß bekennen, daß sie die vortrefflichste ist, welche von Menschen

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> [JOHANN FRIEDRICH VON PFEIFFER], Der Antiphysiocrat oder umständliche Untersuchung des sogenannten Physiocratischen Systems vermöge welchem eine allgemeine Freiheit, und einzige Auflage, auf den reinen Ertrag der Grundstücke, die Glückseligkeit aller Staaten ausmachen soll, Frankfurt a. M. 1780; bezieht sich auf: JOHANN AUGUST SCHLETTWEIN, Grundfeste der Staaten oder die politische Oekonomie, Gießen 1779; Ndr. Frankfurt a. M. 1971.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Vgl. etwa [Pfeiffer], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 1ff.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> Vgl. ebd., Bd. I, unpag. (Vorrede); siehe auch [PFEIFFER], Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende Allgemeine Policeiwissenschaft, Bde. I-II, passim.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Die Zitate [PFEIFFER], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 33; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 33ff., und [DERSELBE], Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende Allgemeine Policeiwissenschaft, Bd. I, S. 21ff.; folgerichtig findet sich in einer Spätschrift die entsprechende Definition, [JOHANN FRIEDRICH VON PFEIFFER], Prüfung der beträchtlichsten Verbesserungsvorschläge zu Vermehrung der Glükseligkeit und Macht Deutschlands, worinn die Unzulänglichkeit dieser Vorschläge bemerket und zugleich ein wahrscheinlich sicherer Weg zur Erreichung dieses großen Endzweks vorgelegt wird, Frankfurt a. M. u. a. 1786, S. 83: "Regieren heißt wenigstens in meiner Sprache, die Handlungen der Menschen ordnen, und nach gewissen Absichten lenken…".

<sup>&</sup>lt;sup>300</sup> Vgl. [Pfeiffer], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 57 ff.

<sup>301</sup> Ebd., Bd. I, S. 59; vgl. auch ebd., S. 60ff. die Ausführungen zum "Gleichgewichte der Gewalten", und zum Zusammenhang auch die Erörterungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 225ff., und bei DREITZEL, Universal-Kameral-Wissenschaft als politische Theorie, S. 153ff. u. passim.

je erfunden worden"302. England liefere, heißt es in Pfeiffers politischem Hauptwerk, dem "Grundriß der wahren und falschen Staatskunst" (1778/79), das Muster einer "vermischten Alleinherrschaft", und man müsse gestehen, "daß wenn menschliche Einrichtungen das Glück der Nationen zu machen geschickt sind, es in dieser zu finden seyn müsse, wo weise Gesetze allen Gliedern der Gesellschaft befehlen, wo der Monarch selbst ihnen unterworfen ist, und blos das glückliche Vorrecht besitzet, Gutes zu thun; wo die Gesetze gleichsam den allgemeinen Willen der Gesellschaft ausdrücken, wo die Person, die Freyheit, das Eigenthum jedes einzelnen Menschen heilig ist, und durch keine Macht ungestraft benachtheiligt werden kann"303.

Gleichwohl sei diese politische Ordnung keineswegs ein Vorbild für alle anderen Staaten und in keinem Fall als solche direkt übertragbar, da die einzelnen Nationen nach "Umständen" und Charakter zu verschieden voneinander seien<sup>304</sup>. Und in seiner ausführlichen Kritik der Schriften Justis stellt Pfeiffer ausdrücklich fest, nur diejenige Staatsverfassung sei die beste, "welche dem Volke das regiert werden soll, am gemäßesten, auch dem allgemeinen Naturund Sittengesetze am entsprechendsten ist"<sup>305</sup>. Hier werden Elemente seines politischen Denkens sichtbar, die vermutlich – nicht nur – auf Montesquieus Klimatheorie zurückgehen, sondern bereits, wie treffend festgestellt worden ist, "Züge einer historisch-organischen Sichtweise"<sup>306</sup> sowie eines "latent vorhandenen historischen Relativismus"<sup>307</sup> aufweisen.

Hinzu kommen bei Pfeiffer weitere Einwände – nicht gegen die englische Verfassung als politisches System an sich (also nicht gegen die von ihm beschriebene vierte Art einer "vermischten Regierungsform", die aus allen drei Grundformen kombiniert ist), sondern gegen die Verfassungswirklichkeit im Großbritannien der Gegenwart. So spricht er die Befürchtung aus, daß sich die drei Hauptgewalten des britischen Staates nicht miteinander im Gleichgewicht

<sup>302 [</sup>PFEIFFER], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 58; vgl. zur Englanddeutung Pfeiffers auch die knappen Anmerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 236, und NAPP-ZINN, Johann Friedrich von Pfeiffer, S. 29f.

<sup>303 [</sup>PFEIFFER], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, Bd. I, S. 58; vgl. auch ebd., S. 272f.; [DERSELBE], Berichtigungen, Bd. I, S. 93f. u. a.

<sup>304</sup> Vgl. [PFEIFFER], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, Bd. I, S. 276; es heißt dort ausdrücklich: "So sehr und so billig ich die Grundverfassung von Großbritannien zu rühmen Gelegenheit gehabt, so wenig glaube ich, daß alle andere nach dieser eingerichtet werden müssen, wenn sie dem Staat Ehre erwerben sollen; ich zweifle so gar, daß die vollkommenste Grundverfassung unter allen Umständen gut bleiben könne".

<sup>&</sup>lt;sup>305</sup> [PFEIFFER] Berichtigungen, Bd. II, S. 125-218, hier S. 143; es heißt weiter, ebd., S. 144: "Weit entfernt die Grundverfassung von England zu tadeln, will ich nur erinneren [sic], daß alles auf die Regierung ankomme, welche zwar die Fundamentalgesetze nicht aufheben, doch alles thun kann, was dem Rechte der Natur, der gemeinen Wolfart gemäs, und einer daurenden Einrichtung fähig ist"; – vgl. auch ebd., S. 152f., 203f. u. a.

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup> WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 233.

<sup>&</sup>lt;sup>307</sup> Dreitzel, Universal-Kameral-Wissenschaft als politische Theorie, S. 161.

befinden<sup>308</sup>. Die englische Verfassung könne überhaupt nur so lange eine gute Verfassung sein, als "die Gesetzgebende Gewalt ihre Pflicht und Verbindlichkeit erfüllt, folglich ihre einzelne Glieder sich weder durch Gold, noch durch Staatsbedienungen verleiten lassen, das Interesse der Nation zu verrathen"<sup>309</sup>. Unter Berufung auf eine anonyme englische Schrift<sup>310</sup>, in der das Problem der parlamentarischen Korruption thematisiert wird, sieht er sich zu der Feststellung genötigt, "daß öffentliche Aemter, Jahrgelder und dergleichen über die Geldhungrige Engländer mehr als die Beredsamkeit eines Demosthenes vermöchten. Wo bleibt da die angerühmte und so herrliche Wirkungen hervorbringende Freiheit? Die Grundverfassung ist und bleibt freilich vortreflich, was kann sie aber für Wirkung haben, wenn sie von den Säulen der Nation unter die Füße getreten wird, und dermalen alles kaufbar ist?"<sup>311</sup>.

Wohl vor dem Hintergrund dieser realen, am Beispiel Englands konkret gegenwärtigen Gefahr korrupter Entartung stellt Pfeiffer die drei Forderungen auf, daß erstens "jede Stadt oder Creiß"312 die parlamentarischen Repräsentanten des Volkes zu erwählen befugt sein müsse (daß es also, konkret gesprochen, weder das Phänomen der nicht-repräsentierten Städte auf der einen, noch dasjenige der "rotten boroughs" auf der anderen Seite geben dürfe), daß zweitens kein "Repräsentant eine Staatsbedienung annehmen könne, ohne vorher seine Repräsentantenstelle niederzulegen"313, und daß drittens "sich die Macht der Repräsentanten des Volks niemals über die Grundverfassungen des Staats erstrecken" dürften, "weil sie nur Bevollmächtigte, denen die zeitigen Angelegenheiten aufgetragen worden, mithin ihnen die Befugniß, an den Grundverfassungen des Staats etwas zu ändern, mangelt, insofern ihre Vollmachten darauf nicht besonders gerichtet sind"314. Die Gefahr des einseitigen Machtstrebens beider Seiten, des Monarchen wie auch des Parlaments, hat Pfeiffer deutlich erkannt und auch anhand historischer Beispiele thematisiert<sup>315</sup>.

<sup>308</sup> Vgl. [PFEIFFER], Berichtigungen, Bd. II, S. 152f.; vgl. besonders auch ebd., S. 520: "... so-bald nach der Englischen Verfassung, die gesetzgebende, oder die vollziehende Macht aus dem Gleichgewicht kommen, sobald muß auch der Staatskörper erkranken, und wenn er nicht in das alte Gleiß gebracht wird, zu Grunde gehen".

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> [PFEIFFER], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 71.

<sup>310 [</sup>ANONYM], Briefe über den gegenwärtigen Zustand von England, besonders in Ansehung der Politik, der Künste, der Sitten und der schönen Wissenschaften. Aus dem Englischen übersetzt, Bde. I-II, Leipzig 1777.

<sup>&</sup>lt;sup>311</sup> [Pfeiffer], Berichtigungen, Bd. II, S. 485 f.

<sup>312 [</sup>PFEIFFER], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 68 [Hervorhebung von mir, H.-C.K.].

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Ebd., Bd. I, S. 69.

<sup>314</sup> Ebd., Bd. I, S. 70.

<sup>315</sup> Vgl. [PFEIFFER], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, Bd. I, S. 310ff.; vgl. auch ebd., S. 319f., wo er die Gefahren, die einerseits aus der "Wuth eines unverständigen Volkes" (S. 319) und andererseits aber auch aus der Machtgier eines unfähigen Monarchen entstehen können, einander gleichstellt.

Es findet sich also auch bei Pfeiffer keine eindeutige Stellungnahme zugunsten der Verfassung von England. Deren Wert und Rang wird zwar mehrfach gebührend herausgestellt und gewürdigt, aber letztendlich doch an der bestehenden Verfassungswirklichkeit gemessen und auf diese Weise deutlich relativiert. Es entspricht ihrem am Konkreten orientierten Realismus, daß Justi und Pfeiffer eine empirische Überprüfung gängiger Urteile und Wertungen nicht scheuen und daß sie in ihrem politischen Denken sehr genau die normative von der empirischen Ebene zu unterscheiden wissen. Daß die englische Verfassung der Theorie nach vorzüglich, in ihrer Verwirklichung aber in mehr als nur einer Hinsicht anfechtbar und dringend verbesserungsbedürftig ist, haben sie deutlicher gesehen als viele andere - gerade deutschsprachige - Autoren vor ihnen. Sie repräsentieren in gewisser Weise eine Zwischenstufe des sich in den 1770er und 1780er Jahren deutlich wandelnden deutschen England-Diskurses, indem sie zwar einerseits an ihrem grundsätzlich positiven Urteil über die englische Verfassungsstruktur (einer "vermischten Alleinherrschaft") noch festhalten, doch andererseits nachdrücklich institutionelle Verbesserungen und Korrekturen vorschlagen.

## 5. Justus Möser

Als vieljähriger leitender Politiker und Advocatus Patriae seiner Vaterstadt Osnabrück, in der er lebenslang arbeitete und starb, genoß Justus Möser (1720–1794) ein ebenso hohes Ansehen wie als einer der originellsten und gedankenreichsten Autoren der deutschen Hoch- und Spätaufklärung, dessen zu Recht berühmte "Patriotische Phantasien" ihm Beachtung im gesamten deutschen Sprach- und Kulturraum sicherten<sup>316</sup>. Als Sohn eines Kleinstaates – das Fürstbistum Osnabrück unterstand den Welfen und damit der Oberherrschaft der Könige von Großbritannien – bekannte er sich stets zu einer ausgeprägt konservativen Variante der Aufklärung und trat in seinen Schriften für das Festhalten an bewährter Ordnung und Tradition ebenso ein, wie er das Kleine,

<sup>316</sup> Zur Biographie siehe, nach der klassischen zeitgenössischen Darstellung von FRIEDRICH NICOLAI, Leben Justus Möser's, in: Justus Möser's sämmtliche Werke, Bd. X, Berlin 1858, S. 1–133, besonders auch Ludwig Bäte, Justus Möser. Advocatus patriae, Frankfurt a. M. u. a. 1961; knapper: Hartmut Krüger, Justus Möser (1720–1794), in: Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945, hrsg. v. Kurt G. A. Jeserich / Helmut Neuhaus, Stuttgart u. a. 1991, S. 35–39. – Persönlichkeit und Lebenswerk behandeln ausführlich, wenn auch aus z. T. sehr verschiedenen Perspektiven, die monographischen Studien von Ulrike Brunauer, Justus Möser, Berlin 1933; Peter Klassen, Justus Möser, Frankfurt a. M. 1936; William F. Sheldon, The Intellectual Development of Justus Möser: The Growth of a German Patriot, Osnabrück 1970; Jonathan Knudsen, Justus Möser and the German Enlightenment, Cambridge u. a. u. a. 1986; grundlegend bleibt die monumentale Darstellung und Deutung von Karl H. L. Welker, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann, Bde. I–II, Osnabrück 1996.

Überschaubare gegen das Große und Anonyme, das in Jahrhunderten historisch Gewachsene gegen das nach rationalen Gesichtspunkten Konstruierte zu rechtfertigen und zu verteidigen suchte. Die politische Freiheit des Bürgers (der für Möser mit dem Grundeigentümer identisch war) in Einklang zu bringen mit der Erfordernissen und Interessen eines wohlgeordneten, ständisch aufgebauten und straff geführten Gemeinwesens war sein oberstes Anliegen sowohl als aktiver Politiker wie als Schriftsteller<sup>317</sup>.

Für einen Mann wie Möser verstand es sich fast von selbst, daß er sich – trotz des um 1750 in Deutschland noch eindeutig vorherrschenden französischen Bildungsideals – zeitlebens intensiv mit englischer Sprache, Kultur und Lebensform sowie darüber hinaus auch mit Recht, Verfassung und Politik des Inselreichs beschäftigt hat<sup>318</sup>. Sein erste bekannte Äußerung, ein 1743 veröffentlichtes, in der Form ganz konventionelles Lobgedicht auf König und Kurfürst Georg II.<sup>319</sup>, bewegt sich noch vollkommen im Horizont einer konfessionalistisch bestimmten Sichtweise, wenn er den britisch-deutschen Herrscher preist als Verteidiger gegen "Philipps Übermacht", also gegen spanische Machtgelüste, und gegen den "Gallier, von Herrschsucht nimmer satt", der "mit List und Unrecht" die Freiheit Deutschlands bedrohe<sup>320</sup>. Der alte, in der

<sup>317</sup> Zum politischen Denken Mösers im engeren Sinne siehe neben den bereits gesamten Gesamtdarstellungen auch die älteren und neueren Einzelstudien von KARL BRANDI, Einleitung, in: Justus Möser: Gesellschaft und Staat. Eine Auswahl aus seinen Schriften, hrsg. v. KARL BRANDI, München 1921, S. I-XXXI; DERS., Möser und wir, Osnabrück 1944; ERWIN HÖLZLE, Justus Möser über Staat und Freiheit, in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below, Berlin 1928, S. 167–181; PAUL GÖTTSCHING, Justus Mösers Staats- und Geschichtsdenken. Der Nationalgedanke des aufgeklärten Ständetums, in: Der Staat 22 (1983), S. 33–61; JAN SCHRÖDER, Justus Möser als Jurist. Zur Staats- und Rechtslehre in den Patriotischen Phantasien und in der Osnabrückischen Geschichte, Köln u. a. 1986; JOACHIM RÜCKERT, Historie und Jurisprudenz bei Justus Möser, in: Die Bedeutung der Wörter – Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS u. a., München 1991, S. 357–381.

<sup>318</sup> Hierzu existiert eine umfangreiche Literatur; die gründlichste und umfassendste Studie ist die ungedruckte Arbeit von MARSALI ANNE DENING, Justus Möser – French and English Influences on his Work, phil. Diss. (masch.) Oxford 1953; DIESELBE, Some English Influences on the Work of Justus Möser (1720-94), in: Journal of the Australasian Universities Modern Language Association, No. 4, May 1956, S. 53-67; sodann MAURER, Aufklärung und Anglophilie in Deutschland, S. 111-141; NEVILLE HORTON SMITH, Justus Möser and the British, in: German Life & Letters 5 (1951/52), S. 47-56; aus der älteren Literatur: ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 12ff.; WITTE, Die englische Staatsverfassung, S. 89ff.; BRANDI, Einleitung, S. XVI f.; MAYER, England als politisches Vorbild, S. 17ff.; HÖLZLE, Justus Möser über Staat und Freiheit, S. 169; CHRISTERN, Deutsche Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 47f., 209f.; DERS., Einfluß und Abwehr englischen politischer Ideologie, S. 292ff.; sodann ebenfalls BRUNAUER, Justus Möser, S. 79ff.; KLASSEN, Justus Möser, S. 206ff.; SHELDON, The Intellectual Development, S. 38f., 51ff., 94 u. a.; KNUDSEN, Justus Möser, S. 106f.

JUSTUS MÖSER, Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe, Bde. I–XIV/2, hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Oldenburg u. a. 1943–1990, hier Bd. II, S. 48–59.

<sup>320</sup> Die Zitate ebd., Bd. II, S. 50f.

politischen Literatur um und nach 1700 vielfach erörterte Gegensatz zwischen einer vermeintlichen "britisch-deutsch-protestantischen Freiheit" und einer "französisch-spanisch-katholischen Despotie" findet seinen Nachhall noch einmal, wenn auch nur andeutungsweise, im Huldigungsgedicht des jungen Möser.

In seinem "Wochenblatt", das er nach dem Vorbild der englischen moralischen Wochenschriften gestaltete<sup>321</sup>, findet sich unter dem Datum des 31. August 1746 ein an Entschiedenheit kaum zu übertreffender Jubelartikel über die Niederschlagung des letzten schottischen Jakobitenaufstandes<sup>322</sup>: Die "abscheuliche Unternehmung", die in der "glückliche[n] Vertilgung einer unmenschlichen Brut" und in der "Erhaltung des Königs" geendet habe, sei ein Ereignis, "wovon das Wohl der Welt, die Freiheit Europens, das Vergnügen aller Treugesinnten und das Heil unzähliger Untertanen" abhänge – und damit zugleich "eine Sache …, welche GOtt und die ganze Menschheit angehet"323. Das ist zugleich ein Bekenntnis zum Grundprinzip englischer Freiheit, die für ihn aufs engste verbunden ist mit der Herrschaft des protestantischen Hauses Hannover<sup>324</sup>. Zwar hätten "Frankreich und andre Feinde der Briten" mit Hilfe fehlgeleiteter englischer und schottischer Helfershelfer versucht, "den mächtigen Arm des Erhalters der Freiheit ... von sich abzuziehen", und zwar in der Absicht, "um sich aus der edelsten Freiheit in eine unvermeidliche Sklaverei zu stürzen", doch habe die britische Nation, "welche sich jederzeit mit so viel Edelmütigkeit vor die Freiheit andrer gewaget hatte"325, es nun geschafft, die eigenen alten Freiheiten gegen die Usurpatoren erfolgreich zu verteidigen und zu behaupten.

Und als Möser 1747 im elften Stück seiner "Deutschen Zuschauerin" von "unser[m] König" spricht, ist sein Urteil ebenso klar und eindeutig: "Engelland hat Ihm eine unumschränkte Macht aufgetragen, Gutes zu tun. Engelland liebt an seinen Königen die erste Größe, die ein Monarch auf Erden haben kann. Engelland hat aber kein ander Mittel als jenes gewußt, um ihn dazu zu erhöhen; und unser König hat kein ander Mittel gewußt als jenes, um sie zu erhalten"<sup>326</sup>. Der junge Möser zeigt sich also in seinen Texten als ein vorbehaltloser, in gängigen Klischees verhafteter Anglophiler – ohne jedoch genauere Kenntnisse der englischen Verfassung zu verraten. Man kann wohl davon ausgehen, daß ihm die politische Ordnung Großbritanniens in dieser Zeit nur aus zeitge-

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Vgl. dazu u. a. DENING, Justus Möser, S. 125.

<sup>322</sup> MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. I, S. 187–191 ("Anrede eines Weltbürgers an alle seine Mitbürger").

<sup>&</sup>lt;sup>323</sup> Die Zitate ebd., Bd. I, S. 188f.

<sup>324</sup> Vgl. ebenda. Bd. I, S. 189: "Wir, die wir das erkannte Glück haben, in Sr. Königl. Majestät Deutschen Staaten zu wohnen, können uns von der Menschenliebe dieses Monarchen eine britische Freiheit rühmen".

<sup>325</sup> Die Zitate ebd., Bd. I, S. 188f.

<sup>326</sup> Ebd., Bd. I, S. 335.

nössischen deutschen Werken sowie aus den Übersetzungen einschlägiger englischer Schriften bekannt gewesen ist.

Zwei Jahrzehnte später änderte sich dies jedoch gründlich. Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges begab sich Möser für ein halbes Jahr nach England (es sollte nicht nur sein erster, sondern auch sein einziger Aufenthalt auf den britischen Inseln sein); die Zeit vom November 1763 bis zum April 1764 verbrachte er ausschließlich in London<sup>327</sup>. Die ungeheure Fülle der Eindrücke und Wahrnehmungen aus der größten Weltstadt der damaligen Zeit – vor allem die für ihn bis dahin ungekannte Erfahrung extremer sozialer Gegensätze<sup>328</sup> – registrierte der Osnabrücker Politiker mit überaus wachen Sinnen und auch mit der Bereitschaft, hergebrachte Überzeugungen zu korrigieren oder sogar über Bord zu werfen. Freilich wurde seine Optik dadurch, daß er aus London nicht herauskam und es versäumte, das ländliche England kennenzulernen, in mehr als einer Hinsicht verzerrt. Jedenfalls bestand die erste Lehre seines Englandaufenthaltes, wie treffend formuliert worden ist, in der Erkenntnis, "that the country was no Utopia"<sup>329</sup> – und zwar weder in sozialer, noch in politischverfassungsmäßiger Hinsicht.

Das ganze Ausmaß von Mösers Enttäuschung und tiefer Desillusionierung zeigt sein berühmter Brief an Thomas Abbt, mit dem er im Mai 1764, soeben wieder in der Heimat eingetroffen, über seine Reiseerfahrungen Bericht abstattet<sup>330</sup>. Man komme, heißt es darin, "von der Anglomanie nicht besser zurück als in England"<sup>331</sup>, und dies betreffe zuerst und vor allem hergebrachte Vorurteile über die Eigenart der englischen Freiheit: "Die Engländer sind Sclaven der Freyheit; sie bezahlen solche zu theuer mit einem grossen Theile ihrer Ruhe und ihres Vermögens. Ihre Einbildung hält sie aber schadlos, indem sie sich die Verfassung andrer Länder so abmahlen, wie sie mit ihrer Freyheit am besten contrastirt. Auswärts sehen ist[s] nichts als die Hölle. Sie meinen, die Franzosen sind Sclaven, welche in ihren Fesseln tanzen, und die Deutschen ein gutes Zugvieh, das seine Last dahin zieht, ohne viel umzusehn. Diese ihre Einbildung leidet nicht, daß sie sich um die Erkenntnis auswärtiger Verfassungen einige

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> Zu den politischen Hintergründen und dem Verlauf von Mösers Londonaufenthalt siehe u.a. Dening, Justus Möser, S. 31-47; HORTON SMITH, Justus Möser and the British, S. 50ff.; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 113, 119ff.; DERS., Justus Möser in London (1763/64). Stadien seiner produktiven Anverwandlung des Fremden, in: Rom – Paris – London. Erfahrung und Selbsterfahrung deutscher Schriftsteller und Künstler in den fremden Metropolen, hrsg. v. Conrad Wiedemann, Stuttgart 1988, S. 571-583; Sheldon, The Intellectual Development of Justus Möser, S. 51ff.; Welker, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik, Bd. II, S. 801ff.

<sup>328</sup> Siehe dazu die gründliche Studie von MANFRED RUDERSDORF, "Das Glück der Bettler" – Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstentum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Münster 1995, S. 82 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> DENING, Justus Möser Work, S. 370.

<sup>330</sup> JUSTUS MÖSER, Briefwechsel, hrsg. v. WILLIAM F. SHELDON, Hannover 1992, S.313–319 (Möser an Abbt, 12.5. 1764).

<sup>&</sup>lt;sup>331</sup> Ebd., S. 315.

Mühe geben; und ihre Unwissenheit ist in diesem Stück so gros, das sie es als ein Mährgen ansehn, wenn man ihnen sagt, daß in den besten Staten Deutschlandes eine gleiche Freyheit hersche; daß die Landesordnungen und Steuren von den Landständen bewilliget werden, daß der Fürst nur die ausübende Macht habe und daß man um deswillen dort nicht viel Lärm von der Freyheit mache, weil man sie, wie das tägliche Brod, ohne viele Kosten habe"332.

Die jetzt von ihm entdeckten Defizite der einst so verehrten englischen Freiheit sind mannigfaltig: Die Ursachen dafür, "daß ihre [der Engländer, H.-C.K.] Frevheit ein grösser Tyrann als Nero oder eine solche Maitresse sey, die mehr zu erhalten kostet als zwey ehrliche Eheweiber", sieht Möser zuerst in der politischen Korruption, d. h. in der Existenz eines Parlaments, "wo alle Stimmen sich eingekaufet und wieder verkaufet haben"333. Zum zweiten in der Größe der Hauptstadt, deren Eigeninteresse die berechtigten Bedürfnisse des ganzen Landes zu gefährden imstande seien<sup>334</sup>. Zum dritten aber vor allem in der "Grösse der politischen Maschine, welche - wie die Wasserkunst zu Versailles - nie ohne grosse Kosten in Bewegung gesetzt werden kann und daher entsetzlich drückt". Der aus dem Herzen deutscher Kleinstaaterei kommende Möser kann wohl nicht anders, als gerade hierin ein Hauptelement der Bedrohung politischer Freiheit zu sehen: "In England ist es eben so, die grosse Maschine ihrer Verfassung will ihnen beständig über den Kopf zusammen fallen. Sie sehen immer eine fürchterliche Zukunfft, ein politischer Wahrsager, der ihnen die Sclaverey prophezeiht, ist ein Orakel" 335.

Bei der letzten Bemerkung könnte es sich um eine - von einem so umfassend gebildeten Autor wie den Briefempfänger Abbt durchaus zu entschlüsselnde -Anspielung auf eine berühmte Passage aus den politischen Essays von Hume handeln (er wird übrigens im gleichen Brief an anderer Stelle erwähnt), der bekanntlich in der Möglichkeit einer in Großbritannien wieder einzuführenden absoluten Monarchie "the true Euthanasia of the British Constitution"336 gesehen hat. Möser scheint unter dem Eindruck seiner Londoner Erlebnisse ähnlicher Ansicht gewesen zu sein, wenn er in genau diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die Krisenanfälligkeit der englischen Verfassung hinweist: "England sollte nur einen zehnjährigen bürgerlichen Krieg erleben; seine Kaufleute nur immer vor Plünderungen zittern; der Landedelman an der Jagd verhindert und der Bürger von seinem Pudding verscheuchet werden; das Parlament sollte nur unentgeltlich und alle Augenblick sich versamlen, sich von dem Morgen

<sup>332</sup> Ebd., S. 317.

<sup>&</sup>lt;sup>333</sup> Die Zitate ebd., S. 315; siehe ebd., S. 315f. auch die weiteren aufschlußreichen Anmerkun-

gen zu den britischen Wahl- und Wählerbestechungssitten der Zeit. <sup>334</sup> Vgl. ebd., S.315; doch einige Jahre später sollte Möser wiederum die Tatsache vehement beklagen, daß Deutschland über "keine Hauptstadt wie Frankreich und England" verfüge; MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. IV, S. 299 ("Aufmunterung und Vorschlag zu einer westfälischen Biographie", 1770).

<sup>&</sup>lt;sup>335</sup> Die Zitate: MÖSER, Briefwechsel, S. 316, 318.

<sup>&</sup>lt;sup>336</sup> Siehe oben, S. 197; das Zitat aus Hume, The Philosophical Works, Bd. III, S. 126.

bis in den Abend quälen, zanken, und zerreissen – o, wie sanft würde der stolze Patriot sich unter das Joch zur Ruhe begeben! Frau und Kinder würden um eine friedfertige Sklaverey bitten, und der Reiche"<sup>337</sup>. Die Verfassung von England erscheint Möser also im Jahre 1764 als ein System, das gewissermaßen nur unter "normalen" Bedingungen funktionieren kann, das aber genau dann versagen muß, wenn es sich starken Belastungen ausgesetzt sieht.

Von dieser grundsätzlich kritischen Deutung der englischen politischen Ordnung ist Möser im Kern fortan nicht mehr abgewichen<sup>338</sup>. Doch sein Interesse an England und allem Englischen blieb nicht nur erhalten, sondern verstärkte sich noch mit den Jahren<sup>339</sup>. Das hing nicht zuletzt damit zusammen, daß er die Geschichte und Gegenwart des Inselreichs immer wieder als Folie für eine vergleichende Analyse gerade der deutschen Verfassung und ihrer Geschichte heranzuziehen bemüht war – und dies nicht nur im Zusammenhang seiner unvollendet gebliebenen "Osnabrückischen Geschichte", an der er jahrzehntelang gearbeitet hat<sup>340</sup>, sondern ebenfalls zur Erörterung politisch-juristischer Grundfragen<sup>341</sup>. Mösers nachdrückliche Warnung etwa vor einer zu großen Fülle allgemeiner Gesetze<sup>342</sup> und sein hiermit verbundenes Plädoyer für eine "Sammlung einheimischer Rechtsfälle"<sup>343</sup> oder für eine Einführung von Geschworenengerichten in Deutschland<sup>344</sup> orientieren sich am Vorbild des britischen Rechtssystems ebenso wie an seiner Hochschätzung der Mannigfaltigkeit. Die – den Absolutismus auch in seinen despotischen Aspekten verteidi-

<sup>337</sup> MÖSER, Briefwechsel, S. 318; er fügt hinzu: "So viel aber gewis; drey Jahre thäte ihnen ein solches Unglück nichts".

<sup>338</sup> Siehe auch Mösers späteren Brief an Abbt von Mitte September 1765, in: ebd., S. 375f. – Noch in einem seiner letzten Texte, der Erzählung "Der arme Freie" von 1791/92, in: MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. IX, S. 162–178, gelangt der Held Jean le Grand am Ende in das von ihm lebhaft begrüßte "Vaterland der freien Briten" (ebd., S. 176) – um bereits kurz darauf sein Leben im Schuldgefängnis von Newgate zu beenden!

<sup>339</sup> So die zutreffende Beobachtung von DENING, Justus Möser, S. 47, die ebenfalls anmerkt, Möser "gained a truer impression of England than most Europeans had" (ebd., S. 50), und die außerdem die breite Belesenheit Mösers, englische juristische und politische Autoren betreffend, nachgewiesen hat (vgl. ebd., S. 297 ff. u. a.).

<sup>340</sup> Besonders wichtig und aufschlußreich ist bekanntlich Mösers "Allgemeine Einleitung in die älteste Verfassung" Deutschlands, mit der er zum "Ausgangspunkt verfassungsgeschichtlicher Forschung in Deutschland" (Böckenförde) geworden ist: MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. XII/1, S. 47-133; vgl. ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 23-41.

<sup>&</sup>lt;sup>341</sup> Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 131ff.

<sup>342</sup> Vgl. Möser, Sämtliche Werke, Bd. V, S. 22–27 ("Der Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freiheit gefährlich").

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> Vgl. ebd., Bd. V, S. 183-186 ("Vorschlag zu einer Sammlung einheimischer Rechtsfälle").

<sup>&</sup>lt;sup>344</sup> Vgl. ebd., Bd. IV, S. 280–285 ("Beantwortung der Frage: Ist es billig, daß Gelehrte die Kriminalurteile sprechen?"); siehe in diesem Zusammenhang auch die prägnante Formulierung ebd., Bd. VII, S. 29: "In den mehrsten Ländern werden die Verbrecher noch nach abstrahierten Gesetzen verdammt; aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die konkrete Tat".

genden – Ideen eines Linguet hat der Osnabrücker *Advocatus patriae* nur mit Schaudern zur Kenntnis genommen<sup>345</sup>, und vor dem "Staatsübel" eines durch Überbürokratisierung "kopflastig" werdenden Gemeinwesens hat er in seinem berühmten Essay "Der Staat mit einer Pyramide verglichen"<sup>346</sup> ebenfalls nachdrücklich gewarnt.

Der von Justus Möser immer wieder herangezogene – und, auch in späteren Jahren, nicht selten zu Gunsten Englands ausfallende – deutsch-englische Vergleich<sup>347</sup> gründet zuerst und vor allem in seiner tiefen Überzeugung von einer ursprünglichen gemeingermanischen Freiheitsidee, die der Tradition aller (in einem sehr weiten Sinne aufgefaßten) "germanischer" Völker eigne. Er schließt sich hierin ausdrücklich Montesquieu an, der "den Sachsen die Erfindung" der politischen "Kunst" zugeschrieben habe, "den höchsten Grad der Freiheit mit dem notwendigen Zwange, den eine glückliche Nationaleinrichtung erfordert, zu vereinigen"348. Und Möser scheut sich auch nach seinen Londoner Erfahrungen der Jahre 1763/64 keineswegs, "das Exempel von Engelland" zu loben, wo - wie es in einem 1775 veröffentlichen Text heißt - "immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung ist und Redner, Dichter und Schriftsteller nicht bloß mit flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, sondern mit ihrer Begeisterung dem Staate zu Hülfe kommen und ... jede nützliche Wahrheit in ihr höchstes Licht setzen. Der geringste Mann macht hier das allgemeine Wohl zu seiner Privatangelegenheit"349. In dieser engsten Verknüpfung des privaten mit dem öffentlichen Interesse, in dieser (von im stets aufs Neue angemahnten) Erweckung eines allgemeinen Bewußtseins der Bürger für die Staatsangelegenheiten im Sinne eines "mea res agitur" sieht Möser in der Tat den eigentlichen Kern einer "germanisch-freiheitlichen" Staatskunst, wie er sie versteht.

Auch ein näherer Vergleich deutscher und englischer Verfassungsentwicklung, den Möser freilich niemals systematisch, sondern nur in einigen

<sup>&</sup>lt;sup>345</sup> Vgl. ebd., Bd. V, S. 22, wo Möser bemerkt: "In der Tat entfernen wir uns dadurch [Einführung allgemeiner Gesetze, H.-C.K.] von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichtum in der Mannigfaltigkeit zeigt, und bahnen den Weg zum Despotismus, der alles nach wenigen Regeln zwingen will und darüber den Reichtum der Mannigfaltigkeit verlieret"; ebd., S. 23, Anm. \*) zitiert er aus der anonymen "Théorie des lois civiles", deren Autor Möser unbekannt geblieben ist, und fügt an: "Wer sollte hier nicht erschrecken! Und kann man eine gröbere Unwissenheit verraten?"; zu Linguet siehe die Ausführungen oben, Kap. V. 4.
<sup>346</sup> MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. V, S. 214–217.

<sup>347</sup> Hierzu gehört ebenfalls seine vielbeachtete Empfehlung, das englische Adelsrecht für Deutschland zu übernehmen; vgl. ebd., Bd. VII, S. 203–213 ("Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen?").

<sup>348</sup> Ebd., Bd. IX, S. 262; siehe auch ebd., Bd. XII/1, S. 78, Anm. d), wo Möser feststellt: "Montesq[uieu] im Espr. des Loix XI. 6 bemerkt mit Recht, daß die Angelsachsen diesen Geist der Freiheit aus den deutschen Wäldern mitgebracht hätten". – Vgl. hierzu ebenfalls DENING, Justus Möser, S. 313ff.; HUNKE, Germanische Freiheit, S. 4ff.; GÖTTSCHING, Justus Mösers Staats- und Geschichtsdenken, S. 52; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 131ff.; WELKER, Altes Sachsen und koloniales Amerika, passim.
349 MÖSER, Sämtliche Werke, Bd.VI, S. 83f. ("Ein neues Ziel für deutsche Wochenschriften").

wenigen Teilsapekten durchgeführt hat, fällt für die Inselbewohner positiver aus als für ihre kontinentalen Verwandten: Möser macht den Niedergang der Hanse und den Machtverfall der deutschen Städte seit dem ausgehenden Mittelalter sowie den parallel dazu sich vollziehenden Aufstieg der Landesherrschaft dafür verantwortlich, daß in Deutschland keine wirkungsvollen parlamentarischen Institutionen entstehen konnten: Es habe, schreibt er 1767, "zu allen Zeiten von dem ersten Augenblick an, da der deutsche Nationalgeist sich einigermaßen erheben wollen, bis auf die heutige Stunde ein feindseliges Genie gegen uns gestritten. Man denke aber nicht, daß unsre Gesetzgeber zu schwache Augen gehabt haben. Nein, die Territorialhoheit stritt gegen die Handlung. Eine von beiden mußte erliegen; und der Untergang der letztern bezeichnet in der Geschichte den Aufgang der erstern. Wäre das Loos umgekehrt gefallen: so hätten wir jetzt zu Regenspurg ein unbedeutendes Oberhaus, und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Gesetze handhaben, welche ihre Vorfahren, mitten in dem heftigsten Kriege gegen die Territorialhoheit, der übrigen Welt auferlegt hatten"350.

Auf ein "deutsches Unterhaus" hat Möser also vergeblich gehofft, doch er hat einen gesamtdeutschen "gesetzgebenden Körper" – vielleicht aus "Unterhaus" und "Oberhaus" bestehend – immerhin als eine, wenn auch verpaßte, Möglichkeit der jüngeren deutschen Geschichte gesehen, eine Möglichkeit, die sich in England zu realisieren vermochte, allerdings dort wiederum in einer Form, deren gegenwärtige Ausprägung von Möser scharf kritisiert worden ist. Der ständefreundlichen und absolutismuskritischen Grundtendenz seines politischen Denkens entsprechend³⁵¹, hat Möser, hier wohl unausgesprochen Montesquieu folgend, in einer Trennung der exekutiven und der legislativen Staatsfunktionen ein historisch gewachsenes, immer noch aktuelles, freiheitlich-"germanisches" Grundprinzip gesehen. Und dem entsprach es durchaus, daß er nach 1789 zu einem scharfen Kritiker der Französischen Revolution werden und mit besonderem Nachdruck vor den Gefahren eines demokratischen De-

<sup>350</sup> Ebd., Bd. IV, S. 216f. ("Also sollen die deutschen Städte sich mit Genehmigung ihrer Landesherrn wiederum zur Handlung vereinigen"); Möser fügt bezeichnenderweise an: "Nicht Lord Clive, sondern ein Ratsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle erteilen"! – Der Schwäche der Städte korrespondiert die Machtlosigkeit der deutschen Kaiser, die Möser in der "Vorrede" zur "Osnabrückischen Geschichte" in diesem Zusammenhang thematisiert hat; siehe ebd., Bd. XII/1, S. 36: "Die verbundenen Städte [der Hanse, H.-C.K.] und ihre Pfahlbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigentum. Allein, die Hände der Kaiser sich zu schwach und schlüpfrich, und anstatt diese Bundesgenossen mit einer magna charta zu begnadigen und sich aus allen Bürgen und Städten ein Unterhaus zu erschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehemaligen Landeigentümer wieder ersetzt haben würde, müssen sie gegen solche Verbindungen und alle Pfahlbürgerschaft ein Reichsgesetze übers andre machen".

<sup>351</sup> Vgl. hierzu statt vieler v. a. WELKER, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik, Bd. I, S. 294ff. u. passim.

spotismus durch die Herrschaft der "idées simples et uniques"<sup>352</sup> warnen konnte.

Hierin war Möser einen Sinnes mit Edmund Burke, wie er denn auch sonst in mehr als einer Hinsicht "a spiritual affinity between the English and German genius"<sup>353</sup> gesehen hat. England und seine politische Verfassung stellte für ihn – trotz aller Detailkritik unter dem Eindruck seiner Reise von 1763/64 – in gewisser Weise eine verpaßte Möglichkeit auch der deutschen Geschichte dar. Das Inselreich bot ihm einen Spiegel dessen, was ein Deutschland ohne den Aufstieg der Territorialfürsten, ein Deutschland der freien Städte und Gemeinden, geführt von einem starken Kaiser, hätte sein und leisten können<sup>354</sup>. Mösers politisches Programm einer auf Geschichte und Tradition gegründeten Freiheit verbindet Motive sowohl der deutschen wie auch der englischen Verfassungsund Rechtsgeschichte. Insofern wird man Neville Horton Smith Recht geben dürfen, der über ihn bemerkte: "Möser gives expression to a form of progressive conservatism which belongs to both the British and the German tradition"<sup>355</sup>.

## 6. JACOB MAUVILLON

Eine ganz andere Natur als Möser war der Offizier und Schriftsteller *Jacob Mauvillon* (1743–1794), ein vorwiegend in Hannoverschen wirkender Hugenottensprößling, der in den Jahren vor der Französischen Revolution zu einer – allerdings umstrittenen – literarischen Größe der norddeutschen Aufklärung avancierte<sup>356</sup>. Sowohl in den Vorreden seiner Raynal-Über-

<sup>352</sup> Ebd., Bd. IX, S. 182 ("Wann und wie mag eine Nation ihre Konstitution verändern?"); vgl. dazu auch MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 137ff.; WELKER, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik, Bd. I, S. 366ff.

<sup>&</sup>lt;sup>353</sup> So sehr treffend DENING, Justus Möser, S. 366.

<sup>354</sup> Insofern ist die ältere deutsche Möser-Deutung, die den Osnabrücker Advocatus patriae als Vorläufer oder Gründergestalt eines spezifisch deutschen Historismus deuten zu können meinte, in der Tat problematisch; vgl. neben dieser traditionellen, sehr einflußreichen Deutung durch MEINECKE, Die Entstehung des Historismus, S. 303–354, auch die kritischen Bemerkungen von RÜCKERT, Historie und Jurisprudenz bei Justus Möser, S. 360ff.

<sup>355</sup> HORTON SMITH, Justus Möser and the British, S. 47.

<sup>356</sup> Jacob Mauvillon, geboren zu Leipzig als Sohn eines aus Frankreich geflohenen Predigers und Sprachlehrers, erhielt seine Erziehung am Collegium Carolinum in Braunschweig und schlug anschließend die militärische Laufbahn ein. Als Soldat der hannoverschen Armee nahm er am Siebenjährigen Krieg teil, schied anschließend aber aus dem aktiven Dienst aus, um von 1766-71 als Sprachlehrer am hannoverschen Pädagogium von Ilfeld zu wirken; hier entstanden seine ersten, vielbeachteten literaturkritischen Arbeiten. 1771 ging er als Professor für Kriegsbaukunst an das Collegium Carolinum zu Kassel, wo er in den folgenden Jahren eine Fülle von Schriften, besonders zu politischen, historischen und wirtschaftlichen Themen und Problemen erschienen; u. a. übersetzte Mauvillon in dieser Zeit Raynals "Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien" (siehe dazu oben, Kap. III. 9.). 1785 folgte er einem Ruf an

setzung<sup>357</sup> wie auch in seinen zumeist unübersichtlichen und langatmigen politischen Schriften<sup>358</sup> hat er sich verschiedentlich zur Verfassung von England geäußert. Mauvillons Stellungnahmen sind allerdings von der bisherigen Forschungsliteratur extrem gegensätzlich bewertet worden: Während die ältere Forschung feststellte, Mauvillon habe England kritisch gegenübergestanden und Montesquieus Darstellung der englischen Verfassung nicht angenommen<sup>359</sup>, ja dessen "Ideal der englischen Verfassung angesichts ihrer praktischen Mängel für illusorisch erklärt"<sup>360</sup>, ist neuerdings die These aufgestellt worden, bei Mauvillon handele es sich um einen grundsätzlich anglophilen Frühliberalen, dessen "Überlegungen … stets an der englischen Verfassung orientiert" gewesen seien, "deren grundlegende Konstruktion er immer wieder" angepriesen habe<sup>361</sup>.

Diese Differenz ist nicht leicht aufzulösen. Denn es ist – jedenfalls auf den ersten Blick – unbestreitbar, daß Mauvillon zu den größten Lobrednern die Verfassung von England zu gehören scheint. 1775 bezeichnet er Großbritan-

seine frühere Schule, das Braunschweiger Collegium Carolinum, um hier Kriegswissenschaften und Kriegsbaukunst zu lehren. Hier entstanden weitere Schriften, u.a. das in enger Zusammenarbeit mit Mirabeau verfaßte umfangreiche Werk "De la Monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand" (zuerst 1788). Wegen seiner Verbindungen zum Illuminatenorden und seiner Sympathien für die Französische Revolution sah sich Mauvillon in seinen letzten Lebensjahren heftigen Anfeindungen ausgesetzt. - Zu Leben und Werk siehe neben den drei Artikeln von LESER, in ADB XX, S.715f., JOCHEN HOFFMANN, in NDB XVI, S. 455-457, und HANS ERICH BÖDEKER, in: Literaturlexikon VIII, S. 21-23, auch die ältere Studie von ALFRED STERN, Jakob Mauvillon als Dichter und Publizist, in: Preußische Jahrbücher 230 (1932), S. 239-252, sowie die nunmehr grundlegenden Arbeiten von IOCHEN HOFFMANN, Jakob Mauvillon. Ein Offizier und Schriftsteller im Zeitalter der bürgerlichen Emanzipationsbewegung, Berlin 1981; DERS., Politisches Engagement im Zeichen der Aufklärung – am Beispiel des Schriftstellers Jakob Mauvillon, in: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / ULRICH HERRMANN, Hamburg 1987, S. 196-210; andere neue Deutung von Mauvillons politischem Denken bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 185-197.

- 357 [GUILLAUME THOMAS FRANÇOIS RAYNAL], Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von J[ACOB] MAUVILLON, Bde. I-VII/2, Hannover 1774–1778; zu Raynal siehe oben, Kap. III. 9.
- 358 JACOB MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staaten Geschichte, Bde. I-II, Leipzig 1776–1777; darin besonders die Abhandlungen: Das wahre Beste Grosbritanniens in Rücksicht auf seine Kolonien (Bd. I, S. 75–138), Anmerkungen über der Herren Pinto und Schlözer sophistische Vertheidigung des englischen Ministeriums gegen die Kolonien (Bd. I, S. 139–188), Ueber die Beschaffenheit des Unterhauses im englischen Parlamente (Bd. I, S. 189–276), Anekdoten Lord Russel, Hampden, Lord Essex und den berühmten Algernon Sidney, unter Karl des II. Regierung betreffend, aus Dalrymple's Denkwürdigkeiten von Grosbritannien und Irland (Bd. II, S. 225–262).
- <sup>359</sup> Vgl. VIERHAUS, Montesquieu in Deutschland, S. 265, Anm. 74; vgl. ebd., S. 23 (Text).
- 360 HOFFMANN, Jakob Mauvillon, S. 236; so auch bereits das Urteil von WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 29.
- <sup>361</sup> WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 187; vgl. ebd., S. 185 ff.

nien als "das Land, welches seit Zerstörung des römischen und der griechischen Freystaaten die allerwichtigste Rolle in der Geschichte der Menschheit spielt"<sup>362</sup>, sowie als diejenige "Nation, die durch ihre Regierungsform und ihre Freyheit die erste Nation des Erdbodens" sei und es daher verdiene, "aufs genaueste" studiert zu werden<sup>363</sup>. Auch in der ein Jahr später erschienenen zweibändigen "Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst" findet sich manches unzweideutige Wort des Lobes, so etwa, wenn von der "ganz vortrefliche[n] Staatsverfassung von England" die Rede ist und England ausdrücklich "als das einzige freye Reich, unter so vielen despotischen Staaten" bezeichnet wird<sup>364</sup>. Und die Abhandlung "Ueber die Beschaffenheit des Unterhauses im englischen Parlamente" beginnt mit der Feststellung, nichts könne "schöner, künstlicher, und zugleich weiser angelegt sein, als die Englische Staatsverfassung im Ganzen genommen"<sup>365</sup>.

Doch bei näherem Hinsehen beginnt sich das Bild sehr schnell zu verdunkeln. Es sei, bemerkt Mauvillon, nicht zu leugnen, daß im Hinblick auf viele zentrale verfassungspolitische Details, etwa die Frage einer Eingrenzung der Befugnisse des Parlaments betreffend, "die vollkommenste politische Einrichtung (denn das ist ohnstreitig gegenwärtig die Englische,) noch unvollkommen ist"366. Und Gefahren drohen, so der Autor weiter, von allen Seiten; etwa durch Korruption, genauer: durch die Verleihung einträglicher Pensionen aus öffentlichen Mitteln, "wodurch die Menschen von dem Ministerium erkauft werden. England hat schon die Realität der Freyheit dadurch verlohren, und allem Vermuthen nach wird es den Schein derselben auch noch dadurch einbüssen"367. So also sieht für ihn die eigentliche Realität der "weisesten" und "schönsten" Verfassung aus, die in seiner Perspektive tatsächlich alles andere als wirklich frei ist und deren noch bestehende vorgebliche Freiheiten, so der Autor weiter, zudem noch durch Nachteile und Gefährdungen bedroht wer-

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> [RAYNAL], Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von J[ACOB] MAUVILLON, Bd. II, S. 26 (Vorrede des Übersetzers).

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> Ebd., Bd. III, unpag. (Vorrede des Übersetzers).

<sup>&</sup>lt;sup>364</sup> Beide Zitate: MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 134f.

<sup>365</sup> Ebd., Bd. I, S. 191; es heißt u. a. weiter: "Keine Nation scheint [! H.-C.K.] eine vernünftige Freyheit so gut mit derjenigen Einrichtung verbunden zu haben, vermöge welcher die Regierungsgeschäffte geheim und geschwind genug betrieben werden können, und d[i]ese Freyheit gegen alle Angriffe, die sie über den Haufen werfen könnten, auf eine wirksamere und zugleich ruhigere Art sicher gestellt zu haben. Die Gewalt, die das Unterhaus ... über das Geld hat, ... geben [sic] ihm ein solches Gewicht, liefern ihm so viel Mittel in die Hände, alle zum Umsturz der Freyheit leitenden Maaßregeln und Misbräuche zu vereiteln und abzuändern, daß dieselbe unerschütterlich scheint. ... Wenn also Montesquieu, de l'Olme und andre die Englische Regierungsform bis in den Himmel erheben, so haben sie, die Dinge von der Seite betrachtet, offenbar Recht".

<sup>366</sup> Ebd., Bd. I, S. 99; vgl. S. 98f.

<sup>367</sup> Ebd., Bd. I, S. 167.

den, die das intensive kolonialpolitische Engagement des Landes mit sich bringt<sup>368</sup>.

Der erste Hauptkritikpunkt, den Mauvillon gegen die bestehende englische Verfassungsordnung richtet, betrifft die Machtbefugnisse des Parlaments (hier von ihm ausdrücklich verstanden nicht nur als Unterhaus, sondern als Einheit des "King in Parliament"): Wenn das englische Parlament tatsächlich *alles* vermöge, *jede* Entscheidung zum Gesetz erheben könne, dann sei auch im ungünstigsten Fall eine Selbstabschaffung der englischen Freiheit nicht ausgeschlossen<sup>369</sup> – und eben darin könne der Sinn dieser Verfassung gerade nicht liegen. Im Gegenteil: "Es müssen also gewisse Sachen seyn, die das Parlament, und die ganze gesetzgebende Gewalt nicht vermag. Es müssen gewisse Rechte der ganzen Nation, gewisse Hauptgründe der Staatsverfassung seyn, die höher, stärker, heiliger sind als König und Parlement [sic], die allenfalls nur durch eine Uebereinstimmung der ganzen Nation im eigentlichen Verstande könnten abgeändert werden"<sup>370</sup>. Hierin – also offensichtlich in der Kodifizierung bestimmter unveränderlicher und unantastbarer Verfassungsgrundsätze – sei die Verfassung von England dringend ergänzungsbedürftig.

Noch deutlicher wird Mauvillon in seiner ausführlichen Kritik an Schlözer, die in eine nachdrückliche, fast leidenschaftliche Verteidigung der Sache der amerikanischen Kolonisten gegen das britische Mutterland mündet<sup>371</sup>. Verfüge das englische Parlament über die absolute Macht, dann seien "die Engländer so vollkommne Sklaven des Parlements, als es die Japaner von ihrem Kayser nur immer seyn können"<sup>372</sup>. Dagegen setzt Mauvillon, vielleicht unter dem Einfluß Rousseaus, den Gedanken der Volkssouveränität: Da "die wahre höchste Gewalt … immer in allen Staatsverfassungen … im ganzen Volke" liege, sei nicht zu bestreiten, "daß die Macht des Parlements in England Schranken habe. Es

<sup>&</sup>lt;sup>368</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 111: Bei einem Sieg im Konflikt mit seinen amerikanischen Kolonien werde England unzweifelhaft "sehr schlimm fahren", weil "die Unterjochung von Amerika die Unterwerfung von England unter einem despotischen Scepter und den Umsturz der Staatsverfassung dieses Reiches unfehlbar nach sich ziehen würde"; siehe auch ebd., Bd. I, S. 136: "Ob ihn [den britischen Handel, H.-C.K.] aber nicht der auf eine so schändliche Art aus Ostindien nach England geschleppte Reichthum, mit sammt der Konstitution und Freyheit über den Haufen werfen wird, das ist eine Frage, die die Zeit lehren muß".

<sup>369</sup> So entwirft MAUVILLON, ebd., Bd. I, S. 98f., das folgende Szenario: "Das kann nicht seyn, denn sonst könnte der Hof, wenn er einmal eine Mehrheit der Stimme in beyden Häusern erlangt hätte, die ganze schöne englische Staatsverfassung über den Haufen werfen. Im ersten Jahre ließe er sich etwa eine Armee von 50000 Mann votiren, um sie allenfalls gewaltsamen Aufrührern entgegen stellen zu können; und hernach Gesetze machen, die das Recht durch Geschworene gerichtet zu werden, das Habeas Corpus Recht, die Preßfreyheit, kurz die Vormauern der Englischen Freyheit über den Haufen würfen, und den König zum Despoten machten".

<sup>&</sup>lt;sup>370</sup> Ebd., Bd. I, S. 99.

<sup>371</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 139-188; siehe dazu HORST DIPPEL, Germany and the American Revolution 1770-1800. A Sociohistorical Investigation of Late Eighteenth-Century Political Thinking, Wiesbaden 1978, S. 94, vgl. auch S. 104f., 189f.

<sup>&</sup>lt;sup>372</sup> MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 183.

darf gewiß nicht thun, nicht verordnen, was es will. Das Volk hat Rechte gegen dasselbe, die es nicht verletzen kann"<sup>373</sup>. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Kämpfe um John Wilkes' Ausschluß aus dem Unterhaus und natürlich auf den nordamerikanischen Konflikt, mahnt Mauvillon grundlegende Reformen an; es wäre wünschenswert, heißt es, "daß England seine Staatsverfassung, deren wandelbaren und baufälligen Grund es immer mehr und mehr fühlen lernt, durch genaure Bestimmungen besser stützte"<sup>374</sup> – und hiermit kann eigentlich kaum etwas anderes gemeint sein als eine Verfassungskodifikation<sup>375</sup>.

Mauvillons zweite Hauptkritik an der bestehenden englischen Verfassung betrifft das Wahlrecht zum Unterhaus, dem er - in dieser Hinsicht sicher als "einer der intimsten Englandkenner seiner Zeit"<sup>376</sup> – eine ausführliche, erstaunlich detaillierte, wenn auch etwas umständliche Abhandlung gewidmet hat<sup>377</sup>. Am Anfang stilisiert sich der Autor zum vorgeblich parteilosen, streng an der Sache orientierten Analytiker, dem es nur darum geht, die Wahrheit darüber zu ermitteln, ob die von vielen Engländern gegen ihre Regierung und gegen ihr eigenes politisches System erhobenen Korruptionsvorwürfe zutreffen oder nicht<sup>378</sup>. Für ihn gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder ist der Parlamentarismus nichts anderes als die Chimäre eines durch massive Korruption verdeckten Despotismus; denn wenn es wahr ist, "daß die Englische Nation ihre Stimme zur Wahl verkauft, daß die Gewählten nachher die ihrigen in den Staatsangelegenheiten verkaufen", dann scheint in der Tat die vielgerühmte englische Freiheit nichts anderes "als ein Hirngespinst" zu sein; - oder aber die allgemeinen Klagen über die Korruption sind im Kern unberechtigt, und dann sind diese Klagen "das Geschrey der Gegenparthey", also nichts anderes "als die Unordnung, und oft schädliche Unordnung im Staate, welche Boshaftgesinnte durch die so genannte Freyheit im Stande sind zu erregen"<sup>379</sup>.

Mauvillon unternimmt es also nach eigenem Selbstverständnis, das englische Wahlsystem als Vertreter einer "Parthey der Menschheit" zu prüfen, und zwar unter der Leitfrage: "was heißt das, Repräsentanten haben und wählen, und in welchen Fällen kann man mit Recht sagen: eine Nation wählt sich seine [sic] Repräsentanten so, daß sie über deren ihre Rathschlüsse niemanden anklagen

<sup>&</sup>lt;sup>373</sup> Die Zitate ebd., Bd. I, S. 184f.

<sup>374</sup> Ebd., S. 196.

<sup>375</sup> Mauvillon bemerkt ausdrücklich, ebd., Bd. I, S. 187: "Eine weise Nation, wie die englische, sollte das Gebäude von Grunde aus neu aufbauen, aber nicht nach bloßer Willkühr, wie Despoten Verfassungen in Ansehung ihrer Sklaven treffen; sondern mit Zuziehung der Kolonien selbst, wie es Gliedern eines Reichs geziemt".

<sup>&</sup>lt;sup>376</sup> WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 196.

<sup>&</sup>lt;sup>377</sup> Vgl. MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 189–276 ("Ueber die Beschaffenheit des Unterhauses im Englischen Parlemente. Eine Abhandlung, worinn das Hauptgebrechen der englischen Staatsverfassung untersucht wird"). – Bereits in der vorangehenden Abhandlung bezeichnet er das bestehende Wahlrecht einmal als "die heimliche und vielleicht tödtliche Wunde der englischen Staatsverfassung" (ebd., Bd. I, S. 180).

<sup>&</sup>lt;sup>378</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 192ff.

<sup>379</sup> Alle Zitate ebd., Bd. I, S. 195f.

kann, als sich selbst?" <sup>380</sup>. Er tut dies mit Hilfe einer umfangreichen Auflistung sämtlicher englischer Wahlkreise in den Grafschaften ebenso wie in den Städten und Marktflecken, um die Mindestzahl der Wähler jeweils zweier Abgeordneter zu ermitteln<sup>381</sup>. Es kommt ihm, wie er bereits vorwegnimmt, vor allem darauf an, "diejenigen Flecken" besonders anzumerken, "wo das Wahlrecht von einer gar zu merklich geringen Menge Menschen abhängt: und eine vernünftige Ordnung im Repräsentationswesens [sic] gar zu gewaltig zerstört wird"<sup>382</sup>.

Das Resultat der Untersuchung fällt, wie kaum anders zu erwarten, vernichtend aus: Von Aylesbury in der Grafschaft Buckingham mit 176 notwenigen Wählerstimmen für zwei Parlamentssitze bis zum berühmten (immer wieder als Negativbeispiel herangezogenen) Old Sarum mit einem einzigen Wähler<sup>383</sup>, werden die "gar zu frappante[n] Beyspiele der großen Unordnung in der Repräsentation des englischen Volks"384 ans Licht gezogen. Nicht nur die ganz unterschiedlichen Wahlmodi in den einzelnen Wahlkreisen, sondern besonders die ausgesprochen geringe Zahl der eigentlich Wahlberechtigten ermöglichen also, so Mauvillons Resümee, der herrschenden Schicht ein überaus perfides System der doppelten Korruption, das zum einen in der Bestechung der Wähler und zum anderen in der Bestechung der Gewählten besteht - nicht nur durch Geldzuwendungen, sondern ebenfalls durch die Verleihung einträglicher Pensionen oder gutbezahlter Staatsämter<sup>385</sup>. Dieser "Schaden, der das englische Reich wie ein Krebs verzehrt", werde, so Mauvillon abschließend, zum Ausgangspunkt für "Englands Untergang, der vielleicht einstens aus diesem Fehler in der Staatsverfassung erfolgen dürfte"386.

Worin liegt nun die Möglichkeit einer Rettung für das Inselreich? Mit einer bloßen Wahlreform wäre es, wie er sofort durchblicken läßt, nicht getan, da jeder Versuch einer wirklich durchgreifenden Neuordnung mit dem Ziel der Herstellung von "Wahlgerechtigkeit"<sup>387</sup> am Widerstand des Unterhauses scheitern würde. Er stellt dagegen: "Also müßte das Volk die Sache ausmachen und verordnen"<sup>388</sup>. Und er erinnert an das im Jahre 1649, kurz nach der Hinrich-

<sup>&</sup>lt;sup>380</sup> Beide Zitate ebd., Bd. I, S. 196, 198. – Mauvillons aufschlußreiche Bemerkungen und Reflexionen über das Problem der Repräsentation, die hier im Detail nicht weiter angeführt werden können, sind von der neueren Forschung (vgl. etwa STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?) weitgehend übergangen worden.

<sup>&</sup>lt;sup>381</sup> Vgl. MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 213–247; als Quellen nennt er die Schriften von ENTICK (The Present State of the British Empire), siehe dazu auch oben, Kap. V. 1., und den anonymen "Verfasser der *Political Disquisitions*", womit JAMES BURGH gemeint ist, dessen anonyme Schrift dieses Titels kurz zuvor erschienen war; zu Burgh siehe auch oben, Kap. V. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>382</sup> MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 212.

<sup>&</sup>lt;sup>383</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 215, 242f.

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup> Ebd., Bd. I, S. 249.

<sup>&</sup>lt;sup>385</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 251ff.

<sup>&</sup>lt;sup>386</sup> Die Zitate ebd., Bd. I, S. 254.

<sup>387</sup> Ebd., Bd. I, S. 255.

<sup>388</sup> Ebd., Bd. I, S. 256.

tung Karls I., von der Armeeführung vorgelegte "Agreement of the People": Die demokratisch-radikalen Levellers hatten seinerzeit den Entwurf einer einheitlichen Verfassung für England vorgelegt, der auch ein – nach allgemeinen und gleichen Prinzipien zu wählendes – Einkammerparlament vorsah<sup>389</sup>; Mauvillon rühmt nun, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die Darstellung Catharine Macaulays<sup>390</sup>, "die Größe der Einsichten dieser Streiter für die Rechte des Volks", deren Verwirklichung erst "der schändliche Betrug eines Ungeheures [sic], Cromwells"<sup>391</sup>, zunichte gemacht habe. In den Ideen der Levellers erkennt Mauvillon also sein eigenes Verfassungsideal wieder, und er gibt sich überzeugt: "wenn diese … Verfassung in England wäre eingeführt worden, so hätte dieß Reich einen Glanz geworfen, eine Epoche in der Welt gemacht, von deren Herrlichkeit wir uns gar keinen Begriff machen können". Gegenwärtig bleibt ihm lediglich die – unausgesprochene, aber unverkennbare – Hoffnung auf die Wiederkehr dieses "Zeitpunkt[s] der Geschichte, worinn sich die menschliche Natur in ihrer ganzen Größe gezeigt hat"<sup>392</sup>.

Diese Äußerungen belegen die Vordergründigkeit der politischen Anglophilie Mauvillons: Es handelt sich also bei ihm – entgegen aller in seinen Schriften zu findenden englandfreundlichen Rhetorik – keineswegs um einen Bewunderer der englischen Verfassung, und sein "Staatsideal" besteht auch nicht, wie erst jüngst behauptet worden ist, in "einer modernisierten und … rationalisierten Form der englischen Verfassung"393. Denn jede friedliche, auf Kontinuität bedachte englische Verfassungsreform hat Mauvillon ja ausdrücklich für unmöglich erklärt. Seine Berufung auf zeitgenössische radikale, in der republikanischen Tradition des 17. Jahrhunderts stehende englische Autoren wie Macaulay oder Burgh<sup>394</sup>, vermögen ebenso den eigentlichen Gehalt seines politischen Anliegens zu belegen wie sein Hinweis auf 1649, auf die Verfassungsentwürfe der radikalen Levellers, und wie seine zweifellos großen Sympathien für die amerikanische (und später auch für die Französische) Revolution<sup>395</sup>.

Mauvillon ist alles andere als ein Anhänger der englischen Mischverfassung, und die Frage einer Gewaltenteilung spielt für ihn schon gar keine Rolle<sup>396</sup>. Als offener Kritiker und Gegner der Monarchie gibt er sich zwar – verständlicher-

<sup>&</sup>lt;sup>389</sup> Vgl. dazu statt vieler Keir, The Constitutional History, S. 221f.; Kluxen, Geschichte Englands, S. 329; Wende, Geschichte Englands, S. 153.

<sup>&</sup>lt;sup>390</sup> Vgl. MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 259f.; zu Catharine Macaulay siehe auch oben, Kap. V. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Beide Zitate: MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 262, 259; aus der Darstellung Macaulays überträgt Mauvillon über mehrere Seiten hinweg Teile des "Agreement of the People of England", von ihm übersetzt als: "Vertrag des freyen englischen Volks" (ebd., Bd. I, S. 271, vgl. S. 271 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>392</sup> Die Zitate ebd., Bd. I, S. 276.

<sup>&</sup>lt;sup>393</sup> WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 193.

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> Siehe oben, Kap. V. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>395</sup> Vgl. dazu vor allem HOFFMANN, Jakob Mauvillon, S. 225ff., 232ff. u. a.

<sup>&</sup>lt;sup>396</sup> So zutreffend VIERHAUS, Montesquieu in Deutschland, S. 23; unzutreffend dagegen WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 193f., Anm. 28.

weise – nicht zu erkennen, doch seine klar formulierte Meinung, die Zeit nach der Hinrichtung König Karls I., damit also der Höhepunkt der großen Revolution Englands, stelle in gewisser Weise den Gipfel der bisherigen Menschheitsgeschichte dar, spricht eine deutliche Sprache! Der politische Schriftsteller Jacob Mauvillon tarnte sich mit einigen (im Zusammenhang seiner Argumentation aufgesetzt und unglaubwürdig erscheinenden) Lobsprüchen über die englische Verfassung als Anglophiler herkömmlicher Art, um anschließend unter eben diesem Deckmantel sein eigentliches politisches Programm zu entwickeln – wenn auch aus nachvollziehbaren Gründen eher andeutungshaft und oft nur zwischen den Zeilen einer aufgeblähten und langatmigen Abhandlung formuliert: Er war Republikaner und Revolutionär; sein Verfassungsideal entsprach weder dem englischen Modell (noch gar anderen zeitgenössischen Vorbildern), sondern es weist voraus auf die amerikanischen und französischen Revolutionsverfassungen.

## 7. HISTORISCH-POLITISCHE DISKURSE – VON WEGELIN BIS SCHLOSSER

Im deutschsprachigen politischen Denken der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Verfassung von England nicht selten auch für diejenigen, die sich nicht ausführlich und detailliert über sie geäußert haben, ein keineswegs vernachlässigter Gegenstand der Reflexion. Einige entsprechende Äußerungen sollen im folgenden etwas näher beleuchtet werden, auch wenn sie zur näheren Deutung dieser politischen Grundordnung nichts wesentlich Neues oder Interessantes beigetragen haben. Diese verstreuten historisch-politischen Überlegungen erweisen allerdings, daß die englische Verfassung tatsächlich so etwas wie ein Jahrhundertthema war, denn gerade in der außerordentlich breiten Erörterung dieses Gegenstandes zeigt sich, in wie starkem Maße die hiermit verbundenen politischen Themen (Gewaltenteilung oder -trennung, Freiheitsrechte, Meinungs- und Pressefreiheit, parlamentarische Repräsentation, Rolle des Adels, Rechtssicherheit, Gerichtsverfassung usw.) Gemeingut des allgemeinen historisch-politischen Diskurses gerade auch der deutschen Spätaufklärung geworden waren.

Zwei Schweizer Autoren verdienen in diesem Zusammenhang besondere Beachtung. Der erste ist *Jacob Wegelin* (1721–1791), der im Anschluß an seine Übersiedlung von St. Gallen nach Berlin im deutschen Sprachraum vor allem als Verfasser historischer und geschichtsphilosophischer Schriften bekannt geworden ist<sup>397</sup>. Noch vor seiner Berufung nach Preußen publizierte er 1763 die

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> Jacob Wegelin (auch: Weguelin), als Sohn eines Juristen in St. Gallen geboren, erhielt nach einer theologischen Ausbildung in seiner Heimatstadt 1747 die Stelle eines Predigers an der dortigen französischen Kirche; 1759 wurde er Professor der Philosophie und der lateinischen Sprache am Gymnasium von St. Gallen. Bereits früh begann er seine literarische Tätigkeit mit Übersetzungen aus dem Französischen (u. a. von Texten Rousseaus) und als Autor religiös-philosophischer Schriften. 1765 wurde er von Friedrich dem Großen nach

anonymen "Politische[n] und moralische[n] Betrachtungen über die spartanische Gesez-Gebung des Lykurgus", in denen der gelehrte Autor – wie im 18. Jahrhundert vielfach üblich – in antikem Gewande die Gegenwartsprobleme politischer Existenz erörterte<sup>398</sup>. Diese Verbindung von historischer Konkretion und spekulativ-theoretischer Reflexion entsprach den besonderen Neigungen und Fähigkeiten Wegelins, den Gonzague de Reynold treffend charakterisierte als "un esprit encyclopédique et spéculatif qui s'efforce, sans toujours y parvenir, à raisonner sur des faits et à se dégager des abstractions préconçues"<sup>399</sup>.

Als überzeugter Schweizer Republikaner und Philhellene gehörte Wegelin zugleich zu denjenigen, welche die Querelle des anciens et des modernes noch keineswegs als endgültig zugunsten der Moderne entschieden ansahen. In seinen "Politische[n] und moralische[n] Betrachtungen" verfocht er die Idee, daß jedes im wahrhaften Sinne gut eingerichtete Gemeinwesen auf sittlichen Grundsätzen beruhe, die erstmals in der griechischen Antike entwickelt worden seien, und seine vergleichenden, die antike und die moderne Welt einander entgegenstellenden Betrachtungen verfolgten den erklärten Zweck, den "schädliche[n] Irrthum von der Unmöglichkeit der Wiedereinführung griechischer Verfassungen" zu heben: "man siehet daraus, daß so man die alten Sitten hervor ruffe, so würde auch die alte Freyheit wiederum erscheinen" 400. "Gute

Berlin berufen, wo er eine Professur für Geschichte an der neugegründeten Ritterakademie (Académie royale des gentilshommes) übernahm und bis an sein Lebensende behielt; schon 1766 avancierte er zum Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften. In seiner Berliner Zeit publizierte Wegelin – meist in französischer Sprache – eine Fülle von politischen, historischen und philosophischen Abhandlungen, von denen seine umfangreiche und unübersichtliche dreibändige "Histoire universelle et diplomatique" (1776–80) geringen Erfolg hatte, dafür aber seine geschichtsphilosophischen Schriften ("Mémoires sur la philosophie de l'histoire", 1770–76; "Briefe über den Werth der Geschichte", 1783) großen Eindruck machten; siehe zu Leben und Werk den Artikel von J. DIERAUER, in: ADB XLI, S. 423f., und HERMANN BOCK, Jakob Wegelin als Geschichtstheoretiker, Leipzig 1902, bes. S. 6–15; zur Tätigkeit an der Akademie siehe ADOLF HARNACK, Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. I/1, Berlin 1900, S. 457f. – Sodann ebenfalls REYNOLD, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 745–752; Wegelins Stellung als Historiker und Geschichtsheoretiker behandeln knapp WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 853–856; Srbik, Geist und Geschichte, Bd. I, S. 101

- <sup>398</sup> [JACOB WEGELIN], Politische und moralische Betrachtungen über die spartanische Gesez-Gebung des Lykurgus, Lindau u. a. 1763; zum Nachweis der Autorschaft Wegelins vgl. u. a. BOCK, Jakob Wegelin als Geschichtstheoretiker, S. 8, und ULRICH IM HOF, Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der "Geschichte der Menschheit" von 1764, Basel 1947, S. 469; als anonyme Schrift ohne Verfasserangabe erscheint das Buch noch in dem Standardwerk von RAWSON, The Spartan Tradition in European Thought, S. 308.
- <sup>399</sup> REYNOLD, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 747.
- WEGELIN], Politische und moralische Betrachtungen, unpag. (Vorbericht); allgemein zur Antikenrezeption im schweizerischen politischen Denken des 18. Jahrhunderts (allerdings ohne Erwähnung Wegelins) siehe die aufschlußreiche Studie von FRANÇOIS DE CAPITANI,

Sitten" bedeuten für Wegelin in erster Linie eine umfassende *positive Identifikation des Bürgers mit dem eigenen Gemeinwesen* – denn erst diese vermag einer politischen Ordnung nicht nur Bestand, sondern auch Dauer und damit Kontinuität zu verleihen<sup>401</sup>. Ein solches Gemeinwesen – und damit das beste bisher dagewesene seiner Art – ist nach Wegelins Auffassung durch die lykurgische Verfassung Spartas geschaffen worden: denn dieses "beste politische System" habe über "die Wurzeln aller Sophistereyen, die Leidenschafften des Menschen", einen "vollkommenen Sieg" errungen<sup>402</sup>.

Am Ende seiner "Betrachtungen" unterscheidet er "unvollkommene" und "vollkommene" Nachahmungen der spartanischen Verfassung. Während er unter die ersten die politischen Ordnungen Roms und Kathagos – auch übrigens die der Schweiz! – zählt<sup>403</sup>, stellt für ihn, der durchaus in der Tradition seiner Landsleute Muralt, Miege, De Lolme und Haller denkt<sup>404</sup>, die geradezu überschwenglich gerühmte Verfassung von England die einzige vollkommene Nachahmung und damit ebenfalls die einzige wirklich gelungene *moderne* Verfassungsordnung dar<sup>405</sup>. Er führt dies auf die besonderen politischen Tugenden der Engländer zurück, auf ihre Eigenart, die Sache des Gemeinwesens als ihre ureigene Sache, als Angelegenheit jedes einzelnen Bürgers zu betrachten und dementsprechend zu handeln; genau aus diesem Grunde habe sich, bemerkt er an anderer Stelle, die Verfassung des Inselreichs auch im 17. Jahrhundert gegen Gefährdungen von allen Seiten – die des monarchischen Despotismus ebenso wie die der radikalen Demokratie – behaupten können<sup>406</sup>.

Als Kern der englischen Freiheit sieht Wegelin "die Liebe … der Geseze" an, die den Bürger von England auszeichne: "So bald sie [die Engländer, H.-C.K.] fürchten, daß ihre vortrefliche Verfassung Noth leiden möchte, so ist ihr König der erste und stärkste Gegenstand, auf den alle Angriffe ihrer ängstlichen Eifer-

Die Antike im schweizerischen Staatsdenken des 18. Jahrhunderts, in: Préromantisme en Suisse? / Vorromantik in der Schweiz?, hrsg. v. ERNEST GIDDEY, Freiburg/Schweiz 1982, S. 217–236, der u. a. betont, daß die emphatische Berufung auf antike Vorbilder dazu dienen konnte, juristisch-politische, auch religiöse Legitimationsprobleme in den kleinen Schweizer Republiken zu umgehen (vgl. bes. ebd., S. 226f.).

- 401 Vgl. [WEGELIN], Politische und moralische Betrachtungen, S. 131: "Ein gemeines Wesen ist erst dann recht eingerichtet, wenn seine guten Sitten nicht nur hinlangen, einen solchen Staat im Bau zu erhalten, sondern auch denselben vor allen zufälligen oder äussern Uebeln und Begebenheiten zu verwahren".
- 402 Die Zitate ebd., S. 10.
- <sup>403</sup> Vgl. ebd., S. 229ff.
- 404 Siehe dazu oben, Kap. III. 6.; III. 4.; IV. 3.; unten, Kap. IX. 3.
- Vgl. [Wegelin], Politische und moralische Betrachtungen, bes. S. 239–249; schon am Beginn des Kapitels heißt es: "Der Großmuth, die unveränderliche Liebe zur Freyheit, und der Geschmack einer gesunden und reinen Vernunft leuchten bey keinem Volk so hervor, wie bey den Britten. Diese Eigenschaften geben ihnen einen solchen unterscheidenden National-Stolz, der sie zu den Schiedsrichtern der Freyheit von Europa, und zu den unveränderlichen Alliirten aller derjenigen machen, so mit einer allgemeinen Unterdrückung bedrohet werden" (ebd., S. 239).
- 406 Vgl. ebd., S. 160.

sucht abzielen"<sup>407</sup>. Freilich hätten die Könige nach den Erfahrungen des Revolutionsjahrhunderts gelernt, ihre Politik hiermit in Einklang zu bringen, denn der britische Monarch ernenne "vielmehr diejenige zu seinen Ministern, welche ihm von dem Volk anbefohlen worden, als daß er seine Creaturen dem Volk unter diesem Titel allein vorstellte". In eben diesem Sinne eines von den Bürgern vernünftig eingeschränkten Königtums hätten "die Engelländer … aus ihrer Verfassung die vollkommenste Monarchie gemachet"<sup>408</sup>. Wegelin beharrt auf seiner Deutung, daß "die Erhaltung und mächtige Behauptung ihrer [der Engländer, H.-C.K.] Freyheit … annoch die Grundveste dieser ihrer Verfassung"<sup>409</sup> darstelle; auch "der Geist der Kaufmannschaft" könne diesen Freiheitsgeist nicht gefährden – jedenfalls "so lange der Eigennuz dem allgemeinen Wohlseyn gebührend untergeordnet"<sup>410</sup> sei.

Doch Wegelin geht in seiner Erforschung der Ursachen und des langen Bestandes der "englischen Freiheit" noch über diese Reflexionen hinaus und gelangt seinerseits, vielleicht unter dem Einfluß prominenter englischer und französischsprachiger Autoren der Zeit, auch zu einer knappen Erörterung der geographischen Lage des Landes, also zu jenem viel diskutierten "Inselargument"<sup>411</sup>, wenn er feststellt: "Großbrittanien ist seine Freyheit den sächsischen Gesezen und seiner Lage schuldig". Gerade das Faktum der "Absonderung Engellandes von dem übrigen festen Land von Europa" habe maßgeblich zur Herausbildung seiner Verfassung beigetragen, denn: "Es hängt das Maas der Freyheit eines Landes nicht nur von der Folge und Verschiedenheit seiner politischen Begebenheiten, sondern auch seiner [sic] veränderten Verhältnis zu den übrigen Staaten ab"<sup>412</sup>. Es bleibt Wegelins Verdienst, diesen zentralen Aspekt: den Zusammenhang von geographischer Lage und politischer Verfassung als einer der ersten deutschsprachigen Autoren klar und eindeutig auf den Begriff gebracht zu haben<sup>413</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>407</sup> Die Zitate ebd., S. 240.

<sup>408</sup> Die Zitate ebd., S. 241; gemeint ist hier – ohne daß der Ausdruck gebraucht wird – die Mischverfassung: "Sie [die Engländer, H.-C.K.] nahmen von den Republicken alles, was sie vorzügliches hatten; Die Aristokratie liehe ihnen die obere, und die Demokratie die untere Cammer, aber beyde ohne Inconvenienzen, welche man in den Republiken solcher Art gewahret" (ebenda).

<sup>409</sup> Ebd., S. 247.

<sup>&</sup>lt;sup>410</sup> Die Zitate ebd., S. 246f.

<sup>&</sup>lt;sup>411</sup> Siehe oben, S. 33 f.

<sup>412</sup> Alle Zitate: [WEGELIN], Politische und moralische Betrachtungen, S. 248. – Aufschlußreich ist, daß er das britische Inseldasein auch in Bezug auf Handel und Schiffahrt als Voraussetzung englischer Macht definiert hat; vgl. ebd., S. 244: "Die Seemacht ist jederzeit grosser Republiken ihr Haupt-Augenmerk gewesen. Sie suchen durch Colonien und durch eine ausgedehnte Kaufmannschaft dasjenige zu erlangen, was ihnen der Despotismus nicht gewähret".

<sup>413</sup> Dies wird durchaus verkannt von RAWSON, The Spartan Tradition in European Thought, S. 308, die in den "Politische[n] und moralische[n] Betrachtungen" und den darin gezogenen Parallelen zwischen antiker und moderner Welt nur einen Ausdruck von "truly German thoroughness" erblicken kann.

Bei dem zweiten Schweizer, der in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, handelt es sich um Isaak Iselin (1728-1782), einen der seinerzeit bekanntesten Autoren der Spätaufklärung im deutschen Kulturbereich<sup>414</sup>. In seinem Fortschrittsoptimismus und seinem unerschütterlichen Vernunftglauben ließ sich der Ratsschreiber von Basel nur von wenigen Zeitgenossen übertreffen. Als politischer Denker hoffte er vor allem auf die Zukunft; seiner Überzeugung nach waren die meisten Völker "für die höhere Vollkommenheit des bürgerlichen Standes noch unreif" und hätten deshalb "die Früchte einer wahren Verfassung noch sehr unvollkommen genossen". Ihr Hauptfehler liege darin, "daß sie die wahre Freyheit eher in der Theilnehmung an der höchsten Gewalt gesuchet haben, als in dem ungestöhrten Genusse der persönlichen Rechte des Menschen, der Sicherheit und des Eigenthumes; Rechte, welche für alle unentbährlich sind"415. Allerdings werde sich erst dann, "wenn die Gefühle der Tugend durch die ganze Masse des Staats sich werden ausgebreitet und das Uebergewicht über die rohen Triebe erhalten haben", auch eine ideale Form des menschlichen Gemeinwesens durchsetzen, doch noch seien, so Iselin weiter, "das glückliche chinesische Reich ausgenommen, alle Staaten der Erde weit mehr von diesem erwünschten Zustande entfernet ... als wir es insgemein glauben"416.

<sup>414</sup> Isaak Iselin, aus Basel gebürtig und dort auch gestorben, wurde von seiner Mutter (einer geb. Burckhardt) erzogen, studierte zunächst an der Universität seiner Vaterstadt, wo er 1745 den Magistergrad der philosophischen Fakultät erwarb. In Göttingen und wiederum Basel studierte er anschließend Jurisprudenz; seine Ausbildung schloß er 1755 mit der Promotion ab. 1756 wurde er zum Ratsschreiber der Republik Basel gewählt, und dieses Amt, das er mit großer Gewissenhaftigkeit ausübte, behielt er bis an sein Lebensende. Bereits seit Mitte der 1750er Jahre trat Iselin als Autor hervor, dem daran gelegen war, die zentralen Ideen der Aufklärung, vor allem den Fortschrittsgedanken, in stetiger kritischer Auseinandersetzung mit den Ideen seines Landsmannes Rousseau umfassend zu begründen und zu propagieren. Sein frühes Hauptwerk, die zuerst 1764 erschienene (und später vielfach neu aufgelegte) "Geschichte der Menschheit", hatte diesem Zweck zu dienen. Aufsehen erregte Iselin auch mit seinen (an den Ideen Basedows und des frühen Pestalozzi orientierten) pädagogischen Schriften und mit seinem Versuch, die Ideen der Physiokraten in Deutschland zu propagieren ("Versuch über die gesellige Ordnung", 1772). Der Verbreitung seiner Reformideen diente auch die von ihm begründete Zeitschrift "Ephemeriden der Menschheit", die (mit Unterbrechungen) zwischen 1776 und 1786 erschien. - Zur Biographie und zum Werk siehe die Artikel von BERNOULLI in: ADB XXIII, S. 772-776, ULRICH IM HOF in: NDB X, S. 188f., und RAIMUND BEZOLD in: Literaturlexikon VI, S. 48f.; sodann REYNOLD, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 752-759; ERMATINGER, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, S. 448ff.; KARL KONRAD BRETSCHNEIDER, Isaak Iselin. Ein schweizer Physiokrat des XVIII. Jahrhunderts, phil. Diss. Bern 1908, S. 3-38 (Biographie); umfassend und grundlegend vor allem die Arbeiten von IM HOF, Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens, und DERS., Isaak Iselin und die Spätaufklärung, Bern u. a. 1967.

<sup>415</sup> Die Zitate nach: [ISAAK ISELIN], Versuch über die gesellige Ordnung, Basel 1772; Ndr. Hildesheim 1969, S. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>416</sup> Die Zitate ebd., S. 122; die ungewöhnliche Hochschätzung Chinas könnte auf den Einfluß Justis (siehe oben, Kap. VII. 4.) zurückgehen (OSTERHAMMEL, Die Entzauberung Asiens, erwähnt Iselin nicht).

Diese politischen Ideen, geprägt vor allem durch Vernunftoptimismus, Menschheits- und Fortschrittsglauben, bestimmten auch Iselins schnell berühmt gewordenen Versuch über die Geschichte der Menschheit von 1764 – keine historische Darstellung im eigentlichen Sinne, sondern eher ein philosophisch grundiertes, geschichtsoptimistisches Raisonnement über das Fortschreiten der Menschheit aus dem Dunkel zum Licht<sup>417</sup>. Offensichtlich nicht unbeeinflußt durch Locke<sup>418</sup>, finden sich im zweiten Band auch zwei knappe Abschnitte über die Verfassung von England<sup>419</sup>; seine historischen Informationen bezieht der Autor darin, wie es scheint, ausschließlich aus Humes Englischer Geschichte. Die "Geschichte der brittischen Freyheit" beschreibt Iselin indes nicht, wie man vielleicht denken könnte, als geradlinige Fortschrittsgeschichte. Zwar sieht auch er in der "grosse[n] Charte ... eines der schönsten Denkmäler der Freyheit", doch er räumt durchaus ein, daß in der älteren englischen Geschichte "meistens die entgegengesetzte [Denkungsart] die Oberhand"<sup>420</sup> behalten habe.

In dem frühen Auftauchen freiheitlicher Ideen im mittelalterlichen England (und deren erster Kodifizierung durch die Magna Charta) sieht Iselin den Beleg für seine These, daß "Grundsätze und Gesetze lang vestgesetzt seyn können, ehe die Geister stark oder erleuchtet genug sind, um dieselben in Ausübung zu bringen"; dies letztere sei vielmehr erst durch "eine besondere Gährung der Leidenschaften" zu bewirken<sup>421</sup>. Er gelangt zu der – aus der jüngeren englischen Geschichte abgeleiteten – paradoxen Erkenntnis, daß erst aus den negativen Erfahrungen extremer Veränderungen und Umwälzungen heraus der Weg zur wahren Freiheit habe erfolgreich beschritten werden können: "Auf die ungerechten Eingriffe der Könige folgten die abscheulichen Ausschweifungen des

<sup>417 [</sup>ISAAK ISELIN], Ueber die Geschichte der Menschheit, Bde. I-II, Frankfurt u. a. 1764; vgl. dazu Im Hof, Isaak Iselin und die Spätaufklärung, S. 77ff.; siehe auch die knappen Hinweise bezüglich Iselins Beitrag zum "Menschheits"-Diskurs der Spätaufklärung bei HANS ERICH BÖDEKER, Menschheit, Humanität, Humanismus, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. III, Stuttgart 1982, S. 1063–1128, hier S. 1087, 1089.

<sup>418</sup> Vgl. die aufschlußreiche Bemerkung: [ISELIN], Ueber die Geschichte der Menschheit, Bd. II, S. 243: "Ewig soll Lockens Name allen Freunden der Weisheit heilig sein".

<sup>419</sup> Vgl. ebd., Bd. II, S. 218-224 ("Geschichte der brittischen Freyheit"), 227-228 ("Vestsetzung der englischen Verfassung").

<sup>&</sup>lt;sup>420</sup> Die Zitate ebd., Bd. II, S. 218, 220; gerade die Geschichte des englischen Parlaments wird von Iselin (im Anschluß an Hume) zur Begründung dieser These herangezogen; vgl. ebd., S. 223: "Herr Hume merket sehr vilfältig an, daß nichts so sclavisches erdacht werden könne als die Parlamenter unter Heinrich dem achten. Dise räumten dem Könige eine vollkommene Gewalt ein, billigten knechtisch alle desselben Grausamkeiten, Ungerechtigkeiten, Verfolgungen, Gewissenszwänge und andere eigensinnige Einfälle und zeigten nie einigen Widerstand als wenn es darum zu thun war Geld herzugeben"; zu Humes Interpretation der englischen Verfassungsgeschichte siehe auch oben, Kap. IV. 4.; zu Iselins Hume-Rezeption siehe IM HOF, Isaak Iselin und die Spätaufklärung, S. 84f.
<sup>421</sup> Beide Zitate: [ISELIN], Ueber die Geschichte der Menschheit, Bd. II, S. 224.

Volks und der schreckliche Despotismus eines Betrügers. Erst aus disen fürchterlichen Uebeln entstuhnd [sic] die liebliche Freyheit, wie sich ein heiterer Himmel nach einem verheerenden Ungewitter blicken läßt. Eine Freyheit die villeicht vorher keinem Volke auf Erden bekannt gewesen war. Es scheinet als ob die Ordnung nicht habe können hergestellet werden, bis alle Stände vermischet, alle Gesetze übertreten, alle Greuel verübet, und alle Dohrheiten geheiligt gewesen seyn"<sup>422</sup>.

Auffällig ist, daß Iselin die - spätestens seit Montesquieu so populäre - Idee einer "germanischen Urfreiheit", die auch Wegelin mit seiner knappen Anmerkung über die "sächsischen Gesetze", denen England seine Freiheit verdanke, noch vertreten hatte<sup>423</sup>, vollständig ablehnt, was vermutlich auf seine Prägung durch die Geschichtsdarstellung Humes (und eben nicht durch diejenige Rapin de Thoyras') zurückzuführen ist. Einige Jahre später, in einem anonymen Aufsatz, der 1780 in Iselins Zeitschrift "Ephemeriden der Menschheit" erschienen ist und vermutlich auch von ihm stammt (falls nicht, so doch in der Tendenz aber sicher von ihm gebillgt worden ist)<sup>424</sup>, hat das emphatische Lob der englischen Verfassung eine recht deutliche Einschränkund erfahren. Der Text nimmt ein Ereignis der jüngsten Zeit, die antikatholischen Krawalle in London - für den Autor angesichts des großen Maßes bestehender Freiheiten "beinahe unerklärbar"425 – zum Anlaß, einige Grundsatzfragen englischer Freiheit zu erörtern. Die fehlende religiöse und konfessionelle Toleranz im Lande wird scharf gerügt und als Folge mangelnder Erziehung und Aufklärung des englischen Volkes interpretiert<sup>426</sup>. Indem die – für Großbritannien in der Tat höchst brisante - Frage des konfessionellen Konflikts aufgegriffen wird, stellt der Autor (der hier fraglos auch auf dem Hintergrund kontinentaler Erfahrungen mit diesem Problem reflektiert) zugleich die Diagnose einer schweren Erkrankung: England sei kein "blühende[r] und glückliche[r] Staat" mehr, sondern, im Gegenteil, der Heilung seiner Leiden bedürftig: Nach der gegenwärtigen tiefen Krise, zu der ausdrücklich auch der amerikanische Konflikt gerechnet wird, müsse "die Ordnung und das Gleichgewicht in allen Theilen seiner Organisation wieder hergestellt ... wer-

<sup>422</sup> Ebd., Bd. II, S. 227; es heißt weiter: "Also wurden in dem Reiche, welches von allen europäischen Ländern am längsten in der Barbarey verblieben war, die Rechte des Menschen und des Bürgers am ersten wieder hervorgesuchet und eine vestgesetzte und deutliche Verfassung errichtet, welche noch allen Völkern von Europa fehlet. Diejenigen, welche die grösten Uebel von der Sclaverey erlitten hatten, sollten billig auch die ersten wider die süssen Früchte der Freyheit geniessen".

<sup>&</sup>lt;sup>423</sup> Siehe oben, S. 191f., Anm. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>424</sup> [ANONYM]: Auflauf in London, im Brachmonate 1780, in: Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesezgebung, Jhg. 1780, Bd.2 (Juli-Dezember), Leipzig 1780, S. 464–477.

<sup>&</sup>lt;sup>425</sup> Ebd., S. 464.

<sup>&</sup>lt;sup>426</sup> Vgl. ebd., S. 465ff.; auch die nachdrückliche Betonung des pädagogischen Aspekts spricht für die Autorschaft Iselins, zumal der ungenannte Verfasser sich in dieser Frage u. a. mit gegenteiligen Auffassungen Adam Smiths scharf auseinandersetzt (vgl. ebd., S. 472f.).

den"<sup>427</sup>. Als Therapie wird dem Inselreich eine radikale Abkehr von seiner Kolonialpolitik (und eine sofortige Entlassung der nordamerikanischen Kolonien in die Unabhängigkeit) verordnet<sup>428</sup>.

Vollkommen andere Motive für eine Erörterung der Verfassung von England als die beiden Schweizer, nämlich unmittelbar aktuell-politische und propagandistische, besaß der Autor eines anonymen Pamphlets aus dem dritten Jahr des Siebenjährigen Krieges, der sich darum bemühte, einen vermeintlichen "politischen Beweis" dafür zu führen, "daß eine eingeschränkte monarchische Regierungs-Form vor einer absoluten Monarchie den Vorzug behaupte", – und zwar mit dem bedeutungsvollen Zusatz: "in so ferne derselbe durch die Geschichte des gegenwärtigen Krieges bestätiget wird". Diese anonyme, auch ohne Ortsangabe erschienene Broschüre<sup>429</sup> gehört in den Kontext der heftigen publizistischen Propagandakämpfe, mit denen die habsburgisch-kaiserliche und die preußische Partei einander in diesen Jahren attackierten<sup>430</sup>.

Der Anonymus beginnt seine Ausführungen mit der – im politischen Denken der Zeit weitgehend unangefochtenen – Staatszweckbestimmung, "daß die allgemeine Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft den Grund zu allen und jeden Regierungsarten geleget habe, mithin aber als der vornehmste Endzweck einer jeden Regierungsform angesehen werden müsse". Dieser Zweck sei allerdings dann gefährdet, "wenn sich in der Person eines völlig unumschränkten Monarchen nebst der Gewalt auch der Wille Böses zu thun, vereiniget", und genau deswegen sei der absoluten Monarchie eine Verfassung nach englischem Muster eindeutig überlegen, "darinne die Ausübung der königlichen Gewalt, der Glückseligkeit des Volkes, in keinem wesentlichen Punkte einigen Nachtheil zuzufügen vermögend" sei, zumal "ein König von England niemals eingeschränket [sei], seinem Volke Gutes zu thun, und durch eine kluge und vorsichtige Verwaltung seiner Regierungsrechte die Wohlfahrt desselben blühender zu machen" <sup>431</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>427</sup> Ebd., S. 477.

<sup>428</sup> Die Formulierungen sind hier ungewöhnlich deutlich, ebd., S. 477f.: Schuld an Englands gegenwärtiger trauriger Lage sei "die unselige Uebermacht …, auf die es [England, H.-C.K.] so stolz ist; Und ich sehe es als eine unbezweifelbare Wahrheit an, daß es nicht wahrhaftig glücklich werden wird, als bis es … seine Kolonien in Amerika von ihrer Abhängigkeit freigesprochen, das Joch, womit es in Asien und in Afrika so viele Länder tyrannisirt, zerstört, den Dreizack, mit dem es die Meere beherrscht, in den Abgrund geworfen, und die Bande, mit denen es die Emsigkeit seiner eignen Bürger belegt, aufgelöst haben wird".

<sup>429 [</sup>ANONYM]: Politischer Beweis, daß eine eingeschränkte monarchische Regierungs-Form vor einer absoluten Monarchie den Vorzug behaupte, in so ferne derselbe durch die Geschichte des gegenwärtigen Krieges bestätiget wird, o. O. 1758.

<sup>&</sup>lt;sup>430</sup> Vgl. hierzu auch die – vom Beispiel der Hippolythus a Lapide-Übersetzung und -Kommentierung Justis ausgehenden – Bemerkungen und Überlegungen bei BURGDORF, Reichskonstitution und Nation, S. 131–183.

<sup>&</sup>lt;sup>431</sup> Alle Zitate: [ANONYM]: Politischer Beweis, S. 3f.; als weiteren Beleg für die eher konventionelle Anglophilie des Autors, der mit keinem Wort auf die Details der Verfassung von

Ein darstellungstechnisch und argumentativ durchaus geschickter Schachzug des anonymen Verfassers besteht nun darin, daß er auch Gegenargumente zu Wort kommen läßt: Es sei nicht zu leugnen, bemerkt er, daß, wenn in Zeiten der Gefahr schnelle Entschlüsse gefaßt werden müßten, eine absolute Monarchie gegenüber einer eingeschränkten im Vorteil sei. Und das britische Königreich habe durchaus "nicht zu allen Zeiten Ursache gehabt, von dem Verhalten seines Parlaments, so wohl gegen die innerlichen als auswärtigen Regierungsangelegenheiten zufrieden zu seyn"; zuweilen seien "heilsame Absichten" der königlichen Regierung durch den Widerstand der Parlamentarier zunichte gemacht worden<sup>432</sup>. Zudem zeige etwa das Wirken der Parteien in England, aber auch die jüngste Verfassungsentwicklung in Schweden oder Polen, daß die "allgemeine Wohlfahrt des Volkes" besonders dann gefährdet sei, "wenn die Stände des Reichs die nebst dem Monarchen ihnen gemeinschaftlich zustehenden Majestätsrechte zum Besten des Volkes nicht verwalten"<sup>433</sup>.

Doch eben hierin sieht der Anonymus eher die Ausnahme als die Regel, und deswegen sei trotz dieser Einwände die englische Verfassung allen anderen vorzuziehen, weil eben hier "eine glückliche Mittelgröße" im Verhältnis zwischen monarchischer und ständische Macht erreicht worden sei, "vermöge welcher dem Regenten keine größere Gewalt beyzulegen ist, als der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft ... erfordert"; das englische Volk befinde "sich bis diese Stunde bey diesem Grundsatze der Regierung so wohl, daß es nicht nöthig hat, so lange derselbe fortdauert, den enervirten Zustand derjenigen Völker zu befürchten, die nach einer völlig unumschränkten monarchischen Regierungsform beherrschet werden"<sup>434</sup>. Daß sich eben dieses Volk von England allerdings genau zur gleichen Zeit – angesichts der ersten Niederlagen im Krieg gegen Frankreich – durchaus in einem "enervirten" Zustand befand, wie etwa der Erfolg von John Browns "Estimate of the Manners and Principles of the Times" belegt<sup>435</sup>, verschwieg der Autor seinen Lesern.

Denn ihm kam es auf etwas ganz anderes an: auf die Diskreditierung Friedrichs des Großen – unter dem Gewande vorgeblicher Objektivität und

England eingeht, und ebenfalls als anschauliches Beispiel für den umständlich-schleppenden Duktus des Textes, vgl. die Bemerkungen, ebd., S. 4: "Derjenige, welcher in einer so heilsamen Einrichtung einer gemäßigten monarchischen Regierungsform kein Meisterstück der Staatskunst ... erblicken wollte, würde ohne Zweifel keine hinlängliche Einrichtung besitzen, diejenigen glückseligen Wirkungen und Folgen wahrzunehmen, welche vor ein jedes Reich nothwendig daher entstehen, wenn bey Errichtung seiner Regierungsform die Majestät des Regenten, und die Rechte und Freyheiten des Volkes in ein so glückliches Verhältniß gesetzet, und dergestalt mit einander vereiniget werden, daß kein Theil dem andern Abbruch zu thun vermögend ist, wenn er nicht der Gefahr seines gänzlichen Unterganges soll ausgesetzet werden".

<sup>432</sup> Die Zitate ebd., S.7; der Autor beruft sich hierbei u.a. auf das Zeugnis des "Vicomte Bollingbroke" (ebd., S. 8).

<sup>433</sup> Ebd., S. 9; vgl. auch S. 13.

<sup>434</sup> Ebd., S. 13.

<sup>435</sup> Siehe oben, Kap. V. 1.

Pseudogelehrsamkeit. Nur so sind die folgenden Formulierungen zu verstehen: "Ist ein ... absoluter Monarch mit der Eroberungsbegierde geplaget, so wird er die auserlesensten seiner Unterthanen nicht in der Absicht, seine Länder zu vertheidigen, bewährt machen. Er wird ihnen das sclavische Joch der härtesten Kriegszucht zur Erreichung keines andern Endzweckes als der Eroberung mehrerer Provinzen auferlegen. ... Vielleicht thut die Geschichte des jetzigen Krieges zu dem Bilde eines solchen Prinzen diejenigen Züge hinzu, die seinen völligen Charakter bezeichnen". Aus den kriegerischen Ereignissen der Gegenwart sei vor allem eine Lehre zu ziehen: "Es ist kein geringes Uebel, welches der Wohlfahrt des Staates alsdenn begegnet, wenn der absolute Monarch desselben denen Leidenschaften des Eigensinns und der Eifersucht gegen den blühenden Zustand benachbarter Länder in seinem Gemüthe eine allzugroße Herrschaft gestattet, und die Folgen dieser Leidenschaften so gar bis auf den Plan seiner Regierung erstrecket"436. Von hier aus sei es nicht mehr weit bis zum völligen Ruin eines solchen Staates<sup>437</sup>, der letztendlich durch "Revolutiones der Verfassung"438 zugrunde gehen müsse.

Hier liegt also keine echte Anglophilie vor, erst recht kein eigentliches und tiefgehendes Interesse an der englischen Verfassung und ihren Strukturen – im Gegenteil: Dem wohlweislich anonym bleibenden Verfasser geht es nur darum, mit scheinbar objektiven, vorgeblich "wissenschaftlich" gesicherten Erkenntnissen gegen die Persönlichkeit und die Staatsführung Friedrichs des Großen zu polemisieren. Dieser erscheint als ein absoluter Fürst, dessen Politik derart destruktiv und verderblich für den Bestand gerade auch des eigenen Gemeinwesens ist, daß jede andere Staatsform, insbesondere eine eingeschränkte Monarchie, ein solches Handeln wie das seinige hätte verhindern können; der König von Preußen wird hier geradezu zum Symbol der politischen Pathologie des absoluten Fürstenstaates erhoben.

Ebenfalls zu den Gegnern des Absolutismus und damit zu den entschiedensten Anwälten einer ständisch und rechtlich begrenzten Monarchie in Deutschland gehörte *Friedrich Carl von Moser* (1723–1798), nicht nur Sohn eines bedeutenden Vaters, sondern ebenfalls wie dieser einer der produktivsten und angesehensten juristisch-politischen Schriftsteller im Deutschland der Spätaufklä-

<sup>438</sup> Ebd., S. 24.

<sup>436</sup> Die Zitate: [ANONYM]: Politischer Beweis, S. 16f.

<sup>&</sup>lt;sup>437</sup> Vgl. ebd., S. 23: "Ein allzugroßes Vertrauen auf eigne Macht und Stärke leget nicht selten den Grund zu dem gänzlichen Verderben eines unumschränkten monarchischen Staates, wenn der Beherrscher desselben einen außerordentlichen Trieb hierzu empfindet. Die Historie alter und neuer Zeiten ist sehr fruchtbar an Beyspielen, die solches mit einer überzeugenden Gewißheit bekräftigen. Und vielleicht ist selbst die Geschichte des gegenwärtigen Krieges nicht unbequem, diese Wahrheit auf das neue zu bestätigen. Ein unumschränkter Monarch, der dem Ehrgeize ergeben ist, wird eine solche übermäßige Zuversicht auf seine Kräfte zum größten Verderben seiner Länder anwenden. Er wird dieselbe verleiten, die Freundschaft der ansehnlichsten Mächte wenig zu achten. Seine Sorgfalt, die mit ihnen errichteten Verträge und Friedensschlüsse zu erfüllen, wird täglich abnehmen, ja in den wichtigsten Punkten gar aufhören".

rung<sup>439</sup>. Sein ausgedehntes schriftstellerisches, fast alle Bereiche der damaligen Politik und Jurisprudenz umfassendes und nur schwer überschaubares Werk zeichnet sich gleichermaßen durch entschiedenen Reformwillen wie auch durch Abwehr radikaler Ideen und revolutionärer Aspirationen aus; an seiner Treue zu Kaiser und Reich konnte ebensowenig gezweifelt werden wie an seinem ehrlichen Versuch, alte und überholte politische Strukturen in Deutschland zu überwinden – ohne jedoch das nach seiner Auffassung Erhaltenswerte über Bord zu werfen<sup>440</sup>. Der Blick über die Grenzen des Alten Reiches – und

<sup>&</sup>lt;sup>439</sup> Friedrich Carl von Moser, gebürtig in Stuttgart als Sohn des berühmten Johann Jacob Moser und gleichfalls durch den Pietismus nachhaltig geprägt, studierte Anfang der 1740er Jahre Jurisprudenz und Medizin in Jena und erhielt anschließend als Mitarbeiter seines Vaters, den er auch auf diplomatischer Mission begleitete, eine erste Einführung in die praktischen Staatsgeschäfte. 1747 trat er in die Dienste der Landgrafen von Hessen-Homburg; es war der Beginn einer langjährigen, immer wieder unterbrochenen Tätigkeit für die verschiedenen hessischen Dynastien und Fürstentümer. Nachdem er 1751 eine Berufung an die Universität Göttingen abgelehnt hatte, avancierte er 1753 zum Hofrat in Hessen-Darmstadt, wo er in verschiedenen Verwaltungs- und diplomatischen Funktionen tätig war; 1763 wechselte er nach Hessen-Kassel, wo er hauptsächlich als Gesandter an kleineren deutschen Höfen wirkte. 1767 ging er (nachdem er seine früher öffentlich bekundeten Sympathien für Friedrich den Großen aufgegeben hatte) nach Wien, wo er von Joseph II. zum "Reichshofrat auf der gelehrten Bank" ernannt wurde; zwei Jahre später wurde er in den Reichsfreiherrenstand erhoben. 1772-1780 wirkte Moser erneut in Darmstadt, wo er die maroden Finanzen des Landes sanierte und umfassende Reformen vorbereitete; nach dem Bruch mit dem Landgrafen trat er noch einmal in die Dienste des Kaisers. Seine letzten Lebensjahre verbrachte Moser - weiterhin unablässig publizierend - in Mannheim und Ludwigsburg. - Vgl. als Lebensabrisse (eine Biographie fehlt) die ausführlichen Artikel von Heidenheimer in: ADB XXII, S.764-783, und Günter Christ in: NDB XVIII, S. 178-181, sowie WALTER GUNZERT, Friedrich Carl von Moser, in: Lebensbilder aus Schwaben und Franken, hrsg. v. MAX MILLER / ROBERT UHLAND, Bd. XI, Stuttgart 1969, S. 82-117, und KARLFRIEDRICH ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (1723-1798). Rechtsund staatstheoretisches Denken zwischen Naturrecht und Positivismus, jur. Diss. Gießen 1973, S. 1-26.

<sup>&</sup>lt;sup>440</sup> Zum politischen Denken Mosers vgl. aus der Fülle der Literatur: HANS-HEINRICH KAUF-MANN, Friedrich Carl von Moser als Politiker und Publizist (vornehmlich in den Jahren 1750-1770), Darmstadt 1931; HÖLZLE, Das alte Recht und die Revolution, S. 69ff.; ERNST RUDOLF HUBER, Reich, Volk und Staat in der Reichsrechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 102 (1942), S. 622ff.; WOLFGANG ZORN, Reichs- und Freiheitsgedanken in der Publizistik des ausgehenden 18. Jahrhunderts (1763-1792). Ein Beitrag zur Vorgeschichte der deutschen Nationalbewegung, in: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, hrsg. v. PAUL WENTZCKE, Bd. II, Heidelberg 1959, S. 20ff.; NOTKER HAMMERSTEIN, Das politische Denken Friedrich Carl von Mosers, in: Historische Zeitschrift 212 (1971), S. 316-338; ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser, bes. S. 48-110 u. passim; BECHER, Politische Gesellschaft, S. 103 ff., 164 ff.; DIESELBE, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien bei Friedrich Carl von Moser, in: Aufklärung als Politisierung - Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / ULRICH HERRMANN, Hamburg 1987, S. 178-195; RICHARD SAAGE, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. III, München u. a. 1985, S. 536-539; RUDOLF VIERHAUS, Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger

damit ebenfalls die vergleichende verfassungspolitische Reflexion – war für ihn ein selbstverständlicher Bestandteil seiner Publizistik.

So konnte es nicht ausbleiben, daß er auch auf die englische Verfassung zu sprechen kam – nicht zufällig im Zusammenhang mit dem von ihm in seinen Schriften vielfach umkreisten und reflektierten Problem der politischen Freiheit<sup>441</sup>. In seinem politischen Hauptwerk der 1760er Jahre, den erstmals 1761 erschienenen, umfangreichen (später mehrmals erweiterten) "Beherzigungen"<sup>442</sup>, finden sich umfangreiche Erörterungen über Möglichkeiten, Formen, Ausprägungen und auch Grenzen der menschlichen Freiheit<sup>443</sup>: Ein im wahren Sinne dieses Begriffes "freyes Land" zeichnet sich nach Moser in erster Linie durch Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit aus<sup>444</sup>. Und das bedeutet zuerst und vor allem eine genau festgelegte, sorgfältige Handhabung der Legislative, denn: "Die Gesetzgebende Gewalt ist der Mittel-Punct, das erste Glied an der grossen Kette einer jeden bürgerlichen Gesellschaft und Verfassung, die Gesetze bezeichnen aber zugleich auch den Weg und die Gränze der Freyheit zu dencken und zu handeln"<sup>445</sup>.

Dem entspricht erstens eine scharfe Zurückweisung und entschiedene Verurteilung aller Formen der "Despoterey", damit also bestimmter (wenngleich nicht aller) Formen des zeitgenössischen Absolutismus<sup>446</sup>. Er beharrt gegenüber allen Ansprüchen oder Aspirationen eines *princeps legibus solutus* darauf, daß die Verfassung eines im weitesten Sinne "guten" Gemeinwesens wenigs-

Frieden 1648 bis 1763, Frankfurt a. M. u. a. 1990, S. 110ff.; UWE WILHELM, Friedrich Carl von Moser und der deutsche Frühliberalismus, in: Geschichte als Verantwortung, hrsg. v. Otto Bräunche / Hermann Hiery, Karlsruhe 1996, S. 11–30; neuerdings auch Burgdorf, Reichskonstitution und Nation, S. 191–226 u. a.; Würtenberger, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, S. 65, 82 u. a.; Stollberg-Rillinger, Vormünder des Volkes?, S. 211–213. – Anfechtbar ist die Interpretation des Moserschen politischen Denkens durch den Germanisten Gerhard Kaiser, Pietismus und Patriotismus im literarischen Deutschland. Ein Beitrag zum Problem der Säkularisation, Wiesbaden 1961, bes. S. 15ff., 41ff. u. passim, hierzu siehe v. a. die treffende Kritik von Hammerstein, Das politische Denken Friedrich Carl von Mosers, S. 319, Anm. 17.

- 441 Vgl. dazu u.a. auch WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 63 ff.; WILHELM, Friedrich Carl von Moser und der deutsche Frühliberalismus, S. 19 ff.
- 442 Im folgenden zitiert nach dieser Ausgabe: [FRIEDRICH CARL VON MOSER], Beherzigungen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1763; zu den "Beherzigungen" vgl. auch KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser, S. 29ff.; WILHELM, Friedrich Carl von Moser, S. 14ff.
- 443 Vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 101 ff. u. passim.
- 444 Vgl. ebd., S. 164: "Ein freyes Land ist ... dasjenige, in welchem die Regierungs-Form auf die vor die allgemeine Sicherheit und Wohlfarth möglichste Weise die Gleichheit der Rechte beybehält, welche die Menschen nach den ernsten Gesetzen der Natur genießen sollen".
- <sup>445</sup> Ebd., S. 165; Moser beharrt auch im weiteren darauf, daß "eine jede Regierungs-Form durch Gesetze beschränkt ist" (ebenda).
- <sup>446</sup> Vgl. ebd., S. 551ff. u. a.; siehe auch die trefflichen Bemerkungen zu Mosers Kampf gegen den deutschen Partikularismus und Territorialismus bei HAMMERSTEIN, Das politische Denken, S. 320ff.

tens auf einem Minimum an Grundgesetzen oder Grundmaximen beruhen müsse, die jeden Versuch willkürlicher und damit im eigentlichen Sinne rechtloser Machtausübung abzuwehren imstande seien<sup>447</sup>. Und dem entspricht zweitens ein entschiedenes, an mehr als einer Stelle seiner "Beherzigungen" ausgesprochenes Lob der "auf ihre Freyheit mit so vielem Recht stolze[n] Britten"<sup>448</sup>, die nach Auffassung des Autors genau wissen, was sie an ihrer freien Verfassung haben und eben deshalb "eifersüchtig" über die Geltung der "Grund-Gesetze" ihres Königreichs wachen<sup>449</sup>. Moser stellt dem Inselreich, in dem die "Freyheit" die "große Triebfeder" der politischen Ordnung ist<sup>450</sup>, denn auch das – in seiner Perspektive – bestmögliche Zeugnis aus, wenn er feststellt: "... die heimliche Verweisungen, Suspendirung vom Amt, Gefangennehmung ohne vorgängige Ursache, willkührliche Ernennung der Commissarien und Richter und anderer Hülfs-Mittel der Tyranney seynd in dieser glücklichen Insel unbekannt"<sup>451</sup>.

Eine detaillierte Analyse der Funktionsweise der Verfassung von England und ihrer Gewaltenteilung liefert Moser, obwohl von Montesquieu stark beeindruckt<sup>452</sup>, indes nicht; er beläßt es bei einem – allerdings emphatisch formulierten - Lob der allumfassenden "Freyheit" des Inselreichs: "Engelland. Ein Reich der Freyheit, das Vaterland großer Seelen. Gewissens-Freyheit, bürgerliche und Handlungs-Freyheit, Freyheit im Dencken, Reden und Schreiben bis an und über die Gränzen der ausgelassensten Frechheit; unumschränckte Erlaubniß vor einen jeden, sein Vaterland zu erleuchten, der Regierung nützliche Vorschläge zu thun, das Betragen des Hofs, des Parlaments, der Nation zu beurtheilen, vor Fehlern zu warnen, seinen Compatrioten die ächte Grund-Sätze ihrer Wohlfarth vorzuhalten und zu erneuren. Wie kan es fehlen, daß unter vielen unrichtigen, unthunlichen und Neben-Absichten bezielenden Gedancken nicht immer noch unendlich vieles übrig bleibe, wodurch Gutes gestiftet, Fehltritte verhütet und schädlichen Unternehmungen gesteuret wird"453. – Übrigens hat Moser, wie auch Iselin (hierin von Montesquieu und anderen deutschen Autoren, etwa Seyfart, Möser und Remer, abweichend), die These einer

<sup>&</sup>lt;sup>447</sup> Vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 558: "Die Verfassung eines jeden Reichs setzt ... freylich besondere Ziele und Maaße, es ist aber kein Reich ohne Grund-Gesetze oder es hat doch an statt geschriebener Gesetze als Grund-Maximen dienende, den Gebrauch einer ganz willkührlichen Gewalt einschränckende und in Rechts-Kraft gediehener Rechte und Observanzien".

<sup>448</sup> Ebd., S. 173; vgl. u. a. S. 321, 466f., 510f.

<sup>449</sup> Vgl. ebd., S. 171: "Es weckt aber ... diese Hochachtung der Regierungs-Form in einem vom Geist der Freyheit belebten Volck [den Engländern, H.-C.K.] ein eifersüchtiges Halten über den Grund-Gesetzen des Staats. Man weiß, was man hat, und wünscht, die Nachkommen solltens nicht schlimmer haben".

<sup>&</sup>lt;sup>450</sup> [FRIEDRICH CARL VON MOSER], Reliquien, 4. verbesserte Aufl., Frankfurt a. M. 1767, S. 81.

<sup>&</sup>lt;sup>451</sup> [MOSER], Beherzigungen, S. 572.

<sup>&</sup>lt;sup>452</sup> Vgl. etwa die Bemerkungen ebd., S. 14 u. v. a.

<sup>&</sup>lt;sup>453</sup> Ebd., S. 510f.

auf den britischen Inseln kontinuierlich wirksamen "germanischen Urfreiheit" strikt verworfen<sup>454</sup>.

Etwas präziser in seiner Darstellung wird Moser lediglich dort, wo es um die - gerade aus deutscher Perspektive so aufzufassenden - Kernaspekte der englischen Verfassung geht: erstens um die Einschränkung der königlichen Gewalt, in der er, was nicht verwundert, einen zentralen Vorzug dieser politischen Ordnung erblickt<sup>455</sup>, zweitens um die Bedeutung der vom Autor interessanterweise keineswegs negativ beurteilten politischen Parteien<sup>456</sup> und vor allem um die von ihm wohl als erstem Deutschen erkannte und beschriebene - Möglichkeit, politische Konflikte zu begrenzen und innerhalb des Parlaments friedlich auszutragen: "Einen Ruhm muß man den Engelländern vorzüglich eingestehen und vielleicht gebührt er ihnen nur allein. Sie beweisen den mehrsten Edelmuth in der Vertheidigung und wechselweisen Bestreitung der Königlichen und National-Rechte und was überhaupt ein Vorwurf der offentlichen [sic] Untersuchung und Erörterungen ist. Der Minister einer- und der Sprecher des Ober-Hauses anderer Seits, die Hof-Parthie und die Lords von der Gegen-Parthie zancken und streiten sich oft unter den herbesten und anzüglichsten Vorwürfen im Parlament herum, wann es aber zur Abstimmung kommt, läßt sich jeder Theil den Schluß gefallen, wie ihn die Mehrheit der Stimmen mit sich bringt und verspart seine übrige Galle biß auf eine andere Gelegenheit, wo es wieder so geht; vor dem Saal draussen seynd beyde Champions wieder gute Freunde, sie essen, trincken und betrincken sich wieder mit einander, das bürgerliche Leben wird von den politischen Pflichten und Freyheiten abgesondert und unverletzt gehalten. In Teutschland hingegen gehts vom Streit gleich zum Haß und vom Haß zur Verfolgung"457.

In dieser Möglichkeit einer friedlichen parlamentarischen Konfliktregelung sah Moser den vielleicht bedeutendsten Vorzug der englischen Verfassung – und im Vergleich mit der deutschen Reichsverfassung zugleich das größte Defizit der letzteren. In seinen "Patriotischen Briefen" von 1767, in denen er die Stärken und vor allem die Schwächen der Reichsverfassung analysierte<sup>458</sup>, hat

<sup>454</sup> Vgl. ebd., S. 486ff.

<sup>&</sup>lt;sup>455</sup> Vgl. ebd., S. 564f.: "In Engelland ... glaubt man: Der König seye um des Volcks willen da. Er kan alles von seinem Parlament erhalten, so bald er eine thätige und aufrichtige Liebe vor sein Volck zeigt; ist er aber zu eifersüchtig auf die Rechte seiner Crone, kan er keinen Widerspruch vertragen, sucht er sein Volck zu hintergehen, so ist das Vertrauen hin, er wird verächtlich und verhaßt und er hat das geplagteste Leben, das je ein regierender Herr in der Welt haben kan"; vgl. auch S. 321, 466f. u. a. – In diese Zusammenhang gehört auch das entschiedene Lob der eingeschränkten Finanzhoheit der englischen Könige, die Moser ausdrücklich als "eine Grund-Maxime zur Erhaltung ihrer [der Engländer, H.-C.K.] Freyheit" (ebd., S. 597) interpretiert.

<sup>456</sup> Vgl. ebd., S. 623f.; diesen Aspekt arbeitet zu Recht auch HAMMERSTEIN, Das politische Denken, S. 327f., heraus.

<sup>457 [</sup>MOSER], Beherzigungen, S. 647f.

<sup>458</sup> Vgl. [FRIEDRICH CARL VON MOSER], Patriotische Briefe, o. O. [Frankfurt a. M.] 1767, bes. S. 53 ff. u. passim.

Moser denn auch eines der Hauptgebrechen Deutschlands im Fehlen einer (unter Berufung auf Montesquieu so bezeichneten) "vermittelnde[n] Macht" konstatiert und hinzugefügt, einer solchen Macht bedürfe es besonders dann, wenn eine "gute Monarchie" nicht "in die Verwesung oder zum Despotismo" übergehen solle; als Beispiel nennt er (neben anderen) auch "das Unter-Haus, das in Engelland so oft zwischen dem Könige und denen dem Hof ergebenen Pairs das Gleichgewicht hält"<sup>459</sup>. Immerhin hat er auf der anderen Seite – hier also keineswegs nur einäugig idealisierend – ebenfalls das Problem der parlamentarischen Korruption im zeitgenössischen Großbritannien als solches erkannt und namhaft gemacht<sup>460</sup>.

Im ganzen gesehen hielt der jüngere Moser allerdings an seiner Überzeugung von der Vorbildhaftigkeit vieler einzelner Elemente der englischen Verfassung fest. So sah er etwa im selbstbewußten Vorgehen des britischen Parlaments durchaus ein Vorbild für deutsche Landstände<sup>461</sup>, und auch einen anderen Aspekt des englischen politischen und gesellschaftlichen Lebens hat er, ähnlich wie sein Zeitgenosse Justus Möser, als ausgesprochen positiv empfunden, nämlich "eine rechte Proportion zwischen den Ständen, in dem Maaße, daß keiner über den andern sich zu mercklich erhebt und auch der Geringste derselben nicht ganz verachtet wird", – nicht ohne hinzuzufügen, diese Art des Umgangs der Stände miteinander finde sich "freylich … nur in solchen Monarchien, wo das Volck Theil an der Regierung hat"<sup>462</sup>. Gleichwohl lehnte Moser eine Übertragung bestehender Verfassungsordnungen von einem auf ein anderes Land ab<sup>463</sup>, und auch das Ausmaß der in seiner Optik "gränzenlose[n]" Freiheit der Meinungsäußerung sah er als auf kontinentale Verhältnisse unübertragbar an<sup>464</sup>.

Doch unterm Strich überwiegt bei Moser – der sich übrigens niemals auf der Insel aufgehalten hat und daher von einem "Kulturschock" nach der Art, wie Möser ihn 1763/64 in London erleiden mußte<sup>465</sup>, verschont geblieben ist – zweifellos ein positives Englandbild. Ein im ganzen segensreiches Wirken des (in seiner Funktion analog zu den kontinentalen Ständen aufgefaßten) Parlaments, eine strikte Begrenzung der monarchischen Machtbefugnisse, ein wacher, auf die eigene Freiheitstradition und Rechtsordnung stolzer Bürgersinn der Briten und vor allem eine durch die Verfassungsordnung institutionalisierte

<sup>&</sup>lt;sup>459</sup> Die Zitate ebd., S. 62f.; vgl. dazu auch VIERHAUS, Staaten und Stände, S. 111.

<sup>460</sup> Vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 623f.

<sup>461</sup> Vgl. [MOSER], Reliquien, S. 129.

<sup>462</sup> Die Zitate: [MOSER], Beherzigungen, S. 300f.; vgl. S. 303: "In Engelland ist es keine Schande, von einer vornehmen Familie entsprossen zu seyn und dabey Handlung zu treiben"; siehe auch DERS., Reliquien, S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>463</sup> Vgl. HAMMERSTEIN, Das politische Denken, S. 331ff., bes. S. 333.

<sup>464</sup> Vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 547: "Nur in Engelland ist die Gränzenlose und allen Ausländern so anstößige Freyheit im Reden und Schreiben, um der so sehr besonderen Verfassung willen unschädlicher, als sie in jedem andern Reich seyn würde".

<sup>465</sup> Siehe oben, Kap. VII. 5.

Möglichkeit friedlichen Konflikt- und Interessenausgleichs stellen für Friedrich Carl von Moser die zentralen Vorzüge jener Ordnung dar<sup>466</sup>. Und eben *diese* Vorzüge sah er tatsächlich als vorbildlich auch für Deutschland an, *ohne* jedoch, wie bemerkt, eine Übernahme des englischen Modells als Ganzes empfehlen zu können.

Etwas anders geartet war wiederum das Interesse an England, das sich – wenn auch nur rudimentär und in manchen Andeutungen oder Anspielungen – in den politischen und juristischen Schriften von *Johann Georg Schlosser* (1739–1799) dokumentiert findet, einem Autor, dessen antiabsolutistische Grundideen denjenigen des jüngeren Moser in mehr als einer Hinsicht verwandt waren. Auch ähneln sich beider Lebensläufe in dem Bemühen, politisches Denken und berufliche Praxis in der Tätigkeit des "Staatsmannes" miteinander zu verbinden<sup>467</sup>. In zweifacher Hinsicht trat Schlosser in seinen letzten Lebensjahren hervor: Zum einen als einflußreicher und scharfer Kritiker des ersten Entwurfes zum späteren preußischen Allgemeinen Landrecht<sup>468</sup>,

468 JOHANN GEORG SCHLOSSER, Briefe über die Gesezgebung überhaupt, und den Entwurf des preußischen Gesezbuchs insbesondere, Frankfurt a. M. 1789; Ndr. Glashütten i. Ts. 1970; DERS., Fünfter Brief über den Entwurf des preussischen Gesetzbuchs insbesondere über dessen Apologie in den Annalen der preussischen Gesetzgebung, Frankfurt a. M. 1790; Ndr. Glashütten i. Ts. 1970.

<sup>466</sup> So konnte Moser auch in einer knappen Diskussion der Thesen John Browns (siehe oben, Kap. V. 1.) die Befürchtungen des Engländers über einen drohenden Niedergang der eigenen Nation zurückweisen: Brown habe vermutlich in einigen Aspekten Recht, im Ganzen aber sei seine Diagnose überzogen; vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 337ff.

<sup>467</sup> Johann Georg Schlosser, geboren in Frankfurt am Main als Sohn einer hochangesehenen Bürgerfamilie, absolvierte das Gymnasium seiner Vaterstadt und studierte sodann Rechtswissenschaften in Jena und Altdorf, wo er 1762 promovierte. Eine anschließende Advokatur in Frankfurt befriedigte ihn ebensowenig wie etwas später den ihm befreundeten jungen Goethe, so daß Schlosser 1766 in die Dienste des Prinzen Friedrich Eugen von Württemberg trat, 1769 jedoch wieder nach Frankfurt zurückkehrte. Hier war er nicht nur erneut als Advokat, sondern vor allem als Literat tätig, der sich ebenso als politischphilosophischer Autor wie auch als Dichter versuchte. 1773 heiratete er Goethes Schwester Cornelia (sie starb schon 1777) und trat kurz darauf in die Dienste des Markgrafen Karl Friedrich von Baden. In Karlsruhe und Emmendingen war er in verschiedenen Funktionen in Justiz und Verwaltung tätig, zuletzt, seit 1790, als Direktor des Hofgerichts und Mitglied des Geheimen Rates. Nach Differenzen mit dem Landesherrn schied Schlosser 1794 aus badischen Diensten aus und lebte - weiterhin literarisch überaus produktiv und mit vielen geistigen Größen der Zeit in persönlicher Verbindung – u.a. zwei Jahre in Norddeutschland. 1798 nahm er einen ehrenvollen Ruf auf die Stelle des Syndikus seiner Vaterstadt an, wo er jedoch bereits ein Jahr später starb. – Zum Lebenslauf siehe, neben dem (in Teilen veralteten) Artikel von R. JUNG in: ADB XXXI, S.544-547, INGEGRETE KREIENBRINK, Johann Georg Schlosser und die geistigen Strömungen des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. (masch.) Greifswald 1948, S. 26ff., und jetzt vor allem JOHAN VAN DER ZANDE, Bürger und Beamter - Johann Georg Schlosser 1739-1799, Wiesbaden u.a. 1986, S. 10-24 u. passim; WILHELM KÜHLMANN, Impulse und Grenzen der "Aufklärung" bei Johann Georg Schlosser, in: Johann Georg Schlosser (1739-1799) - Eine Ausstellung der Badischen Landesbibliothek und des Generallandesarchivs Karlsruhe. Ausstellungskatalog, hrsg. v. d. Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, Karlsruhe 1989, S. 15-32; knapp: SAAGE, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, S. 548-551.

und zum anderen als eifriger Übersetzer und Interpret des antiken, vor allem des griechischen Staatsdenkens; seine am Ende des Jahrhunderts vorgelegte Übersetzung der "Politik" des Aristoteles setzte Maßstäbe für die spätere deutsche Rezeption der antiken politischen Philosophie<sup>469</sup>.

Als eigentlichen Kenner und Interpreten der englischen Verfassung wird man ihn nicht bezeichnen können, auch nicht als einen Anglophilen<sup>470</sup>, - und andererseits doch als jemanden, der nicht nur über ausgedehnte Kenntnisse der englischen Literatur, auch der philosophisch-politischen Denker des Inselreichs, verfügte<sup>471</sup>, sondern ebenfalls mit den Grundzügen der englischen politischen Ordnung näher vertraut gewesen sein muß. Seine strikt antiabsolutistische, entschieden adelskritische, an den Ideen des klassischen Bürgerrepublikanismus orientierte politische Ideenwelt<sup>472</sup> konnte das von den meisten großen politischen Autoren der Zeit eingehend diskutierte englische Modell nicht ignorieren. In einer Reflexion aus dem Jahre 1777, die zu dem Ergebnis kommt, daß "ohne Landstände keine dauerhafte Glückseligkeit des Landes möglich" sei, folgt zugleich die Anwendung auf die europäische Gegenwart: "Was wurde Frankreich, seit dem das Parlament ein Schatten wurde? Was wäre England worden, wenn's keines gehabt hätte?"473. Der überzeugte Adelskritiker Schlosser konnte den englischen Adel, der "vom Geiste der Nation" lebe, eher akzeptieren als den höfisch orientierten französischen oder deutschen Adel<sup>474</sup>, und eine – ebenfalls 1777 veröffentlichte – Formulierung wie die folgende: "Wohl dem Volke, das sich bey seinen Sitten und seiner Regierungsform so wohl befindet, daß es sich für das beste hält"475, konnte von den Zeitgenossen duchaus als eine Charakterisierung der Engländer interpretiert werden.

<sup>469</sup> Siehe dazu MANFRED RIEDEL, Aristoteles-Tradition und Französische Revolution. Zur ersten deutschen Übersetzung der "Politik" durch Johann Georg Schlosser, in: DERS., Metaphysik und Metapolitik. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie, Frankfurt a. M. 1975, S. 129–168.

<sup>&</sup>lt;sup>470</sup> So zutreffend VAN DER ZANDE, Bürger und Beamter, S. 121; gegenteilige Auffassung, allerdings ohne Belege und n\u00e4here Begr\u00fcndung, bei Kreienbrink, Johann Georg Schlosser, S. 170.

<sup>471</sup> Schlosser stellt seinen "Briefe[n] über die Gesezgebung" bereits ein Motto von Swift voran; im weiteren werden u.a. Shakespeare, Smollett, Hobbes, Shaftesbury, Hutcheson und Bolingbroke teils erwähnt, teils zitiert; vgl. SCHLOSSER, Briefe über die Gesezgebung überhaupt, S. I, V, 87ff., 138, 187f. u.a.

<sup>&</sup>lt;sup>472</sup> Vgl. dazu u. a. VAN DER ZANDE, Bürger und Beamter, S. 24ff. u. passim.

<sup>&</sup>lt;sup>473</sup> Beide Zitate: JOHANN GEORG SCHLOSSER, Politische Fragmente, Leipzig 1777, S. 19f.; vgl. auch die Feststellungen ebd., S. 20: "Wo jeder Stand beym Landtage seinen Fürsprecher hat, da ist allein dauerhaftes Wohl und Patriotismus möglich. … Wo keine Landstände sind, ist Gutes und Böses zufällig, ist oft das Gute bös".

<sup>474</sup> Vgl. ebd., S.18: "Der englische Adel lebt vom Geist der Nation; der Französische und Deutsche vom Hofblick …"; zu Schlossers Adelskritik siehe auch die Bemerkungen bei VAN DER ZANDE, Bürger und Beamter, S. 120ff.; SAAGE, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, S. 551.

<sup>&</sup>lt;sup>475</sup> SCHLOSSER, Politische Fragmente, S. 22.

Auch Schlossers 1789/90 publizierte Kritik des ersten Entwurfes zum Allgemeinen preußischen Landrecht griff zwar nicht - das wäre in diesem Fall auch unangebracht gewesen – auf das ganz anders geartete englische Rechtssystem als Bezugspunkt der eigenen Stellungnahme zurück, machte aber doch andererseits in seiner Argumentation gegen das "von oben", nach absolutistischer Methode zu oktroyierende Gesetzbuch die Grundidee einer ständisch-parlamentarischen Gesetzgebung und damit einer klaren Trennung der exekutiven von der legislativen Gewalt geltend - auch unter Berufung auf England. So stellt er fest: "Die Geschichten fast aller Landstände Deutschlands, die ehemaligen und wahrscheinlich die künftigen Geschichten der Etats von Frankreich ..., sogar die Geschichten der englischen Parlamente zeugen für mich"476. Nun war Schlosser zwar alles andere als ein kritikloser Verehrer der alten "ständischen Libertät", doch jeder Art des "Despotismus", den er unmißverständlich als "höchst gefährliche Krankheit des Staats"<sup>477</sup> definierte, zog er das Wirken ständisch-parlamentarischer Institutionen entschieden vor. Und seine Landrechts-Kritik ist - ähnlich wie vergleichbare Äußerungen Justis und Mösers<sup>478</sup> durchzogen von Argumenten, die auch am Beispiel des englischen politischen Systems gewonnen und illustriert sein könnten; so etwa, wenn er fordert, daß "ein unsichtbares, inneres Band ... das Volk an die Gesetze binden" müsse, oder wenn er ausdrücklich feststellt, daß man auch "den Regenten mit unter die Subjecte"<sup>479</sup> bestehender Gesetze zu rechnen habe.

## 8. Zusammenfassung

Der Überblick über die deutsche Englanddiskussion nach der Jahrhundertmitte, wie sie vornehmlich im juristischen und politisch-historischen Schrifttum geführt worden ist, hat gezeigt, daß jenes in der ersten Jahrhunderthälfte – eigentlich bereits seit 1689 – stark im Vordergrund stehende konfessionspolitische Argument ("protestantisch-deutsch-angelsächsische Freiheit" versus "katholisch-spanisch-französischen Despotismus") seine einstige Bedeutung klar eingebüßt hat; es sind nur noch sehr wenige Autoren, die um 1750 die alten antikatholischen Ressentiments bemühen, um ihre These vom Wert der "englischen Freiheit" zu stützen (Kahrel, Reinhard, der frühe Möser). Dagegen zeigt sich, daß seit den beginnenden 1770er Jahren – auch, aber nicht nur unter dem Eindruck des nordamerikanischen Konflikts – die Einschätzung der englischen Verfassung eine deutlich kritischere Färbung annimmt (etwa bei Möser und

<sup>476</sup> SCHLOSSER, Briefe über die Gesezgebung, S. 40; freilich fügt er noch an: "... und nur die Geschichten der deutschen Reichstage können eine Ausnahme machen".

<sup>&</sup>lt;sup>477</sup> SCHLOSSER, Fünfter Brief, S. 105.

<sup>&</sup>lt;sup>478</sup> Siehe oben, Kap. VII. 5.

<sup>479</sup> Beide Zitate: SCHLOSSER, Briefe über die Gesezgebung, S. 49, 132; zum geistesgeschichtlichen Zusammenhang der Kodifikationskritik Schlossers siehe auch KREIENBRINK, Johann Georg Schlosser, S. 163 ff. u. passim.

Iselin). Dies läßt sich bei manchen Autoren sogar anhand eines Vergleichs der Auflagen eines und desselben Werkes feststellen (besonders kraß bei Büsching, der zwischen 1758 und 1789 eine vollständige Kehrtwendung in seiner Englanddeutung vollzieht).

Damit stimmt überein, daß die um die Jahrhundertmitte noch von einer ganzen Reihe deutschsprachiger Autoren vertretene Auffassung, die Verfassung von England sei prinzipiell ein Muster und Vorbild auch für andere Länder, besonders für diejenigen Kontinentaleuropas (Kahrel, Goué, Wegelin, Iselin), in späterer Zeit deutlich abnimmt, und dies gilt sowohl für diejenigen, die es – durchaus mit anglophilen Motiven – klar aussprechen, daß die Verfassung des Inselreichs eben nur für Großbritannien wirklich gut und praktikabel sei (Vattel, Pfeiffer, Möser und Moser), wie auch für jene, die in ihrer Bewertung dieser politischen Ordnung darum bemüht sind, Licht und Schatten in gleicher Weise zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen (Alberti, Toze, Remer, Hanov, Justi). Das in der ersten Jahrhunderthälfte populäre "Inselargument" kommt auch jetzt noch vor (Wegelin), nimmt an Bedeutung – jedenfalls in der juristisch-politischen Literatur – allerdings ab.

Die Vorzüge der englischen Verfassung werden zumeist weniger nach dem Vorbild Montesquieus und dessen Lob der Gewaltenteilung bestimmt, sondern ganz andere Aspekte stehen im Vordergrund: So spielt zuerst die Möglichkeit einer positiven Identifikation der Engländer mit ihrer Verfassung, das ausgeprägte englische Bürger- und Freiheitsbewußtsein, für deutsche Autoren eines herausragende Rolle (Goué, Seyfart, Möser, Wegelin, Moser), und zweitens ebenso der hiermit eng verbundene Aspekt der in England deutlich verminderten Standesgegensätze, vornehmlich zwischen Adel und Bürgertum, der überaus aufmerksam registriert und von mehr als einem Autor in Deutschland zur Nachahmung empfohlen worden ist (Toze, Möser, Moser). Dagegen ist die Bedeutung des englischen Parlaments als Instrument zum friedlichen Ausgleich der Gegensätze zwischen den Interessen der führenden gesellschaftlichen Gruppen, als gewissermaßen institutionalisierte Form einer kräftesparenden und den inneren Frieden bewahrenden politischen Konfliktregelung, nur von einem, doch immerhin sehr bedeutenden und angesehenen deutschen Autor (F. C. von Moser) erkannt und beschrieben worden.

Die positive Überzeugung von den wirklichen oder vermeintlichen Vorzügen der "englischen Freiheit" ist nicht zuletzt von einigen deutschen Autoren genutzt worden, um – hinter der Fassade einer modischen Anglophilie – ganz andere Ziele zu verfolgen. Der anonyme Verfasser eines 1758 erschienenen Pamphlets ("Politischer Beweis, daß eine eingeschränkte monarchische Regierungs-Form vor einer absoluten Monarchie den Vorzug behaupte") nutzte im dritten Jahr des Siebenjährigen Krieges die weitverbreitete Überzeugung vom Wert "englischer Freiheit", um Friedrich den Großen in propagandistischer Absicht öffentlich zu diskreditieren, ein anderer Autor wiederum versteckte hinter einem ebenso emphatisch formulierten wie aufgesetzt wirkenden Englandlob seine anschließend fast unverhüllt propagierten radikalen und revolu-

tionären Ideen, die sich keineswegs an der bestehenden politischen Ordnung Englands orientierten, sondern an den vollkommen anders gearteten republikanischen und demokratischen Vorstellungen der englischen Revolutionäre des Jahres 1649 (Mauvillon).

Neben allem Englandlob haben viele Autoren auf der anderen Seite ebenfalls immer wieder ihre deutliche Kritik an vielen vermeintlichen oder auch wirklichen Fehlentwicklungen und Nachteilen der englischen Verfassung formuliert. An erster Stelle steht hier das - bekanntlich auch von englischen und französischen Autoren der Zeit, wenngleich mit unterschiedlichen Absichten, sehr häufig thematisierte - Problem der parlamentarischen Korruption (Vattel, Remer, Strube, Justi, Pfeiffer, Möser, Mauvillon, Moser), gefolgt von einer scharfen Kritik am englischen Parteiwesen, das oftmals nur als eine besonders gefährliche britische "Staatskrankheit" interpretiert wurde (Toze, Remer, Strube, Justi - mit der einzigen bemerkenswerten Ausnahme: Moser!). Schließlich darf das ebenfalls von einer Reihe bedeutender Autoren bemängelte Fehlen klarer Verfassungsbestimmungen in England, vor allem im Hinblick auf die – oft als gefährlich umfangreich angesehenen - Rechte des Parlaments nicht vergessen werden (Toze, Remer, Pfeiffer, Mauvillon). Und als weitere aktuelle Gefahren für den Bestand der englischen Verfassung wurden neben der Bedrohung durch Luxus und Ausschweifung (Vattel, Remer, Justi), ein bis auf die Antike zurückgehender Topos in der politischen Argumentation, auch die englischen Weltmachtbestrebungen, die Eroberungs- und Kolonialpolitik des Inselreichs angesehen (Mauvillon, der späte Iselin).

Die Auseinandersetzung um das – nicht erst bei Montesquieu zu findende – historische Argument, oder besser: Scheinargument einer uralten geschichtlichen Kontinuität der angeblich aus den "germanischen Wäldern" stammenden angelsächsischen (und deutschen) Freiheit bleibt nach der Jahrhundertmitte ebenfalls unvermindert aktuell; die Zahl der Autoren, die dieser Auffassung weiterhin anhängen (Remer, Seyfart, Möser, der Braunschweiger Anonymus von 1776) entspricht, auch was deren intellektuelle Bedeutung anbetrifft, etwa derjenigen, die sie mit guten Gründen klar und unmißverständlich ablehnen (Justi, Iselin, Moser). Im weiteren allerdings bleiben andere spezifisch deutsche Gesichtspunkte und Interessen, etwa eine Affinität zum deutsch-welfischen britischen Herrscherhaus (Seyfart, der frühe Möser), deutlich im Hintergrund.

Im Rahmen der hier untersuchten Gattung juristischer, politischer und historischer Literatur findet man also zuerst eine überraschende Fülle der verschiedensten Themen und Perspektiven, um das Thema der Verfassung von England anzugehen und zu reflektieren, die sich nicht immer, aber doch oft auf eine bemerkenswert präzise Englandkenntnis stützen kann. Die thematische Breite der deutschen Kenntnisse über England<sup>480</sup>, gerade auch über die Eigen-

<sup>480</sup> Sie hängt übrigens auch mit einer regen deutschen Übersetzungstätigkeit, englische politische Schriften betreffend, zusammen, die in diesem Zusammenhang nicht thematisiert werden kann; der Verfasser bereitet eine Spezialstudie hierzu vor.

arten der politischen Institutionen und deren auf den ersten Blick sehr fremde und ungewöhnliche Funktionsmechanismen, ist angesichts der im 18. Jahrhundert noch stark begrenzten Informationsmöglichkeiten erstaunlich. Das deutet darauf hin, daß es sich keineswegs um ein scheinbar hintergrundloses bloßes Interesse an "dem Anderen" gehandelt hat, sondern um das Bedürfnis, die Probleme der eigenen Gemeinwesen (von der alten Reichsverfassung bis hin zu den politischen Ordnungen der Territorialstaaten und der kleinen und kleinsten Reichsstände) auf dem Hintergrund der politischen Erfahrungen und der Praxis eines anderen – und vor allem: politisch erfolgreichen – europäischen Landes zu analysieren und wenn möglich zu klären. Und diese Diagnose gilt auch dann, wenn direkte Vergleiche zwischen deutschen und englischen Institutionen oder auch nur vergleichende Bezugnahmen in diesen Schriften eher die Ausnahme als die Regel darstellen (Möser, Moser, Schlosser). Als exemplarisches, in ganz Europa beachtetes politisches Paradigma war und blieb die englische Verfassung auch im deutschen politischen Denken - sei es zustimmend, sei es neutral, sei es ablehnend - präsent, und die deutschen Autoren beschränkten sich keineswegs nur auf ein undifferenziertes, plakativ vorgetragenes Lob "englischer Freiheit", sondern verstanden es nicht selten, ihren Gegenstand erstaunlich genau und mit viel Detailkenntnis geistig zu durchdringen.